Econ
Hand
L

Die Zersplitterung des Grundbesitzes im Kreise Kreuznach.

3 1761 08262779 5

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Universität Halle a. d. S.

vorgelegt von

Jacob Lucas
aus Heddesheim (Nahe).

Halle a. d. S.
Buchdruckerei Ferd. Harrach, Bad Kreuznach.
1912.

Die Zersplitterung des Grundbesitzes im Kreise Kreuznach.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Universität Halle a. d. S.

vorgelegt von

Jacob Lucas
aus Heddesheim (Nahe).

Halle a. d. S.
Buchdruckerei Ferd. Harrach, Bad Kreuznach.
1912.

Referent:
Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Conrad

Meinen lieben Eltern
aus Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Geschichte des Kreis Kreuznacher Bauernstandes	5—8
II.	Bedeutung des Grund und Bodens und seiner Verteilung	8—9
III.	Gemeinbesitz	9—17
IV.	Zersplitterung	17—32
V.	a) Die Verteilung des Grund und Bodens auf Kulturart und Besitz im Kreise Kreuznach	32—41
	b) Lage, Klima, Boden und Verkehrsverhältnisse des Kreises Kreuznach	41—43
	c) Pachtverhältnisse	43—46
VI.	Natural- und Katasterparzelle	46—47
VII.	Die Vererbung des Grundbesitzes	47—54
	Die Güte des Bodens als Ursache der Zersplitterung	54
VIII.	Die Zusammenlegung	55—62
	Zersplitterung und Zusammenlegung der Weinberge	62—64
IX.	Anerbenrecht und Minimalparzelle	64—72
X.	Beurteilung der Zersplitterung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht	72—80
	Freibrief	81

Geschichte des Kreis Kreuznacher Bauernstandes.

Im Südwesten Preußens, insbesondere im südlichen Teil der Rheinprovinz, im sogenannten Zwergwirtschaftswinkel (Buchenberger, Argrarwesen und Agrarpolitik Bd. 1, 416), deren südlichsten Teil der Kreis Kreuznach bildet, war die ursprüngliche germanische Landeinteilung die Hufendörfer mit Gewanneneinteilung. Es war maßgebend für die Verteilung des Landes die Hufe, deren Größe in allen Gauen eine verschiedene war und für unseren Kreis wohl 40—50 Hektar betragen haben mag. Diese Hufe erhielt der Dorfgenosse nicht in einem Stück, sondern er bekam als Gleichberechtigter von jeder Bodenart, der guten wie der schlechten, sein Teil. Er hatte seine Grundstücke in den einzelnen — der Name ist heute noch sehr gebräuchlich — Gewannen, d. h. Gegenden der Gemarkung liegen. Geschah diese Verteilung ursprünglich nicht zu Eigentum, so bildete sich doch schon frühzeitig — in den Ländern fränkischen Rechts, wozu ja auch der Kreis Kreuznach einzubeziehen ist, schon im 15. Jahrhundert — Grundeigentum heraus. Die letzte Besitzverteilung wurde hier Grundlage des Eigentums. Kam dabei wie ehedem die Hufe in Gewannenteilung zur Anwendung, so erhielt doch nicht jeder Dorfgenosse wie ehedem die gleiche Menge Land, vielmehr wurde die Verteilung secundum dignationem, d. h. nach der Höhe des Wergeldes vorgenommen, ohne jedoch dabei latifundienähnliche Betriebe zu schaffen.

Die hohen Anforderungen (K. Lamprecht, Entwicklung des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, Westdeutsche Ztschr. Bd. 6, S. 21), die in der Folgezeit an jeden waffenfähigen Mann im Falle eines Krieges — und Kriege waren damals an der Tagesordnung — gestellt wurden, brachten es mit sich, daß viele, wollten sie ihr Gut nicht immer mehr belasten, und schließlich zum Verkauf desselben zu schreiten und damit ihre soziale Stellung aufzugeben gezwungen werden, im Verlaufe des 9. und 10. Jahrhunderts ihr Eigentum und damit ihre Kriegslasten an einen wirtschaftlich besser Gestellten, einen Großen — diese Unterschiede hatten sich naturgemäß bei der ungleichen Aufteilung des Landes zu Eigentum herausgebildet und immer mehr verstärkt — übertrugen und es von diesen als Pachtgut leihweise gegen eine geringe Pachtgebühr zurückempfingen. Man bezeichnete diese Leute als Grundholde, Schutz-, Grundhörige.

Durch Vermengung dieser Grundhörigen mit den Unfreien, einer Klasse ohne jede politische und wirtschaftliche Rechte, bildete sich in der Folgezeit eine Klasse, die die Mitte hielt, zwischen den Freien und Unfreien, eine Klasse zwar ohne politische Rechte, doch mit dem Rechte wirtschaftlicher Selbstbestimmung (Lamprecht, S. 23). Obwohl die Grundherrschaften ihre Macht immer mehr vergrößerten, sich zu selbständigen staatlichen Territorien entwickelten, eigene Rechtsprechung und eigenes Steuerrecht sich verschafften und die vorher privater Natur entspringende Abhängigkeit ihrer Grundhörigen zu einer solchen öffentlich rechtlicher Natur gestalteten, so zeigt doch die Lage der Hörigen immer mehr die Tendenz zur Freiheit.

Mit dieser rechtlichen Entwicklung hielt die wirtschaftliche gleichen Schritt. Da wirtschaftliche Selbständigkeit, wie gesagt, bestand, andererseits die Höhe des zu zahlenden Pachtschillings eine sehr billige war, so ist die wirtschaftliche Lage der Hörigen zu der Zeit als eine sehr günstige zu bezeichnen. Diese Lage besserte sich immer mehr. Die Grundrente steigt reißend — Lamprecht berechnet für den Mittelrhein das Steigen derselben auf das 17fache (Lamprecht, S. 29) — daneben bleibt der Pachtpreis derselbe. Die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts ist für die Hörigen eine geradezu glänzende. Im Gegensatz dazu waren bei den geringen Einkünften die Grundherren im Zusammenhang mit ihrer Verschwendungssucht immer mehr — sie partizipierten ja nicht an der gesteigerten Grundrente — verarmt. Diese Lage muß man sich klar machen, um die vereinbarungen zu verstehen, die jetzt zwischen Grundherrn und Untertanen ergehen, auf Grund deren letzteren gegen Abgabe einer Geldsumme volles Grundeigentum oder doch nur durch Erbzinsrecht, Erbpachtrecht beschränktes — die guten Besitzrechte nennt sie Meitzen (Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Berlin 1901, Bd. 6, S. 178/79) — Eigentum gegeben wurde, auf Grund deren ihnen volle oder auch nur gering beschränkte private und politische Freiheit gegeben wurde. Gerade im Rheinland finden sich viele solche Vereinbarungen (Freibrief für eine Bewohnerin von Roxheim, im Kreise Kreuznach, ausgestellt, vgl. unten).

Diese glänzende Stellung der Grundhörigen währte aber nur solange, als Grund und Boden in Fülle vorhanden war und solange die Auszüge der Kolonisten nach dem Osten stattfinden. Als diese aufhörten, mußten bei der rapiden Bevölkerungszunahme zu Teilungen der Hufen geschritten werden. Und so finden wir eine seit dem 14. Jahrhundert immer mehr steigende Zersplitterung des Grund und Bodens, wir finden zu dieser Zeit den Besitz auf Viertelhufen — dies besonders am Rhein — zurückgehen. (Lamprecht, S. 34). Damit wird die glänzende wirtschaftliche Stellung

untergraben und hiermit Hand in Hand geht ein Verfall der Bevölkerung auf rechtlichem Gebiete vor sich.

Denn da sich das Obereigentum der Grundherren immer noch erhalten hatte, — es hatten ja nicht alle ihre Freiheit, manche nicht ihre volle Freiheit erkauft — so bedurften Teilungen der Hufe unter mehrere Erben der Genehmigung des Grundherrn, die gewöhnlich nur eine Teilung bis zu Viertelhufen zuließen. So mußte sich denn allmählich ein besitzloses, ländliches Proletariat heranbilden. Dieses ländliche Proletariat unterstand der Grundhörigkeit der Herren, die sich, jemehr diese Klasse sinkt, immer mehr zur Leibeigenschaft ausbildet. Und dieser Klasse ähnelt dann immer mehr die Gruppe der kleinen Viertelhüfner, deren Lage eine immer gedrücktere wird. Und der Abschluß dieser Periode, in das 15. und 16. Jahrhundert fallen, zeigt diese beiden Gruppen in völliger Leibeigenschaft. Man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, daß in der Folgezeit auch die freie Klasse, die sich seinerzeit losgekauft hatte, bei der freien Teilung des fränkischen Rechts wirtschaftlich leistungsunfähige Elemente lieferte, die ebenfalls dem Proletariat und schließlich der Leibeigenschaft anheimfielen. Diese Leibeigenschaft hatte sich im Rheinland bis zur französischen Herrschaft erhalten. Doch ist dabei nicht zu vergessen, daß diese Leibeigenschaft, wie sie im ganzen westlichen Deutschland bestand, wesentlich mildere Formen zeigte, wie die des Ostens. Im Osten ist der Leibeigene vollständig „pars fundi", mit ungemessenen Frohnden belastet. Im Westen hat der Leibeigene sogar eigenes Vermögen, er hat das Recht und die Möglichkeit, sich loszukaufen. Meitzen, Bd. 6, S. 178 hält die Leibeigenschaft des Westens nicht für eine persönliche Abhängigkeit, sondern er glaubt darin nur eine Rentenquelle, eine pekuniäre Ausbeutungsmöglichkeit für die Grundherren zu sehen.

(Vgl. Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1905, S. 82 und 127.)

In wirtschaftlicher Hinsicht zeigt die Periode vom 15. Jahrhundert bis zur französischen Herrschaft immer mehr die Tendenz zur Schaffung eines Kleinbauernbetriebs mit schon ziemlich zersplittertem Besitz. Letzteres Moment ist, wie wir wiederholt dargetan haben, durch die Gewannenverfassung begründet und durch die freie Teilungsmöglichkeit des fränkischen Rechts gefördert worden.

Daneben hatte sich bei Klerus und Klöstern im Laufe der Zeit infolge Schenkungen und Erbschaften und im Schutze der Kirche (Bann gegen die Störenfriede) ein größerer Besitz heranbilden können. Dagegen konnten sich weltliche Güter in größerem Umfange nur schwer bilden, da ein über mehrere Dörfer sich erstreckender Besitz, wo jedes Dorf fast einen anderen Herrn hatte, nur schwer aufkam, der sich dann, falls er zustande gekommen war, noch schwerer halten konnte, da

hier der mächtige Hinterhalt, wie ihn Klerus und Kloster besaß, fehlte. Diese Güter, weltliche wie geistliche, hat die französische Regierung — also auch diese hat damit zur bestehenden Zersplitterung beigetragen — an Kleinbauern verteilt.

An dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, wie er zu Beginn des 19. Jahrhunderts in fast ganz Europa zu beobachten war, nahm auch unser Kreis teil. Dieser Aufschwung hatte dann zur Folge eine große Bevölkerungszunahme und diese eine immer weitgehendere Zersplitterung. Solange die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gute waren, kamen die Nachteile dieses Zustandes nicht so zum Vorschein. Aber schon bei dem ersten Rückschlag, wie wir ihn Ende der 40er Jahre sehen, mußten die Verhältnisse unhaltbare werden, und so sehen wir denn die großen Auswanderungen der 50er Jahre, die gerade in unserem Kreis eine erhebliche Ausdehnung nahmen. Diese führten jedoch wieder eine Gesundung in der Verteilung des Grund und Bodens herbei. (Vergl. S. 40/41 der Arbeit).

Bedeutung des Grund und Bodens und seiner Verteilung.

Wenn wir uns im folgenden mit der Frage der Grundstückszersplitterung im Kreise Kreuznach beschäftigen, so geschieht dies, um einerseits den Interessenten, d. h. Regierung und Grundbesitzer, die Schäden mehr zu beleuchten und sie indirekt zur Abstellung dieser zu veranlassen. Dann aber ist andererseits die Frage an sich einer genaueren Untersuchung wert. „Der Grund und Boden ist unvermehrbares Nationalvermögen. Und durch nichts wird — sagt Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, Jena 08, Bd. 2, S. 61 — Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an die Scholle, Interesse an der Blüte des Landes so gefördert als durch Besitz von Grund und Boden".

„Der Grund und Boden, sagt Bernhardi, (Versuch der Kritik der Gründe, die für kleines Grundeigentum geltend gemacht werden, Petersburg, 1849, S. 655), die in ihm ruhenden Kräfte sind das der Menschheit gegebene Stammvermögen. Es ist infolgedessen das Recht und die Pflicht eines geordneten Staates, dafür zu sorgen, daß die Verhältnisse des Besitzes und Gebrauches sich so gestalten, wie es das Heil und das Gedeihen des Ganzen erfordert."

Angeführt seien weiter die Worte L. v. Stein's (Stein im Handbuch des Verwaltungsrechts 3. Abtlg., Bd. 2, S. 386 ff, Leipzig 1892): „Der Grund und Boden ist eine begrenzte Masse, das Bedürfnis nach seinen Produkten ist ein absolutes, aber zu gleicher Zeit unbegrenztes. Der Besitz des Grund und Bodens wird deshalb zu einer Macht über alle, welche seiner Produkte bedürfen und damit ist es klar,

daß von jeher die Verteilung des Grund und Bodens auch zur Verteilung der Macht an die einzelnen Besitzer geworden ist und werden muß. Diese Macht wird dann aber die Grundlage aller Verfassung und dann aller Verwaltung der menschlichen Gesellschaft. Es hat daher nie einen Staat gegeben, der gegen diese Verteilung gleichgültig wäre, oder sie der unbeschränkten Freiheit des Verkehrs ganz überlassen hätte. Es ist daher die Bedeutung des Grund und Bodens als Geldkapital zu verwerfen. Es ist weiter die unbeschränkte Teilbarkeit des Bodens zu bekämpfen und ein neues selbstständiges Teilungsrecht der staatsbürgerlichen Gesellschaft für den Grund und Boden zu verlangen."

Und ähnlich sagt Schmoller: „Der Einfluß der Grundbesitzverteilung auf die ganze soziale Gliederung einer Nation, ihr Wohlbefinden, auf die politische Verfassung, auf die gewerblichen Zustände, die Lebenshaltung aller Klassen kann gar nicht überschätzt werden, es gibt keinen Umstand von der Bedeutung für das Volk als die Verteilung des Grundeigentums. Denn diese bestimmt die ganze Gliederung der Gesellschaft, Verkehrs- und Marktverhältnisse, Erhaltung des Handwerkerstandes, Lebensverhältnisse und Sitten der Volksklassen weit über alles andere hinaus." (Schmoller, in Wagners Handbuch 3. Abtlg. Bd. 2, S. 386 und in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, über innere Kolonisation, 1886).

„Grund und Boden ist die erste und bleibt für immer die hauptsächlichste Nahrungsquelle des menschlichen Geschlechts. Auf der mütterlich nährenden Erde erwachsen und leben die Staatsgesellschaften. Deshalb ist kein anderes Verhältnis, für deren Zustände so wichtig und in vielfacher Beziehung so einflußreich, als das der Grundverteilung im Zusammenhang mit dem Recht der Grundstücke, wie der grundbesitzenden und der ackerbauenden Volksklassen. Darauf beruht die Agrarverfassung der verschiedenen Staaten und Völker, wiederum auf dieser aber größtenteils die politische Verfassung wie der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft. Indem die Grundverteilungsverhältnisse und das ihnen entsprechende Agrarrecht mehr oder weniger auch alle übrigen Rechtsverhältnisse und gesellschaftlichen Zustände bestimmen, sind sie es aber auch vorzugsweise, welche auf den Fortschritt und die Entwicklung der Volkswohlfahrt hemmend oder befördernd einwirken." (Lette, Die Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhang mit der Geschichte und der Gesetzgebung und den Volkszuständen, Berlin 1858, Seite 1).

Gemeinbesitz.

Im engen Zusammenhang mit der Grundstückszersplitterung steht der Gemeinbesitz, d. h. der im Eigentum einer Körperschaft stehende Besitz. Das liegt erstens daran,

daß der Gemeinbesitz sich meist durch größere Komplexe repräsentiert, also das Gegenteil der Zersplitterung darstellt, sodann weil die Zersplitterung oft durch Gemeinbesitz gefördert wird. Darauf ist weiter unten noch näher einzugehen. Verfolgen wir zunächst die Geschichte des Gemeinbesitzes.

Ihren Ausgangspunkt nimmt die Geschichte aus der Mark, Gemarkung, worunter wir ein Gebiet von mehr oder weniger großem Umfang verstehen, umfassend eine Ortschaft mit ihrem Grund und Boden, in Ackerland, Wiesen, Waldungen, Flüsse, Wege usw., kenntlich gemacht, abgemarkt durch Steine oder ähnlichen Zeichen. Diese Mark wird ursprünglich, wie schon erwähnt, in einzelnen Losen der einzelnen Privatwirtschaft überwiesen, später zu Eigentum gegeben. (G. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Erlangen 1865, Bd. 1, S. 35 und S. 88). Doch bleibt ein Teil der Mark (Maurer, S. 40) die sog. gemeine Mark von der Verteilung und Aufteilung ausgenommen und bleibt der gemeinsamen Nutzung der aus lauter Bauern bestehenden Bewohnerschaft des Dorfes vorbehalten. Gewöhnlich lag diese Mark am weitesten vom Dorfe ab; — Unrentabilität der Bebauung für die einzelne Privatwirtschaft — war aber um das Dorf herum ein Gürtel schlechten Bodens, so wurde diese Land gemeine Mark. Es war hier also im letzteren Falle die Güte des Bodens entscheidend, also wieder Unrentabilität für die einzelne Privatwirtschaft. Diese gemeine Mark, auch Allmende, Allmendgut genannt, zerfällt nicht in ideelle oder reelle Anteile im Sinne des römischen Rechts, sondern in unausgeschiedene Anteile, die man mit „Nutzung" bezeichnet. Diese Nutzung ist ursprünglich Zubehör zu Haus und Hof. Die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten stellt eine Dorfmarkengenossenschaft (Maurer, Bd. 1, S. 88 und S. 15), eine rein germanische Einrichtung dar. Um Mitglied dieser Genossenschaft zu werden, war in späterer Zeit nicht volles Eigentum eines Teiles der übrigen Mark nötig, es genügte vielmehr nutzbares Eigen, so daß also auch Hörige Mitglieder sein konnten. Ausmärker, nicht im Dorfe wohnende, nahmen jedoch nicht an der Allmende teil. Durch Ansiedelung von Handwerkern (Ausbildung der Arbeitsteilung), Gesinde, kam eine große Zahl nicht an der Allmende berechtigter Leute in das Dorf. In den nun folgenden Kämpfen (Maurer, 1, S. 162 ff) um die Berechtigung an der Mark erhielt sich teils die alte Mark, teils ging die Berechtigung von der alten Realgemeinde auf die politische, Personalgemeinde über. Zuweilen ging nur das Eigentum auf die politische Gemeinde über, während die Nutzungsrechte bei den Markgenossen verblieben. Die Folgezeit war den Markgenossenschaften ungemein ungünstig. Mit der Rezeption des römischen Rechts änderte sich zuweilen der urdeutsche Charakter der Ge-

nossenschaft, in den einer universitas um. In ähnlicher Weise trat die Reformation auf, die, die individuelle Freiheit unterstützend, die Markgenossenschaften zum Teil ganz beseitigte. Als dann durch Aufhebung der Klöster die Armenpflege, die bis dahin von diesen besorgt worden war, den öffentlichen Rechtssubjekten anheimfiel, da half man sich entweder durch Aufteilung oder Verteilung der Allmenden (Maurer, Bd. 2, S. 242) an die Armen, oder aber man schloß eine direkte Nutzung der Bürger an der Allmende aus und verwandte die Erträge aus dem Allmendgut für die Armen. So trat allmählich eine Scheidung der Allmende ein in Kämmereivermögen — für allgemeine Zwecke der Korporation — und Bürgergüter — zur direkten Benutzung der einzelnen Bürger. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erfolgten dann wieder Allmendaufteilungen in größerem Maßstabe deshalb, weil die Dreifelderwirtschaft mit reiner Brache bei zunehmender Bevölkerung nicht mehr genügte. Man baute deshalb die Brache an und verteilte die Allmende. Außerdem machte die Stallfütterung, die meist als Weide benutzte Allmende überflüssig. (Maurer, 2, S. 277). Und zwar war es im Kreise Kreuznach die kurpfälzische Regierung, die ziemlich rücksichtslos dabei vorging. Zuweilen folgte man dabei dringendem Zwange. Gehörte doch z. B. die Stadt Kreuznach 300 Jahre lang mehreren Herren, zuletzt dreien: Sponheim, Veldenz, Kurpfalz. Daß es da bei der Allmendbenutzung nicht so glatt abging, läßt sich denken. Ein weiterer Stoß wird dann der Allmende durch die französische Regierung versetzt. Es entsprach ja überhaupt dem individualistischen Zuge der Zeit, die Allmenden zu teilen. Die erste gesetzliche Regelung zur Aufteilung der Allmenden in unserem Kreise bot das preußische Gesetz vom 19. Mai 1851 — die berühmte preußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 hatte hier als nicht zum Gebiet des Allgemeinen Landrechts gehörend, keine Anwendung finden können. Diese Gemeinheitsteilungen umfassend, die Ablösung von Servituten und Teilung gemeinschaftlich besessener Grundstücke waren, sagt Offenberg. (Die Gemeinheitsteilungen und ihr notwendiger Abschluß durch veränderte Waldgesetzgebung im Bd. 38, Heft 1, S. 107 der Ztschr. für Landeskulturgesetzgebung, Berlin 1910) eine Forderung fortgeschrittener Landeskultur, klarer rechtlicher Scheidung und besseren Eigentumsschutzes. Die mißlichen Weideservituten, die düngerlose Bewirtschaftung der gemeinschaftlich besessenen Grundstücke, der auf ihnen getriebene Raubbau hemmten jeden gedeihlichen Fortschritt. Abgesehen davon, daß dieser Satz nur eine bedingte Geltung haben kann, sagt Offenberg selbst, daß man darin zu weit gegangen sei, dadurch, daß man auch den Wald teilte. Gewiß sei Rodung zuweilen wirtschaftlich vorteilhafter gewesen, aber man hätte zwischen Wald- und Feldboden prüfen und unterscheiden

müssen. Der Wald dulde keine Aufteilung, die Parzellierung vernichtet den Wald als Ganzes und löst ihn in einzelne Holzkomplexe auf, die den Hochwaldbetrieb ausschließen und der raschen Abnutzung und Verödung anheimfallen. (Offenberg, S. 108/9).

Die noch etwa vorhandenen Organisationen, wie sie in den früheren Wald- und Feldgenossenschaften vorhanden waren, herrührend aus der alten Markenverfassung, sind durch die Gemeinheitsteilungen bis auf einen winzigen Rest vernichtet worden. Das Gesetz vom 14. März 1881, das der Aufteilung und Zersplitterung, wenigstens der Wälder (Genossenwald) Einhalt tun sollte, hat die beabsichtigte Gründung neuer Waldgenossenschaften nur in verschwindendem Maße zustande gebracht, dagegen überhaupt nichts getan für die noch bestehenden alten Waldgenossenschaften. Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, daß wir Ueberreste der alten Markgenossenschaften im Kreise Kreuznach nicht vorfinden. Zur Neubildung hätte die große Menge Wald (42.22 Prozent) ziemlich Gelegenheit geboten. Die von Petry (Haubergswirtschaft oder Waldfeldwirtschaft, in Conrads Jahrbücher, S. 359, Bd. 31) erwähnte Haubergswirtschaft als Reste der alten Markgenossenschaft, als an der Nahe vorkommend — das Wesen der Haubergswirtschaft besteht darin, daß der bessere Boden der steilen Gebirgsabhänge abwechselnd dem Wald- und Feldbau dienen. Herangezogener Niederwald wird abgetrieben und dann der Boden 1 bis 3 Jahre, d. h. solange es die wieder heranwachsenden Holztriebe gestatten, als Ackerland benutzt — findet sich in Kreuznach nirgendwo vor. Und auch ein sonstiges, an frühere Markgenossenschaft erinnerndes Ueberbleibsel existiert nicht mehr. Wald finden wir als reinen Privatwald einzelner Personen, oder Gemeinden, oder als Fiskalwald des preußischen Staates. Sonstiger Gemeindebesitz steht ebenfalls oft im Eigentum der Kommunen.

Nach einer von Meitzen (Bd. 4, S. 452) nach der Katasteraufnahme von 1861 aufgestellten Tabelle betrug die Fläche des ertragsfähigen Landes im Kreise Kreuznach 208 959 Morgen. Von diesen stand im Eigentum

des Staates	der Städte	der ländlichen Kommunen	der Kirchen, Pfarreien	Schulen	milde Stiftungen
25 923	16 532	46 341	1798	351	328

Der Gemeindebesitz, besonders da umfangreich, wo größere Waldkomplexe sich befinden, also im Norden des Kreises ist meist Kämmereigut. Und nicht mehr Gemeinvermögen, Allmende zur direkten Benutzung der Bürger (Bürgervermögen). Allerdings sind die Unterscheidungen zwischen beiden nicht mehr gut festzustellen. Dies deshalb, weil die ge-

schichtliche Entwicklung und die daraus resultierende Rechtslage nicht mehr, wenigstens nicht überall genau mehr festzustellen ist. Dann ist aber durch folgende Gesetzesbestimmung eine genaue Feststellung fast unmöglich gemacht. Es heißt da in Schuhmacher, Landwirtschaftsrecht, Berlin 01, S. 425: „Wo zum Gemeindevermögen (als Kämmereigut) Bürgervermögen tritt, sind die Gemeindebehörden mit Genehmigung der Regierung befugt, die Verwendung der Nutzung von Bürgervermögen zur Deckung der Lasten und Ausgaben der Gemeinde zu beschließen. Es ist dies namentlich dann zulässig, wenn die Nutzung für den Einzelnen nur einen geringen Wert hat oder bei Fortdauer der bisherigen Benutzungsweise eine Verschlechterung der Substanz zu besorgen steht."

Diese Beschlüsse der Gemeinde sind — dies ist bei der überall anzutreffenden fabelhaft schlechten Verfassung der Gemeindearchive nur zu leicht verständlich — zwar nicht mehr feststellbar, aber durch die Dauer ihrer Durchführung zu einer Art Gewohnheitsrecht geworden. Auf ein Rundschreiben zwecks Feststellung von Kämmereigut und Bürgervermögen ist uns das bestehende Gemeinvermögen immer als Kämmereivermögen angegeben worden. In keinem einzigen Falle war unter den Antworten Bürgervermögen festzustellen. Auf eigene Nachuntersuchung in dieser Angelegenheit ist es uns in einem Falle gelungen, eine Art Bürgervermögen festzustellen. Der in der Gemarkung Hergenfeld belegene Gemeinbesitz der Gemeinde Waldhilbersheim „im Stockert" genannt, in Größe von 75 Hektar, ist wahrscheinlich Bürgervermögen. Jeder Gemeindeangehörige mit selbständigem Haushalt hat das Recht an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Tage in einem zur Abholzung bestimmten Schlage des „Stockert" auf einem ihm zugewiesenen Plane Gras, Heidegras, zum Streuen benutzbar, sich zu holen. Der Ertragsanteil schwankt zwischen 5 und 30 ℳ pro Haushalt. Neuzugezogene erlangen das Recht der Mitbenutzung gegen eine in drei Raten von je 20 ℳ zu zahlende Summe. Das aus dem „Stockert" bezogene Holz dient zur Deckung der Gemeindeausgaben. Ein vor einigen Jahren erfolgter Versuch der Gemeindevertretung, nur gegen Bezahlung das Holen von Streugras zu gestatten, also auch diese Nutzung zur Deckung der Gemeindeausgaben zu verwenden, war ergebnislos.

Nicht hierher gehören die Jagdgenossenschaften, sie stehen ohne historischen Zusammenhang mit den Markgenossenschaften, sie verdanken erst neueren Bestimmungen der Gesetzgebung ihre Entstehung. Sie üben die Jagd aus nicht auf Grund gemeinschaftlich besessenen Eigentums, sondern die Jagdgenossenschaft besteht aus der Summe der Eigentümer der einzelnen in Privateigentum stehenden Grundstücke eines Jagdbezirks. Und zwar wird im Kreise Kreuz-

nach — wohl auch eine Folge der Zersplitterung — der Ertrag der Jagdpacht nicht den Grundeigentümern im Verhältnis ihres Besitzes gutgeschrieben, sondern direkt zur Deckung der Gemeindelasten verwendet.

Gemeindebesitz im Katasterbezirk Sobernheim.

Gemeinde:	Parzellenzahl	Flächeninhalt ha	Darunter Wald	Reinertrag in Talern
Pferdsfeld	72	244,5	194	728,45
Waldböckelheim	125	687,4	609	3601,96
Sobernheim	220	851,11	659	4585,44
Kirn	216	580	483	2062,66
Monzingen	98	414,9	309	—
Winterbach	105	68	—	—

In Waldböckelheim sind 37,1 Prozent des gesamten Grund und Bodens Eigentum der Gemeinde. In Sobernheim 40,4 Prozent, in Kirn sogar 46,36 Prozent, in Monzingen 34 Prozent. (Betreffs der Zersplitterung ergibt sich, daß in Waldböckelheim 37, 1 Proz. in 125 Parzellen liegen, während die übrigen 62, 9 Prozent des Bodens in 8399 Parzellen liegen.)

Obige Tabelle repräsentiert den Nordwesten des Kreises, der schon den Uebergang vom Wald zum Feld darstellt. Zum Vergleiche mögen einige Gemeindebesitze des Südens und des Südostens des Kreises dienen:

Gemeinde:	Flächeninhalt ha	darunter Wald	Reinertrag Taler
Heddesheim	9	—	120
Daxweiler	18,5	—	—
Waldhilbersheim	3	—	—
Windesheim	221,5	—	—
Langenlonsheim	419,5	419,5	—
Kreuznach	510	Meist Wald	—

In Prozenten des Gesamteigentums:

Heddesheim, Gemeindeeigentum	1,05 Proz.
Daxweiler, Gemeindeeigentum	1,10 Proz.
Waldhilbersheim, Gemeindeeigentum	0,64 Proz.
Windesheim, Gemeindeeigentum	22,— Proz.
Langenlonsheim, Gemeindeeigentum	34,6 Proz.
Kreuznach, Gemeindeeigentum	16,2 Proz.

Wir haben in dieser weniger Wald besitzenden Gegend weniger Gemeindebesitz. Zu bemerken ist dabei, daß der zur Gemeinde Hergenfeld, also im Norden des Kreises, gehörende Waldhilbersheimer Gemeindebesitz im „Stockert" in Größe von 75 Hektar nicht mit einbezogen ist. Eine eben-

solche Scheidung zwischen Norden und Süden des Kreises inbezug auf den Kreuznacher Gemeindebesitz war nicht möglich, da ein großer Teil dieses Besitzes bei Bockenau, also so ziemlich auf der Grenze zwischen Nord und Süd des Kreises liegt.

Der Grund für diese an Gemeindebesitz ärmere Gegend ist ein offensichtlicher. Der Süden und Südosten des Kreises besitz guten Ackerboden und in seinen Höhenlagen guten, für Weinberge sehr geeigneten Boden. Diese Komplexe rentierten durch Verkauf für die Kommunen mehr. Für Wald, den die Kommune selbst in Bewirtschaftung nehmen konnte, waren diese Gegenden zu schade.

Nach einer Erhebung aus dem Jahre 1859 betrugen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen im Kreise Kreuznach 208 374 Taler.

Folgende Tabelle (mitgeteilt vom Landratsamt in Kreuznach) zeigt den Besitz und Reinertrag des korporativen Vermögens im Kreise Kreuznach im Jahre 1879:

Gemeinden		Kirchen, Pfarreien, Schulen		Fromme Stiftungen Armenverwaltung	
ha	Reinertrag (Taler)	ha	Reinertrag (Taler)	ha	Reinertrag (Taler)
städtische 2 226	30 383,18	497,28	17 435,35	558,16	7648,98
ländliche 13 700,66	138 266,16				
Zus.: 15 926,66	168 649,34	497,28	17 435,35	558,16	7648,98

Der Reinertrag von zusammen 193 733.67 Talern zeigt gegenüber den aus dem Jahre 1859 oben angegebenen, eine Abnahme. An Fläche betrug dieses korporative Vermögen 16 982.10 Hektar. Das Eigentum des preußischen Staates im Kreise Kreuznach betrug im Jahre 1879 6749.47 Hektar. Die Gesamtfläche des Kreises (1900) betrug 55 701 Hektar. Es betrug demnach der Anteil der Kommunen, Stiftungen und des Staates, d. i. die Summe der Ländereien, die nicht in Besitz und Eigentum der einzelnen Privatwirtschaft stehen, ungefähr 42,6 Prozent der Gesamtfläche. Recht bemerkenswert ist, daß das Ergebnis an Waldfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche 43,22 Prozent beträgt!

Durch Erwerb der Kreuznacher Salzgewinnungsanlagen die früher dem Großherzog von Hessen gehörten, ist noch eine andere Korporation mit größerem Grundbesitz im Kreise entstanden, die Kreuznacher Solbäder-Aktien-Gesellschaft, deren meisten Aktien im Besitz der Stadt Kreuznach sind. Dieser Besitz, obwohl industriellen Zwecken dienend, kann zum allergrößten Teile noch landwirtschaftlich benutzt werden und wird in Form von Schrebergärten verpachtet.

Als größter Besitz einer Armenverwaltung ist das der Stadt Kreuznach gehörende, unter dem Namen „Hospitalvermögen" eingetragene Land noch zu erwähnen. Dieser Besitz stammt noch aus kirchlichen und fürstlichen Stiftungen aus den Jahren 1792 und 1812. Für diese wurde später von der Stadt Kreuznach eine besondere Verwaltung eingerichtet und die Pachteinkünfte der Armenverwaltung der Stadt Kreuznach überwiesen.

Wir haben im Eingang dieses Abschnitts behauptet, daß der Gemeindebesitz im engen Zusammenhang mit der Zersplitterung stehe und daß deshalb mit der einen Frage auch die andere zu beantworten sei. Als größere, zusammenhängende Komplexe stellt sich der Gemeindebesitz im Gegensatz zum zersplitterten Besitz und dann haben wir behauptet, die Zersplitterung würde durch den Gemeindebesitz gefördert.

Der Nachweis für den zusammenhängenden Besitz ist leicht zu führen und ist an anderer Stelle zum Teil schon geführt. So fanden wir z. B. den Gemeindebesitz von Pferdsfeld in Größe von 244, 5 Hektar in 72 Parzellen liegen, Waldböckelheim 687,4 Hektar in 125 Parzellen. (Vgl. die Aufstellung betr. Gemeindebesitz im Katasterbezirk Sobernheim, S. 14). In größeren Parzellen liegend und ein geschlossenes Ganze bildend, zeigt sich besonders der Waldbesitz im Kreise. So bildet z. B. der große fiskalische Waldbesitz des preußischen Staates im Kreise in Größe von 6749.47 Hektar 2 Naturalparzellen! Das landwirtschaftlich genutzte Land zeigt etwas mehr Parzellen, sei es zur besseren Verwertung, sei es veranlaßt durch stückweisen Erwerb, geht aber dabei immer weit über die Durchschnittsgröße der Parzellen hinaus.

Der Waldbesitz der Kommunen wird aus in der Forstwirtschaft liegenden Gründen immer von den Kommunen selbst verwaltet, das Ackerland dagegen wird ausschließlich durch Verpachtung benutzt. Wir haben schon oben bemerkt, daß infolge der Naturalteilung im Verhältnis eine zu große Zahl von Landwirten existiert. Diese Landwirte können zu einem großen Teil ihre Arbeitskraft auf eigenem Grund und Boden nicht ausnutzen. Wollen sie das, so müssen sie unter allen Umständen Land haben, wenn sie nicht in die sozial tieferstehende Klasse der grundbesitzenden Tagelöhner fallen wollen. Da ist es nun für sie ein Vorteil, an den oft jährlich stattfindenden Verpachtungen des korporativen Vermögens ihr Land auf eine volle Arbeitskraft arrondieren zu können. Bei diesen Verpachtungen fällt meist die sonst bei Versteigerungen zu beobachtende Preistreiberei der wohlhabenderen Klassen weg, die sich scheuen, als Pächter aufzutreten. Diese Leute bekommen das Land infolgedessen zu einem verhältnismäßig billigem Preise und so findet man Leute, deren Land zum größten Teil aus Pachtland besteht. Daß aber der Rückhalt an diesem Land für die Kleinackerer

nicht so groß ist, als in Süddeutschland, liegt in der Natur der Sache. In Süddeutschland ist noch die alte Allmende vorherrschend, die den Beteiligten zum Teil große direkte Nutzung gewährt, während im Kreise Kreuznach von direktem Nutzen der Beteiligten, wie wir gesehen haben, nur in einem einzelnen Falle zu sprechen war. Trotzdem ist auch diese Art des Gemeindebesitzes, wie wir gesehen haben, geeignet, den Kleinbesitz zu erhalten, andererseits aber auch gleichzeitig die Zersplitterung zu fördern.

Die sehr oft zu bemerkende Tendenz einer Stärkung des Gemeindebesitzes finden wir im Kreise Kreuznach — abgesehen von den Bestrebungen der Stadt Kreuznach auf diesem Gebiete — merkwürdigerweise nicht, trotzdem sich noch eine Menge Gemeinden findet, die wenig oder gar keinen Gemeindebesitz haben. Das ist entweder in der Art des Bodens, in der Bodennutzung begründet — so wird es z. B. einer Gemeinde, in einer Gegend mit ausgedehntem Weinbau nur mit großem Kostenaufwand gelingen, sich Gemeindebesitz zu verschaffen, der dann noch nicht einmal im Verhältnis zum Ertrage steht — oder aber die Gemeinde ist klein, so daß größere soziale Aufgaben nicht zu lösen sind, vielleicht auch wohlhabend, so daß es eines Rückhaltes des Gemeindebesitzes nicht bedarf.

Zersplitterung.

Wenn man von Grundstückszersplitterung spricht, so versteht man darunter notwendig ein doppeltes (vgl. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft 06, Bd. 1, S. 489): Erstens die Zersplitterung eines Einzelbetriebes in eine größere Zahl unter sich nicht zusammenhängender Parzellen. Gegensatz dazu bildet der geschlossene Hof, das geschlossene Gut. Und zweitens die Verteilung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in eine große Zahl kleiner und kleinster Betriebe. Gegensatz dazu bildet der Latifundienbetrieb. Beide können natürlich kombiniert vorkommen und kommen auch tatsächlich in unserem Kreise kombiniert vor. Wir werden deshalb beide unter dem Begriff der Zersplitterung behandeln, den Schwerpunkt jedoch auf die erste Unterscheidung legen.

Wir haben, wie weiter unten noch des näheren auszuführen sein wird, im wesentlichen drei große Ursachen für die Grundstückszersplitterung nicht nur unseres Kreises, sondern überhaupt anzuführen: Ursprüngliche Besiedelungsform, die Gewannenverfassung, sodann das Erbrecht, endlich die Wirtschaftsform, veranlaßt durch die Güte des Bodens. Daneben sind natürlich noch andere Momente, wenn auch im Vergleich zu den bereits erwähnten nur in verschwindendem Maße für die Grundeigentumsverteilung maßgebend gewesen, z .B. Eingreifen des Staates, Kriege, Ausdehnung der Industrie, Zunehmen der Bevölkerung, Verbesserung der Kommunikations und Transportmittel (Chausseen, Bahn-

bauten) Verbesserungen der landwirtschaftlichen Technik u. a. m. (Vgl. Miaskowsi, Das Erbrecht und die Grundstücksverteilung im deutschen Reich, Leipzig 1882, S. 114). Die ursprüngliche Besiedelungsform als Grund zur Zersplitterung haben wir zum großen Teil in der geschichtlichen Darstellung des Bauernstandes im Kreise Kreuznach bereits abgehandelt. Erbrecht und Wirtschaftsform zusammen mit der Güte des Bodens, mit der sie in Wechselwirkung steht, sollen später besprochen werden. Folgendes noch zur Ergänzung der Besiedelung.

Nach Wilhelmy (Zusammenlegung der Grundstücke in der Rheinprovinz, Berlin 1856, S. 1) hat in der Rheinprovinz, soweit darin der fränkische Stamm seßhaft war, also mit Ausnahme des nördlichen Teiles der Provinz schon früh das sog. freie Agrarsystem, der Parzellar- und Wandelbesitz, bestanden. Es besteht kein rechtlicher Zusammenhang zwischen Hofstätte und Feldbesitz, wie z. B. bei den Höfen, die man geradezu als klassisches Beispiel für die römische universitas iuris bezeichnet hat. Diese einzelnen, in der Feldmark zerstreut liegenden Stücke unterliegen der freien Veräußerung. Dies Recht der freien Veräußerlichkeit führte zuerst zu einer ziemlichen Beweglichkeit des Grundeigentums, vor allem aber zu einer immer stärker zunehmenden Zersplitterung. Begünstigt wurde letztere durch das Recht der freien Teilbarkeit. Ich erinnere dabei an Artikel 1 des Ruralgesetzes vom 28. September und 6. Oktober 1791 (vgl. Wilhelmy, S. 8), das ja auch im Kreise Kreuznach Geltung erlangt hat. Dies Gesetz sagt in bombastischer Ausdrucksweise: La territoire de la France dans toute son étendue, est libre comme les personnes, qui l'habitent. Diese Zustände mußten natürlich die Zersplitterung ins Maßlose steigern. Wenn es ja auch jetzt nicht mehr passiert, daß eine Frau, die Ernte ihrer Parzelle, wie Wilhelmy, S. 3 berichtet, in der Schürze heimträgt, so liegt das mehr an der einsichtigeren und rationelleren Wirtschaft als an dem Größerwerden der Grundstücke. Denn es gibt, wie später zu zeigen sein wird, noch genug Parzellen, die nur einige Quadratmeter Größe zeigen, die mit einem Schritt zu überschreiten sind. Nach einer Katasterzusammenstellung von 1854 (vgl. Wilhelmy, S. 4) partizipieren im Regierungsbezirk Koblenz an 2 126 185 Morgen Land 4 322 358 Parzellen, so daß also damals auf jeden Morgen ca. 2 Parzellen gekommen wären. Nach Elster (Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 1, S. 490) kamen 1906 auf 646 900 Hektar im Regierungsbezirk Koblenz und Trier 7 588 400 Parzellen; auf 1 Hektar demnach 12 Parzellen. Diese Aufstellung zeigt, wie die aus den folgenden Tabellen auf den ersten Blick eine ganz günstige Verteilung des Bodens.

Nach Wilhelmy, S. 4:

Regierungsbezirk	Morgen	Parzellen	Durchschnittsparzelle in Morgen
Trier	2 477 598	3 873 222	0,64
Koblenz	2 126 185	4 322 358	0,49
Aachen	1 458 449	1 384 729	1,05
Köln	1 431 499	1 979 749	0,72
Düsseldorf	1 955 316	1 033 449	1,88
Rheinprovinz zusammen:	9 449 047	12 593 503	0,75

Wir ersehen aus der Tabelle die Parzellengebiete der Rheinprovinz, deren größtes am tiefsten unter dem Durchschnittssatze stehendes der Regierungsbezirk Koblenz bildet. Trotz der oberflächlichen Betrachtung ergibt sich bei der Annahme, daß die Hälfte sämtlicher Parzellen die Durchschnittsgröße hat, bezw. noch größer ist, für die andere Hälfte ein ziemlich trübes Bild. Die folgende Tabelle gibt uns Aufschluß über die Verhältnisse im Kreise Kreuznach:

Katasterbezirk	Anzahl der Parzellen	Flächeninhalt ha	Jahr	Durchschnittsparzelle ha
Stromberg:	87 157	20 745	1897	0,24
	88 224	20 745	1901	0,235
	89 075	20 745	1909	0,233
Kreuznach:	89 351	12 013	1897	0,149
	90 344	12 013	1901	0,133
	91 662	12 013	1909	0,130
Sobernheim:	123 593	22 964	1897	0,186
	123 705	22 964	1901	0,186
	123 842	22 964	1907	0,185
Zusammen:	304 442	55 722	1909	0,183

Das ergäbe demnach als Größe einer Durchschnittsparzelle im Kreise Kreuznach 18,3 Ar oder 0,732 Morgen. Der Kreis stände damit dicht unter dem Durchschnittssatze der Rheinprovinz. Doch ist sicher, daß dies Resultat in der Wirklichkeit nicht erreicht wird. Es müssen da die großen Waldkomplexe in Betracht gezogen werden, die fast den ganzen Norden und den Nordwesten des Kreises einnehmen. Diese Komplexe sind im Grundbuch immer nur in wenigen Parzellen eingetragen und erhöhen demgemäß den Durchschnittssatz für die einzelnen Parzellen. Daß diese Erhöhung keine kleine sein kann, sagt uns die Anteilsziffer für Forsten und Holzungen, die für den Kreis Kreuznach 43,22 Prozent des Gesamtareals beträgt. Ziehen wir z. B. von dem Gesamtflächeninhalt von 55 722 Hektar den Waldbestand von

24 071, Haus- und Hofraum 458, das auch in größeren Parzellen liegende Oed- und Unland von 174 Hektar Größe, sowie die von Wegen, Gewässern eingenommene Fläche von 1862 Hektar ab, so erhalten wir 29 157 Hektar mit etwa 304 000 Parzellen. Als Durchschnittssatz erhalten wir jetzt 9,57 Ar, gegenüber den oben angegebenen 18,3 Ar. Schlitte, (Die Zusammenlegung der Grundstücke, Leipzig 1886, S. 756) kommt unter Berücksichtigung allein der Forsten bei der Berechnung der Durchschnittsparzellengröße für den Regierungsbezirk Koblenz und Trier von 15,7 Ar auf 8,71 Ar. Goebel (Der ländliche Grundbesitz und die Bodenzersplitterung in der Rheinprovinz und ihre Reform durch die Agrargesetzgebung, Landwirtschaftliche Jahrbücher, Berlin 09, S. 43) kommt ebenfalls für den Regierungsbezirk Koblenz unter Berücksichtigung der Weide- und Waldparzellen von 13,5 Ar auf 9,6 Ar, das ist ein Weniger von 36 Prozent.

Das ist im Großen und Ganzen auch der Grund, weshalb die Durchschnittsparzellen des Katasterbezirkes Kreuznach von derjenigen der beiden anderen Katasterbezirke des Kreises abweicht. In den beiden letzteren viel Wald, im ersteren viel Weinbau mit kleinen Parzellen.

Katasterbezirk Stromberg mit 30 Gemarkungen:

Gemarkung	Anzahl der Parzellen	Flächeninhalt ha	Durchschnittsparzelle ar	Jahr
Stromberg	1858 (1724)	852	45,85	1897 (1890)
Daxweiler	1431 (1290)	1677	117,2	„ „
Roth	667 (637)	84	12,6	„ „
Schöneberg	2283	708	31	„
Windesheim	7454	1007	13,5	„
Waldhilbersheim	5403	441	8,15	„
Münster	3413 (3082)	484	15	„ „
Dorsheim	1955 (1916)	224	11,46	„ „
Wallhausen	5531	1021	18,46	„
Bezirk	87 157	20 745	23,8	1897
Stromberg	88 224	—	23,5	1901
	89 075	—	21,4	1909

Wie schon hervorgehoben, ist die Tabelle gerade vom Katasterbezirk Stromberg in Bezug auf Durchschnittsparzelle der großen Waldbestände wegen nicht ganz zutreffend. So wäre z. B. nach der Tabelle der Durchschnittsatz für die Stadt Stromberg selbst fast 2 Morgen, ein Resultat das auch im entferntesten der Wirklichkeit nicht entspricht. Aehnlich Daxweiler, mit einem Durchschnitt von $4^3/_4$ Morgen! Anders ist das Bild in den Gemarkungen, die ziemlich waldfrei sind, z. B. in Waldhilbersheim mit einer Durchschnittsparzelle von 0,081 Hektar = 0,234 Morgen, oder Dorsheim mit 0,114

Hektar. Der Bezirk Stromberg bietet für unsere Zwecke viel Interessantes wegen der großen Verschiedenheiten in Bodenart, Klima usw. So ähneln Klima und Boden des nördlichen Teiles dieses Bezirkes dem des Hunsrücks, während der südliche Teil Weinlagen zeigt, die den besseren Lagen des Rheins gleichkommen. Im übrigen ist aus der Tabelle nach Ausscheiden des Waldes genau zu ersehen, ob die Gemarkung in einer fruchtbaren Tallage sich befindet oder nicht, ob sie Weinbau betreibt oder nicht. Scheiden wir z. B. bei Windesheim 221 Hektar Wald aus, so erhalten wir 786 Hektar mit 7454 Parzellen. Durchschnittsparzelle 0,105 Hektar = 10,5 Ar. Windesheim liegt im Tale und betreibt Weinbau. (In Wirklichkeit ist der Durchschnitt hier wohl noch etwas kleiner, da in dieser Gemarkung neben Windesheimer Gemeindeeigentum auch noch Waldhilbersheimer Gemeindeeigentum liegt und wie erwähnt, stellen diese Gemeindebesitzungen immer größere, den Durchschnittssatz verschiebende Komplexe dar.) Aehnlich Münster, das nach Abzug des Büdesheimer Gemeindewaldes von 150 Hektar noch 334 Hektar mit 3213 Parzellen hat. Durchschnittsparzelle 10,4 Ar.

Daneben finden wir hier die größte Industrie des Kreises, was natürlich auch von Einfluß auf die Zersplitterung sein muß. Rheinböllerhütte, Stromberger Neuhütte, Emaillewerk Stromberg, ebenso da die Kalkindustrie, Bergbau auf Brauneisen in Waldalgesheim, Eisenbahn und Betriebswerkstätten in Bingerbrück beschäftigen eine Menge Arbeiter, die aus ländlicher Gegend stammend früher in der Landwirtschaft tätig und selbst Bauern waren. Diese Arbeiter betreiben nebenbei auf eigenem oder Pachtland (aus Anhänglichkeit oder Liebe zur Landwirtschaft) noch etwas Landwirtschaft und so haben wir auch hier das oft beobachtete, in seinen sozialen Wirkungen für und wider beleuchtete Bild kleiner und kleinster Landwirtschaftsbetriebe durch Arbeiter. Natürlich ist in solchen Gegenden, wo ein ausgedehnter Arbeiterstamm sich breit macht, die Zersplitterung am ausgedehntesten und schreitet unaufhaltsam weiter. Ebenso natürlich ist es aber auch, daß hier die sonst so traurigen Folgen der Zwergwirtschaften und des zersplitterten Besitzes nicht so ins Gewicht fallen.

So finden wir in dem sich immer mehr zum Industrieort ausbildenden Waldalgesheim 2 Distrikte, von denen der eine allerdings zum größten Teil als Gartenland benutzt „in den Kappesäckern“ genannt, in 20,5 Morgen ungefähr 360 Parzellen aufweist. Als Durchschnittsparzelle ergibt sich hier ein Fetzen Land von nicht ganz 1,5 Ar! (Vgl. den Flurbuchauszug aus den beiden Distrikten).

Noch schlimmer sieht es in dem andern Distrikt „die Glockenwiese“ genannt, aus, der ganz als Ackerland benutzt wird. Hier haben wir auf 28 Ar 39 Quadratmeter

Fläche 115 Parzellen! Hier finden wir Parzellen von einigen Quadratmetern! Dabei werden noch fortgesetzt Teilungen in beiden Distrikten vorgenommen. Aehnliches, doch nicht so schlimm finden wir in den Gemarkungen Münster b. B., Sarmsheim und Weiler, die eine Menge Bahnarbeiter und Bahnangestellte liefern, die zum größten Teile etwas Landwirtschaft betreiben. Die Durchschnittsparzelle von Münster nach Abzug von 150 Hektar Wald ergibt 0,104 Hektar. Daß die Durchschnittsparzelle hier nicht noch kleiner ist, kommt daher, daß das Land dieser Gemarkung wie in den beiden anderen zuletzt erwähnten nur im Tal und an den Bergabhängen angebaut ist. Auf den Bergen selbst ist kein bebauungsfähiges Land. Das Land liegt hier, weil fast wertlos in größeren Parzellen als Oedland.

Man sollte meinen, daß es den Landwirten im Hauptberuf in den erwähnten Orten leicht fallen würde, ihr Land — die Konkurrenz der Arbeiter in Bezug auf Land macht sich oft ja nur bis zu einer gewissen Entfernung vom Dorfe bemerkbar — zu arrondieren, größere Parzellen zu schaffen: Dem ist aber nicht so. Das Land ist hier, wie überhaupt im Parzellarverkauf sehr teuer. In dicht bevölkerten Gegenden sagt Payrer (Zusammenlegung der Grundstücke, Wien 1873, S. 105) ist der Parzellarbesitz deshalb so gebräuchlich, weil er den Wert bedeutend erhöht; dann insofern, als die Zahl der Käufer für Parzellenbesitz eine größere ist als für größere Stücke. Diese Werterhöhung macht sich aber in diesen Orten auch bei den entfernter liegenden Grundstücken bemerkbar. Sodann haben wir hier sehr gute Weinlagen, um die sich sehr oft auswärtige Weinhändler und Weingutsbesitzer bewerben, denen es wegen des Reklamezweckes auf die Rentabilität gar nicht ankommt. Einer solchen Konkurrenz sind dann die Landwirte nicht gewachsen.

Auszug aus dem Flurbuch der Gemarkung Waldalgesheim.

Lage: In den Glockenwiesen.

Artikel der Mutterrolle	Parzelle Nr.	Kulturart	Größe ar	Größe qm
1126	1	Ackerland	1	2
449	2	Wiese	1	18
449	3	Ackerland	—	27
1376	4	"	—	28
1376	5	Wiese	1	18
907	6	"	1	35
584	7	"	1	11
175	8	"	1	15
175	9	"	—	84
1196	10	"	—	96
1035	11	"	1	1
1180	12a	"	—	71
1180	12b	"	—	68
1181	13a	"	1	—
1181	13b	"	1	4

Artikel der Mutterrolle	Parzelle Nr.	Kulturart	Größe ar	Größe qm
665	14	Ackerland	—	75
665	15	Wiese	—	68
1076	16	"	—	54
1076	17	Acker	—	65
408	18	"	—	79
408	19	Wiese	—	65
918	20	"	—	79
918	21	Acker	—	77
1224	22	"	—	44
1224	23	Wiese	—	47
1423	24	"	—	48
1423	25	Acker	—	45
703	26	"	—	60
703	27	Wiese	—	79
1034	28	"	1	8
1034	29	"		
313	30	Acker	—	6
913	31a	Wiese	—	6
913	31b	"	—	5
904	32a	"	—	45
904	32b	"	—	50
315	33	"	—	45
315	34	Acker	—	37
998	35	"	—	37
998	36	"	—	47
998	37	Wiese	1	49
998	38	Acker	—	98
1280	39	"	—	40
1280	40	Wiese	—	79
745	41	"	—	74
745	42	Acker	—	40
	43	Acker	—	38
				40
	44	"	—	71
				71
	45	"	—	68
				68
	46	"	—	37
				38
	47	"	—	72
	48	"	1	25
	49	"	—	61
	50	"	—	35
	51	"	—	37
	52	Wiese	1	57
	53	"	—	85
	54	Acker	2	28
	55	"	—	61
	56	Wiese	—	33
	57	"	—	94
	58	"	1	23
	59	Acker	—	71
	60	"	—	89
	61	Wiese	—	58
	62	"	—	98

Parzelle Nr.	Kultur-art	Größe ar	Größe qm
63	Acker	—	37
64	"	—	38
65	Wiese	—	26
66	"	—	64
67	"	1	11
68	"	—	31
69	Acker	—	27
70	Wiese	—	79
71	"	—	48
72	"	—	17
73	Acker	—	18
74	Wiese	—	51
75	Acker	—	68
76	"	—	16
77	"	—	20
78	"	—	38
79	"	—	41
80	"	—	65
81	"	1	91
82	"	2	16
83	"	1	28
84	"	1	25
85	"	1	19

Auszug aus dem Flurbuch der Gemarkung Waldalgesheim.

Distrikt: In den Kappesäckern. (Nur Ackerland).

Parzelle Nr.	Größe ar	Größe qm	Parzelle Nr.	Größe ar	Größe qm
504	3	77	538	2	17
505	1	93	539	—	87
506a	—	97	540	5	92
506b	—	97	541	1	15
507	1	29	542	2	95
508	1	22	543a	1	83
509	1	33	543b	1	82
510	1	32	544a	2	3
511	1	38	544b	2	4
512	1	33	545a	1	50
513a	—	68	545b	1	55
513b	—	67	546a	—	79
514	1	42	546b	—	80
515	—	68	547a	2	39
516	—	71	547b	2	39
517	—	98	548a	1	64
518	—	6	548b	1	65
519	2	47	549	2	99
520	1	21	550	1	48
521	1	5	551	1	30
522	1	6	552	—	89
523a	1	29	553	—	88
523b	1	29	554	2	16
523c	1	29	555	—	88
523d	1	28	557a	—	43
524	1	40	557b	—	44

Parzelle Nr.	Größe ar	qm	Parzelle Nr.	Größe ar	qm
525	2	94	568a	1	65
526	—	65	568b	1	65
527	—	70	540a	1	18
528	—	91	540b	1	19
529	1	50	540c	1	18
530	—	95	540d	1	19
531	—	94	540e	1	19
532	—	79			
533	—	89			
534	1	49			
535	3	39			
536	1	59			
537	1	32			

Nebenbei finden wir in diesem Bezirk in einigen Gemeinden oft Parzellen von der für die Verhältnisse des Kreises bemerkenswerten Größe von 3—5 Morgen. Nach Aussage des Herrn Katasterkontrolleurs dieses Bezirks liegt das an dem bei den wohlhabenderen Familien dieser Orte (z. B. Waldhilbersheim und Waldlaubersheim) üblichen Zwelkinderſystem.

Katasterbezirk Sobernheim mit 35 Gemarkungen:

Gemarkung	Anzahl der Parzellen		Flächeninhalt ha	Durchschnittsparzelle ar		Jahr	
Gesamtbezirk	123 842 123 707 123 593		22 964 22 964 22 964	18,54 18,56 18,58		1910 1909 1907	
Winterbach	1785		1451	81,3		1899	
	1879	(1824)	1451	79,5	(77,2)	1911	(1906)
Rehbach	1581	(1574)	220	13,91	(14)	1911	(1898)
Gebroth	1321		231	17,48		1911	
Daubach	1462		292	19,9		1911	
Waldböckelheim	8524	(8426)	1851	21,71	(21,97)	1911	(1899)
Talböckelheim	2833	(2764)	476	16,7	(17,2)	„	„
Sponheim	6132	(6051)	1434	23,28	(23,69)	„	„
Oberstreit	793		101	12,72		„	
Burgsponheim	2096		113	5,39		„	
Bockenau	5096	(4949)	968	19	(19,56)	„	„
Sobernheim	10291	(10169)	2106	20,46		1911	(1899)
Weiler	6697	(6693)	588	8,8		„	„
Martinstein	184		11	6		„	„
Monzingen	12343	(12260)	1217	9,9		„	„
Hennweiler	10147	(10159)	1408	13,87	(13,89)	1911	(1899)
Heinzenberg	492	(492)	198	40,24		„	„
Kallenfels	616	(619)	51	8,28		„	„
Kirn	4588	(4621)	1251	27,27	(27,07)	„	„

Auch in diesem Bezirk ist wieder der große Waldbesitz, der des Fiskus und der der Gemeinde zu berücksichtigen bei der Berechnung der Durchschnittsparzelle.

Die auffallend kleine Gemarkung Martinstein zeigt als Durchschnitt 6 Ar, Weiler b. M. 8,8 Ar, beide ohne Wald, Rehbach 14 Ar, Talböckelheim 16,7 Ar.

Eine auffallend geringe Zunahme der Zersplitterung von 1899—1911 zeigt Rehbach. Nach Angabe des Herrn Katasterlandmessers von Sobernheim läßt sich die Sache so erklären, daß das ganze Land dort sich in den Händen verhältnismäßig Weniger befindet. Diese Besitzer haben noch dazu wenig Kinder und diese verheiraten sich im Dorfe. So wird selten geteilt, oft findet nur Austausch der Grundstücke statt. Die Grundstücke gehen, wie sich das bei wenig Kindern leicht gestalten läßt, meist ungeteilt über.

Am geringsten im Verhältnis zur Fläche ist die Parzellenzahl in Winterbach: 1869 Parzellen und 1451 Hektar! Grund dafür ist, daß Winterbach vollständig von Wald umgeben ist und der größte Teil aus Wald besteht. Und Wald führt, wie wiederholt bemerkt, immer eine erhebliche Verschiebung in der Durchschnittsparzelle herbei. Aehnlich liegt die Sache in Heinzenberg. Nur kommen da noch die bei Rehbach angeführten Gründe hinzu. Aehnliche Verhältnisse zeigen Kallenfels und Hennweiler. Bei beiden ist sogar eine geringe Abnahme in der Parzellenzahl zu bemerken. Wohl das trübste Bild im Kreise Kreuznach bezüglich der Zersplitterung zeigt Monzingen. Zeigt der Parzellendurchschnitt nur eine Größe von 0,099 Hektar, so finden wir dort einen Distrikt der „Kappesbörder" in der Größe von 0,5 Hektar in 150—200 Parzellen! Parzellchen von 6—7 Quadratmetern sind gar nicht selten. Erhellt wird allerdings das Bild durch die Art der Nutzung, es herrscht intensiver Gartenbetrieb.

Bei einer Teilung im Bezirk Sobernheim fand sich ein Besitz von 5 Hektar 48 Ar in 98 Parzellen; Durchschnittsparzelle also 5,6 Ar! In diesen Besitz teilen sich 2 Geschwister. Als Außenthalt des Vaters verblieben 0,01 Hektar = 1 Ar in 3 Parzellen! Ein anderer Besitz ebenda, bestehend aus 8 Hektar 36 Ar lag in 125 Parzellen verteilt. Durchschnitt demnach 6,7 Ar! Ein dritter Besitz bestand aus 9,96 Hektar in 140 Parzellen, Durchschnitt 7,1 Ar. Bei einer anderen Teilung erhielt der Großvater als Außenthalt 14 Parzellen mit 79 Ar Größe (Durchschnitt 5,5 Ar), der Vater als Außenthalt 17 Parzellen mit 87 Ar Fläche, Durchschnitt 5 Ar!

In Simmern u. Dh. fanden wir ein Gebiet von 30 Hektar mit über 200 Parzellen. Innerhalb dieses Gebietes fand

sich kein Weg! Obwohl eine ganze Menge Besitzer mehrere Parzellen in dieser Lage haben, ein privater Einzelaustausch also sehr leicht ins Werk zu setzen wäre, und obwohl die sehr langen und verhältnismäßig schmalen Grundstücke eine ziemlich unwirtschaftliche Gestaltung aufweisen, sträubt man sich gegen eine Zusammenlegung. Dabei besteht für dieses Gebiet nicht etwa Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang, sondern wie ja im ganzen Kreise freie Wirtschaft. Wieviel Prozesse und Scherereien die Bewirtschaftung dieses Gebietes wohl schon hervorgerufen hat, läßt sich denken. Erst seit kurzem hat sich die Gemeinde entschlossen das in Frage kommende Gebiet durch Wege aufzuschließen. (Das Vorhandensein dieser langen Parzellen läßt sich vielleicht so erklären, daß dieser Distrikt ehemals aus Wald bestanden hat und nachher urbar gemacht wurde, oder aber diese langen schmalen Parzellen lassen erkennen, daß dieser Distrikt aufgeteilte Allmende ist. Zu letzterem vergl. Schlitte (a. a. O., S. 7).

Die beiden Städte dieses Bezirks Sobernheim und Kirn bieten eigenartige Verhältnisse. In beiden sind nur wenig größere Besitzer — in Sobernheim ist es nur einer — die ihren landwirtschaftlichen Besitz selber bewirtschaften. Hier herrscht der größte Pachtbetrieb im Kreise. Die Schuld an diesem Zustande trägt die Industrie, die in beiden Städten ziemlich blüht. Die Besitzer wenden ihre Interessen mehr der Industrie zu, die ihnen mehr Gewinn verspricht. Andererseits pachten ihnen eben die industriellen Arbeiter, die ja auch meistens dort aus ländlichen Kreisen hervorgehen, ihr Land gern ab. Der dafür gezahlte Pachtpreis ist oft größer als der bei Selbstbewirtschaftung zu erwartende Reingewinn. Gerade der intensive Kleinarbeit erfordernde Tabakbau in Sobernheim wird von solchen Pächtern betrieben. Die Verpachtung geschieht natürlich in Parzellen.

Eine verhältnismäßig starke Zunahme in der Parzellenzahl ergibt die Aufstellung für Bockenau. Bockenau hat ebenfalls Industrie, besonders Steinindustrie, die sich in den letzten Jahren gut entwickelt hat. Daraus — Beteiligung der industriellen Arbeiter, Parzellierung für Bauplätze usw. — mag wohl diese starke Zunahme zu erklären sein.

Ein wenig erfreuliches Bild zeigt die Gemarkung Weiler b. M. Der Durchschnitt für die Parzelle beträgt hier 8,8 Ar. Diese Gemarkung ist sehr stark pazelliert und es finden sich dort häufig als Ackerland benutzte Stücke von 12 bis 15 Quadratmeter! Ebenfalls sehr stark parzelliert ist Kallenfels. Der Durchschnitt zeigt hier nur 8,8 Ar.

Katasterbezirk Kreuznach mit 19 Gemarkungen:

Gemarkung	Anzahl der Parzellen	Durchschnitt ar	Fläche ha	Jahr	Zu- oder Abnahme
Stadt Kreuznach	9 722	32,23	3133	1897	
	9 951	31,48	3133	1901	+ 1027
	10 749	29,15	3133	1910	
Heddesheim	9 640	8,86	855	1897	
	9 723	8,79	855	1901	+ 34
	9 674	9,84	855	1910	(— 49)
Langenlonsheim	9 209	13,15	1211	1897	
	9 245	13,09	1211	1901	+ 170
	9 379	12,91	1211	1910	
Laubenheim	4 069	8,25	336	1897	
	4 090	8,21	336	1901	— 35
	4 034	8,32	336	1910	
Winzenheim	2 153	7,89	170	1897	
	2 163	7,86	170	1901	+ 23
	2 176	7,81	170	1910	
Gesamtbezirk	89 351	14,56	12 013	1897	
	90 344	13,29	12 013	1901	+ 2311
	91 662	13,15	12 013	1910	

Im Bezirk Kreuznach hat in den Jahren zwischen 1897 und 1910 eine starke Zunahme in der Parzellenzahl stattgefunden. Von 89 351 auf 91 662. Das Durchschnittsmaß wurde dadurch von 14,56 Ar auf 13,1 herabgedrückt. Das Fallen entspricht einem Satze von 10 Prozent. Ausschlaggebend war dabei die Zunahme, in dem über ein Viertel der Fläche des Bezirk enthaltenden Kreuznach, dessen Durchschnittsgröße der Parzelle von 100 Prozent auf 90 Prozent sank. Doch ist das Ergebnis für uns nicht ganz zu verwerten, als in Kreuznach an der Zunahme der Parzellierung das für uns nicht in Betracht kommende Bauland den größten Anteil hat. Ueberhaupt kommt Kreuznach mit seinen zahlreichen bebauten, für industrielle und auch sanitäre — Kreuznach genießt als Radium-Solbad Weltruf — oder sonstige nicht landwirtschaftliche Zwecke benutzten Grundstücke nicht so in Betracht. Scheiden wir Kreuznach ganz aus, so erhalten wir auf einer Fläche von 8880 Hektar eine Parzellenzunahme von 79 629 um 1284 auf 80 913. Das Durchschnittmaß mindert sich dadurch von 11,15 Ar auf 10,97 Ar! Wir haben jetzt nur eine Abnahme in der Parzellengröße von 1,6 Prozent. Einige Orte, wie Laubenheim und Norheim zeigten sogar eine Abnahme der Parzellenzahl. Grund hierfür ist eine hier und da bei den wohlhabenderen Bauern auftretende Aenderung der Teilungsart. (Die Grundstücke

gehen an die einzelnen Erben ungeteilt über). Obwohl, wie gesagt diese Aenderung nur sehr vereinzelt auftritt, so gibt sie, besonders in kleinen Gemarkungen, da sie in der Regel nur von wohlhabenderen Landwirten angewandt wird, doch schon einen Ausschlag. Bei einer in Heddesheim 1909 stattgehabten Teilung eines Besitzes von 11 Hektar 5 Ar in 105 Parzellen wurden nur 6 Parzellen wiedergeteilt, obwohl 8 Personen an der Teilung beteiligt waren. Von den 6 geteilten Parzellen betrug das kleinste Stück nach der Teilung 10,25 Ar. Auch Heddesheim zeigt von 1901—1910 eine Abnahme in der Parzellenzahl.

Nach der Tabelle (1910) zeigt Langenlonsheim gegenüber dem benachbarten in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen wirtschaftenden Heddesheim eine um 50 Prozent größere Durchschnittsparzelle, Langenlonsheim mit 12,91 Ar, Heddesheim mit 8,84 Ar. Wie sehr da der Waldbesitz auf die Durchschnittsparzelle einwirkt, sehen wir, wenn wir von dem Flächeninhalt der Langenlonsheimer Gemarkung den dazu gehörenden Waldbestand von 419 Hektar ausscheiden. Wir erhalten jetzt mit 8,44 Ar hier eine kleinere Durchschnittsparzelle als Heddesheim sie besitzt. Die Parzellengröße in Heddesheim hat von 1877 bis jetzt von 9,6 Ar um 0,73 Ar abgenommen. In Winzenheim, in dem wegen der Nähe der Stadt Kreuznach eine verhältnismäßig größere Zahl von Arbeitern wohnt als in den anderen Orten, sehen wir, obwohl auch da die Verhältnisse in wirtschaftlicher Hinsicht die gleichen sind wie in Heddesheim und Langenlonsheim aus dem oben angegebenen Grunde eine Durchschnittsparzelle von 7,81 Ar. Das bedeutet gegenüber Heddesheim — und da sehen wir erst wie bedeutend die Abnahme ist — eine Abnahme in der Durchschnittsgröße von 12 Prozent, gegenüber Langenlonsheim von 7,5 Prozent. Auch Laubenheim, zu demselben Bürgermeisterbezirk gehörend wie die drei genannten Orte, zeigt ebenfalls wegen der guten Bahnverbindung mit Kreuznach, Bingerbrück und Bingen eine verhältnismäßig große Arbeiterschaft. Hier beträgt die Durchschnittsgröße 8,32 Ar, gegenüber Heddesheim ein Weniger von 7 Prozent, Langenlonsheim von 2 Prozent. Von diesen 4 Orten Langenlonsheim, Heddesheim, Winzenheim, Laubenheim, die zu einer Bürgermeisterei gehören, räumlich nicht weit von einander liegen, die unter sonst ziemlich gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen Landwirtschaft und Weinbau betreiben, sehen wir wie die Lage zur Stadt (von Thünen) eine Verschiebung in der Zersplitterung herbeiführt, von den genannten 4 Orten zeigt Heddesheim die weiteste und schlechteste Verbindung nach den Städten Kreuznach und Bingen, der Zug der Arbeiter nach diesen Zentren ist also hier geringer als in den anderen 3 Orten und in der Tat ist Heddesheim mehr ein Bauerndorf im Sinne des Wortes als die 3 anderen. Und in einem solchen

müssen, bei sonst gleichen Produktionsverhältnissen Durchschnittsparzellen eher größer sein als in den mit Landwirtschaft nebenbei treibenden Arbeitern gemischten Orten. Dies schon deshalb weil bei den Arbeitern eine unwirtschaftliche Parzelle nicht so ins Gewicht fällt, als bei dem Landwirt im Hauptberuf. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß der Parzellendurchschnitt in Heddesheim in wirtschaftlicher Hinsicht groß genug sei.

Was die Zersplitterung in unserem Kreise in den verschiedenen Kulturarten angeht, so weisen die Gärten, Wiesen und Weinberge die größte Zersplitterung auf. Garten- und Wiesenland ist gewöhnlich nur in beschränkter Fläche vorhanden. Sodann unterliegen sie weniger häufig der Veräußerung, so daß aus diesen Gründen eine starke Nachfrage nach ihnen besteht. Sie erzielen deshalb infolge der hohen Konkurrenz meistens sehr hohe Preise. Und da landwirtschaftlich-technisch wenigstens bei Gärten keine Bedenken vorliegen, so sind die Teilungen begreiflich und gerechtfertigt. Auch bei den Weinbergen spricht der Preis mit, besonders aber tut dies die Lage und Bodenart. So werden Weinberge öfters in natura geteilt als sonstiges Ackerland. Es möchte jedes Kind in bevorzugter Lage einen Teil haben, es möchte auch einen Teil eines Weinbergs in einer weniger guten, aber ergiebigeren Lage besitzen, außerdem ist die Uebernahme eines ganzen, Qualitätsweine liefernden Weinbergs, weil zu teuer, für ein Kind wirtschaftlich gefährlich. Eine gerechte Schätzung eines solchen Weinbergs ist auch immer nicht möglich. Ueber die geringen Nachteile, andererseits über die Vorteile die dies Verfahren bei Weinbergen haben kann, haben wir noch an einer anderen Stelle zu besprechen. Verhältnismäßig am geringsten zersplittert, weil auch am gefährlichsten, sind die Aecker und dann natürlich aus forsttechnischen Gründen, der Wald.

Die Hauptursache, die die Zersplitterung in unserm Kreis veranlaßt haben, sind auch in den beiden Nachbarkreisen Meisenheim und Simmern maßgebend gewesen. Zu einem näheren Vergleich ist Simmern jedoch nicht geeignet, da dieser Kreis unter ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen Landwirtschaft betreibt als der Kreis Kreuznach. Besonders spielen da klimatische Verhältnisse mit. Und auch der Boden ist nicht so ergiebig als der des Kreises Kreuznach (Grundsteuerreinertrag 10,5 *M*, in Kreuznach 24,7 *M*). Die Durchschnittsgröße eines Betriebes ist im Kreise Simmern mit 3,90 Hektar, infolgedessen auch eine größere als in Kreuznach mit 2,62 Hektar. Auch hier fallen an Zahl unter Betriebe bis zu 10 Hektar 94,5 Prozent (Kreuznach 96 Prozent, vgl. S. 37, Tabelle 1). Auch hier sind die großen Wälder in Betracht zu ziehen (Anteilsziffer für Forsten 39,2 Proz.) Es sei hierzu noch bemerkt, daß infolge des unergiebigeren Bodens die Schäden der Zer-

splitterung im Kreise Simmern noch krasser hervortreten mußten als im Kreise Kreuznach. Es sind denn auch hier bereits 12—14 Zusammenlegungen durchgeführt und verschiedene bereits eingeleitet worden.

Im Gegensatz dazu sind im Kreise Meisenheim Zusammenlegungen bisher, gerade wie im Kreis Kreuznach weder eingeleitet noch durchgeführt worden. Hier sind die Verhältnisse ähnliche wie im Kreise Kreuznach. Wie Schlenther (in Conrads Jahrbüchern 1900, 3. F., Bd. 20, Zersplitterung des Grund und Bodens im Kreise Meisenheim, S. 237) berichtet, sind auch hier Betriebe von über 10 Hektar eine Seltenheit.

Tabelle aus Schlenther, S. 239.

Bürgermeisterei	Fläche 1898/99			Parzellen					
	ha	ar	qm	1877	81/82	84/85	96/97	98/99	99/00
Meisenheim	6092	3	8	—	34117	34553	36085	36219	36263
Becherbach	4910	53	56	—	44101	44411	45040	45072	45076
Meddersheim	6630	20	74	—	47447	48071	49343	49419	49462
Kreis	17632	77	38	110000	125665	127035	130468	130710	130801

Zunahme also 21 000 Parzellen.

Doch auch Schlenther betont, daß die Tabelle kein klares Bild wegen der großen Staatswaldungen geben könne. (S. 239.)

Beide Tabellen aus Schlenther, S. 239.

Bürgermeisterei	Fläche der ertragsfähigen Parzellen in Privatbesitz exkl. Gemeindeland 99/00		Zahl derselben 99/00	Durchschnitt 99/00		Durchschnitt exkl. Gemeindeland 99/00		Zahl der Parzellen über 1 ha 89/93	Zahl der Parzellen von weniger als 1 ar Größe	
	ha	ar		ar	qm	ar	qm			
Meisenheim	4927	95	32122	16	79	15	34	243	1547	625
Becherbach	3125	10	42147	10	89	7	41	192	3119	2646
Meddersheim	4788	71	45865	13	43	10	50	188	2395 inkl. der Hofräume, Hausgärten, Wege.	1822 exkl.

Bürgermeisterei	Zahl der Parzellen von weniger als 10 qm 1897	Zahl der Grundbesitzer	Auf 1 Grundbesitzer kommen Parzellen	Einwohnerzahl
Meisenheim	37	1738	20,9	5970
Becherbach	27	768	58,7	3022
Meddersheim	59	1180	41,9	4630

Vergleichen wir obenstehende Tabellen mit den Resultaten die der Kreis Kreuznach ergab, so sehen wir, daß der Katasterbezirk Kreuznach hinsichtlich der Durchschnittsparzelle derjenigen der Bürgermeistereien des Kreises Meisenheim am nächsten kommt. Wenn die beiden anderen Bezirke des Kreises Kreuznach so beträchtlich an Durchschnittsgröße die des Kreises Meisenheim überragen, so liegt das wohl daran, daß bei Berechnung der Kreis Meisenheimer Durchschnittsparzelle das Gemeindeland, wozu auch Wald gehört, berücksichtigt ist. Doch ergibt die Tabelle, daß der Kreis Meisenheim hinsichtlich der Zersplitterung des Grund und Bodens wohl noch etwas schlechter gestellt ist als der Kreis Kreuznach, zumal 5,88 Prozent, bezw. 4, 24 Prozent je nach Einbeziehung oder Ausscheiden von Hofräumen, Wegen, aller Grundstücke unter 1 Ar groß sind. Und während die Fläche des Landes im Kreise Kreuznach $4^1/_2$ mal so groß ist als die des Kreises Meisenheim, ist die Zahl der Parzellen nur $2^1/_2$ mal so groß als in Meisenheim. Doch kann auch letztere Berechnung wegen Nichtberücksichtigung des Waldes auf absolute Genauigkeit keinen Anspruch erheben.

Die Verteilung des Grund und Bodens auf Kulturart und Besitzer im Kreise Kreuznach.

Wir haben gesehen, in welchem Maße die einzelnen Kulturarten auf die Zersplitterung einwirken. Im Folgenden bringen wir deshalb eine kleine Aufstellung über die Anbauverhältnisse des Kreises.

Nach der preußischen Statistik von 1900 (Bd. 168) betrug die Gesamtfläche des Kreises Kreuznach 55 701 Hektar. Davon entfielen auf:

1) Acker- und Gartenland	21 793 Hektar	= 39,13	Proz.
2) Wiesen	4061 Hektar	= 7,27	Proz.
3) Weiden und Hutungen	117 Hektar	= 0,21	Proz.
4) a) Weinberge im Ertrage	2830 Hektar		Proz.
b) nicht im Ertrage	341 Hektar		Proz.
a und b	3171 Hektar	= 5,7	Proz.
5) Forsten und Holzungen	24 071 Hektar	= 43,22	Proz.
6) Haus und Hofraum	458 Hektar	= 0,82	Proz.
7) Oedland, Unland	174 Hektar	= 0,31	Proz.
8) Wege, Gewässer, Friedhöfe	1862 Hektar	= 3,34	Proz.
	55 701 Hektar	= 100,00	Proz.

ad 1) Von dem Acker und Gartenland entfallen
auf das Stadtgebiet 3050 Hektar
auf das Dorfgebiet 18 743 Hektar

zusammen: 21 793 Hektar

ad 5) Der Forstanteil des Regierungsbezirkes Koblenz an der Gesamtfläche beträgt 41,42 Prozent.

Was die Benutzung des Acker- und Gartenlandes angeht, so entfielen auf:

Getreide und Hülsenfrüchte	12 225 Hektar	=	55,66 Proz.
Hackfrüchte und Gemüse	5004 Hektar	=	22,29 Proz.
Handelsgewächse	54 Hektar	=	0,25 Proz.
Futterpflanzen	3722 Hektar	=	17,4 Proz.
Sonstiges (Brache, Ackerweide, Gründüngung)	786 Hektar	=	3,6 Proz.
Nebennutzung (Haus- u. Obstgärten)	171 Hektar	=	0,78 Proz.
	21 962 Hektar	=	100,0 Proz.

Daß das Ergebnis mit 21 962 größer ist als das oben angegebene liegt wohl daran, daß ein Teil der Nebennutzung, besonders Hausgärten, bei der ersten Aufstellung unter der Bezeichnung Haus- und Hofraum figurierten.

Von dem Ackerland, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, nimmt den größten Teil der Anbau von Getreide in Anspruch. Während Roggen und Weizen nur in verhältnismäßig geringer Menge — es müssen ein sehr großer Teil der Landwirte von beiden kaufen — gepflanzt werden, nimmt das mit Gerste (Braugerste) bepflanzte Areal einen sehr großen Raum ein. Der fünfte Teil des in der ganzen Rheinprovinz mit Gerste bestellten Feldes liegt im Kreise Kreuznach, der in guten Jahren ca. 800 Wagen zu je 200 Zentnern zu liefern vermag. (Der große Anbau der Gerste ist mit ein Grund die heutige Wirtschaftsform als freie zu bezeichnen).

Hackfrüchte und Gemüsebau decken im großen und ganzen nur den eigenen Bedarf. Meitzen (a. a. O. Bd. 2, S. 208) hält den Gemüsebau noch nicht für ausgedehnt genug im Kreise Kreuznach, er glaubt aber mit Recht, daß die Weinberge daran schuld sind, die zu viel Arbeit und zu viel Dünger beanspruchen. Auch Handelsgewächse werden nur in bescheidenem Maße von Berufsgärtnern angebaut, da bei Landwirten im Hauptberuf auch hier die dafür nötige Zeit vom Weinbau absorbiert wird. Auch die Wiesen nehmen mit 7,27 Prozent einen sehr bescheidenen — im Nachbarkreise Simmern repräsentieren die Wiesen 15,87 Prozent der Gesamtfläche — Raum ein. Das liegt wohl daran, daß der Kreis Kreuznach zu den geringsten Niederschlagsgebieten (450—500 Millimeter) gehört. (Vgl. S. 43).

Verhältnismäßig sehr groß ist das Weinbergsareal. Der Kreis Kreuznach ist mit seinen 3171 Hektar Weinbergsland der größte Weinbau treibende Kreis Deutschlands. Der Moselkreis Trier umfaßt nur 1125 Hektar, Kreis Bernkastel 1239 und der Rheingaukreis 1765 Hektar Weinbergsland. (Nach den neuesten Angaben der Provinzial-Weinbauschule in Kreuznach umfaßt das Weinbaugebiet 3500 Hektar, von denen 3000 Hektar im Ertrage stehen). Die Weinernte, die 1909 keine bedeutende zu nennen war, betrug 49 378 Hektoliter, mit einem Wert von 1 832 999 ℳ. Ueber ein Drittel des Weinbaulandes des Regierungsbezirks Koblenz liegt im Kreis Kreuznach. (U. E. entsprechen obige Zahlen über Weinernte als viel zu niedrig nicht der Wirklichkeit. Erntete doch 1909 das Dorf Heddesheim allein für ca. $^1/_4$ Million ℳ, Kreuznach für $^1/_2$—$^3/_4$ Million ℳ).

Auffallend groß — und hierin marschiert der Kreis ziemlich an der Spitze sämtlicher preußischer Kreise — ist der von Wald eingenommene Komplex. Wir haben hier 24 071 Hektar Wald, der 43,22 Prozent der Gesamtfläche des Kreises einnimmt. Der Durchschnitt für Preußen inbezug auf Wald beträgt 23,5 Prozent für das Rheinland 30,74 Prozent, für den Regierungsbezirk Koblenz 41,43 Prozent. Von der Gesamtzahl der Forstbetriebe des Reichs kamen auf Preußen 42,8 Prozent, darunter auf das Rheinland 11,68 Prozent. Sehr gering ist — ein Beweis für die Güte des Bodens — das von Oed- und Unland eingenommene Areal. Es beträgt für den Kreis 174 Hektar = 0,31 Prozent der Gesamtfläche. Die damit in Zusammenhang stehende Schafzucht ist im Kreise Kreuznach sehr gering. Nach der Zählung vom 2. 12. 07 (Preußische Statistik, Heft 218) kommt der Kreis mit einem Bestand von 366 Schafen im Regierungsbezirk Koblenz an letzter Stelle. (Ausgenommen den Stadtkreis Koblenz).

Verteilung des Grund und Bodens auf die einzelnen Betriebe.

(Meitzen 6, S. 247).

Kreis	Durchschnittlicher Grundsteuer-Reinertrag pro ha Mk.	Anteil der Forsten und Holzungen %	Von je 100 der Berufsbevölkerung gehörten 1905 zur Landwirtschaft (Im Hauptberuf)
Kreuznach	24,7	43,22	36,4
Simmern	10,5	39,2	63,9
Meisenheim	15,2	28,2	64,3

Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfielen:

	1895				1907			
	Prozente auf die Betriebe von							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kreis	unter 10 ha	unter 20	20 bis 100	über 100	unter 20 ha	20 bis 100	mehr als 100	mehr als 200
Kreuznach	75,1	90,9	4,9	4,2	93,2	4,6	2,2	1,2
Simmern	81,1	98,7	1,3	—	97,3	2,2	0,5	—
Meisenheim	70,5	94,7	5,3	—	96,3	3,7	—	—

Die Spalte 5 und 8 dieser Tabelle enthält meist die Betriebe der Kommunen, des Fiskus, der kirchlichen Institute, der Stiftungen usw. die, wie wir schon hervorgehoben haben gerade im Kreis Kreuznach eine ziemlich große Fläche besitzen.

Von besonders großem Einfluß dieser größeren Betriebe auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Bauernstandes im Kreise Kreuznach kann man nicht reden. Die Funktionen der Mustergüter brauchen sie hier nicht zu erfüllen, da diese schon von dem Landwirte von 20—30 Hektar erfüllt wird; und da der Besitz meist sich als Wald erweist, so ist auch die so wünschenswerte Beschäftigung von Tagelöhnern und Kleinackerern keine so ins Gewicht fallende als bei Betrieben mit der entsprechenden Fläche Ackerland. Als Ausnahme wird allerdings die Weinbaudomäne Niederhausen, die 20 Hektar groß ist, gelten können, sowohl als Mustergut, wie als Beschäftigung gebender Betrieb.

Landwirtschaftliche Betriebe im Kreise Kreuznach 1895.
Reichsstatistik Bd. 112, Neue Folge, S. 380.

Größenklasse. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche der einzelnen Betriebe betragen:	Landwirtschaftliche Betriebe		Landwirtschaftlich benutzte Fläche in	
	absolut	relativ	ha	%
0,1 ar bis 2 ar	206	2,18	1,9	0,0077
2 „ „ 5 „	245	2,59	7,4	0,0298
5 „ „ 20 „	933	9,86	110	0,044
20 „ „ 50 „	1388	14,68	454	1,83
50 „ „ 1 ha	1419	15,01	1019	4,10
1 ha „ 2 ha	1614	17,07	2307	9,30
2 „ „ 3 „	975	10,31	2407	9,70
3 „ „ 4 „	731	7,72	2535	10,22
4 „ „ 5 „	519	5,49	2305	9,29
5 „ „ 10 „	1071	11,31	7397	29,82

Größenklasse. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche der einzelnen Betriebe betragen:	Landwirtschaftliche Betriebe absolut	Landwirtschaftliche Betriebe relativ	Landwirtschaftlich benutzte Fläche in ha	Landwirtschaftlich benutzte Fläche in %
10 ha bis 20 ha	306	3,23	4001	16,13
20 " " 50 "	38	0,40	1001	4,03
50 " " 100 "	3	0,03	208	0,84
100 " " 200 "	4	0,04	528	2,13
200 " " 500 "	2	0,02	522	2,10
500 " " 1000 "	—	—	—	—
Zusammen	9454	100,00	24803	100,00
Simmern	6644	—	25950	—
St. Goar	6913	—	15529	—

Durchschnittsgröße eines Betriebes demnach:
im Kreise Kreuznach 2,62 Hektar — Weinbau, guter Boden
im Kreise Simmern 3,90 Hektar — Kein Weinbau, Boden zum Teil schlecht.
im Kreise St. Goar 2,25 Hektar — Weinbau, guter Boden.

Meitzen, Bd. 6, Tabelle B. Goebel, S. 44.
Reichsstatistik, Bd. 112, N. F., S. 380. 1895.

Kreise	Durchschnittsgröße der landwirtsch. Betriebe überhaupt	Durchschnittliche Größe der landwirtschaftl. Betriebe von 1 ha und mehr landw. benutzter Fläche	Von der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche umfassen in % die Betriebe mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von: unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20 bis 100 ha	100 und mehr ha
Kreuznach	2,62	4,41	15,71	29,22	45,95	4,88	4,23
Simmern	3,91	4,78	7,69	29,46	61,51	1,34	—
Rastenburg	12,15	60,55	1,85	0,89	4,71	25,02	67,53
Hadersleben	17,91	22,83	0,65	2,71	17,82	64,60	14,22

Von der Gesamtwirtschaftsfläche entfielen 1895 auf die Betriebe von:

Kreis	unter 2 ha		2—10		10—50		50 bis 100		100 u. mehr		Gesamtfläche
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	
Kreuznach	4103	16,4	14620	58,5	5917	23,7	350	1,4	—	—	24990
Simmern	2989	8,9	20825	61,9	8096	24,1	972	2,9	755	2,2	33637

Anzahl der Wirtschaften mit Landwirtschaftsbetrieb nach der Berufszählung von 1882.

Preußische Statistik, Heft 76,3.

Kreis	unter 2 ha		2—10		10—50		50 bis 100		100 und mehr	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
Kreuznach	5889	62,2	3205	33,8	375	4,0	1	—	—	—
Simmern	2517	39,0	3568	55,5	366	5,5	4	—	—	—

Wirtschaften zusammen an Zahl im Kreise:

Kreuznach . . . 9470
Simmern . . . 6456 } im Jahre 1882

Kreuznach . . . 9454
Simmern . . . 6644 } im Jahre 1895

Zahl der Privatbesitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von Talern: (Meitzen Bd. 6, S. 48)

Kreis	Jahr	überhaupt	unter 10	10 bis 30	30 bis 50	50 bis 100	100 bis 500	500 bis 2000	über 2000
Kreuznach	1878	6589	2909	1760	807	722	380	10	1
	1893	6873	3072	1872	715	715	355	13	1
Simmern	1878	5797	2659	1877	790	426	39	1	—
	1893	5806	2582	1964	792	430	37	1	—

Nutzbare Fläche in Hektar der Besitzungen in den Grundsteuerreinertragsklassen von Talern: (Meitzen, Bd. 6, S. 49)

Kreis	Jahr	überhaupt	unter 10	10 bis 30	30 bis 50	50 bis 100	100 bis 500	500 bis 2000	über 2000
Kreuznach	1878	19604,2	1720,1	4165,4	3329	4300,5	4044,9	860,2	1184
	1893	19864,5	1836,8	4246,7	3532,8	4275,7	3813,2	957,7	1211,6
Simmern	1878	20911,6	2647,1	7112,2	5495,9	4506,8	684,6	465	—
	1893	21485,2	2534,2	7781,6	5563,1	4553,4	651,3	401,6	—

Den doppelten Charakter den das Wort Zersplitterung in sich birgt, haben wir bereits hervorgehoben. Die eine Seite dieser Unterscheidung, d. h. die Zersplitterung in die kleinen und kleinsten Parzellen haben wir bereits behandelt. Wenn wir jetzt von der Verteilung des Grund und Bodens auf die einzelnen Betriebe sprechen, so kommen wir damit auf die andere Auslegung des Wortes Zersplitterung und verstehen also jetzt unter Zersplitterung die Verteilung der

landwirtschaftlich benutzten Flächen auf die einzelnen Betriebe kleiner und kleinster Art.

Bei weitem das Schwergewicht (vgl. Tabelle 1 dieses Abschnitts) bei der Verteilung des Bodens auf die einzelnen Betriebe zeigt die Größenklasse der Betriebe unter 10 Hektar. Im Kreise Kreuznach machen sie 75,1 Prozent aller Betriebe aus. Unter 20 Hektar waren es 90,9 Prozent aller Betriebe, nur 9,1 Prozent waren größer als 20 Hektar. Und diese 9,1 Prozent verteilen sich mit 4,9 auf die Klasse von 20 bis 100 Hektar und mit 4,2 auf die Betriebe über 100 Hektar Größe. Dies Ergebnis zeitigt eine Aufstellung aus dem Jahre 1895. Die Erhebung aus dem Jahre 1907 zeigt noch eine Stärkung des Kleinbesitzes. Hier entfallen auf die Betriebe unter 20 Hektar 93,2 Prozent der Gesamtzahl. Die Tabelle 2 zeigt uns eine detaillierte Aufstellung. Wir sehen da, was sowohl die Zahl der Betriebe als auch die Fläche des landwirtschaftlich genutzten Landes angeht, die Betriebe bis zu 10 Hektar mit einem überwältigenden Prozentsatz gegenüber denen mit größerem Landbesitz. Der Zahl nach nehmen die Betriebe von 5 Ar bis 1 Hektar ungefähr $^2/_5$ = 40 Prozent aller Betriebe ein, die Betriebe von 1 bis 10 Hektar = 51,91 Prozent, von 0 bis 10 Hektar 96,23 Prozent. Der Fläche nach sind die Größenverhältnisse nach Tabelle 1 bereits festgestellt. Das Durchschnittsmaß für einen landwirtschaftlichen Betrieb im Kreise Kreuznach ist 2,62 Hektar; im Kreise Simmern 3,91, Kastenburg 12,15 und Hadersleben 17,91 Hektar. Im Regierungsbezirk Köslin beträgt der Durchschnitt für eine Besitzung 33,25 Hektar für den Regierungsbezirk Königsberg 32,75 Hektar, für Preußen 11 Hektar.

Der preußische Staat zählt 1858 an Besitzungen unter 1,25 Hektar noch 1 099 161, davon entfielen auf die Rheinprovinz mit 564 759 über 52 Prozent. $^1/_6$ (16,8 Prozent) sämtlicher Betriebe des preußischen Staates unter 1,25 Hektar lagen im Regierungsbezirk Koblenz. Es bietet demnach der Regierungsbezirk Koblenz und in ihm nach obiger Statistik der Kreis Kreuznach auch inbezug auf Zersplitterung in diesem Sinne ein treffendes Beispiel!

Im übrigen ist zu den oben angegebenen Tabellen noch zu bemerken, daß unter landwirtschaftlichem Betrieb nicht immer der Privatbetrieb verstanden ist. Im folgenden sei deshalb noch eine detaillierte Statistik der Privatbetriebe im Kreise Kreuznach aus dem Jahren 1893 angegeben. Und zwar sind unter a) die selbständigen, unter b) die unselbständigen Besitzungen angegeben, wobei unter unselbständiger Besitzung eine solche verstanden ist, die ihren Besitzer auf eigenen Boden nicht voll beschäftigt und ernährt.

Zahl der Privatbesitzungen 1893 mit nutzbaren Grundstücken von:

Preußische Statistik, Heft 146, S. 340/41.

ha	bis 1	1 bis 2	2 bis 3	3 bis 4	4 bis 5	5 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 14	14 bis 18
a)	1	55	205	328	352	285	342	194	154	50
b)	2689	1186	645	222	90	25	6	—	—	

ha	18 bis 22	22 bis 26	26 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	60 bis 70	120 bis 140	260 bis 300	380 bis 420
a)	21	8	4	1	2	2	1	1	1	1
b)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Selbständige demnach 2008
Unselbständige 4865

Zusammen Privatbesitzungen: 6873,

während die Tabelle 1 an Betrieben, öffentlichen, wie privaten 9454 ergab. (Nach der preußischen Statistik vom Jahre 1878, Bd. 103, S. 399 waren es damals 6490 Besitzungen, davon 4632 unselbständige und 1858 selbständige).

Der Vollständigkeit halber sei dann noch eine Tabelle angegeben, die weder Privatbetriebe noch landwirtschaftliche Betriebe, besonders berücksichtigt, sondern Besitzungen im weiteren Sinne — z. B. Forstbetrieb des Fiskus, der Kommunen — umfaßt.

Tabelle, mitgeteilt vom Landratsamt in Kreuznach.

Kreis	Jahr	Besitzungen von: 600 Morgen und mehr	300 bis 600	30 bis 300	5 bis 30	5 bis 0	überhaupt
Kreuznach	1876	41	27	542	4969	19756	25335
	1877	38	25	487	4590	17988	23128
	1878	38	25	493	4586	18084	23226
	1879	38	25	493	4628	18263	23447
Davon Städte	1876	6	2	117	549	2648	2320
	1877	6	2	113	551	2670	3842
	1878	6	2	114	545	2669	3336
	1879	6	2	114	550	2738	3410
Plattes Land	1876	35	25	425	4420	17110	22015
	1877	32	23	374	4039	15318	19786
	1878	32	23	379	4041	15415	19890
	1879	32	23	379	4078	15525	20037

Wir haben oben eine Einwirkung der verschiedenen Kulturpflanzen auf die Zersplitterung — Zersplitterung in dem zuerst behandelten Sinne — festgestellt. Interessant ist auch die Beteiligung der einzelnen Betriebsgrößenklassen an den verschiedenen Kulturarten.

Von 100 Hektar Gesamtfläche jeder Größenklasse benutzt:

Größenklasse der Betriebe	landwirtschaftlich	gärtnerisch	Weinberg	2 bis 4 zusammen	forstwirtschaftlich	Oedland	sonstige Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8
unter 2 ha	69,25	4,10	1,50	74,85	17,10	3,53	4,52
2—5 ha	77,12	1,22	0,99	79,33	13,20	4,97	2,50
5—20 ha	76,61	0,63	0,33	77,54	14,76	6,13	1,57
20—100 ha	74,52	0,43	0,07	75,02	16,70	6,87	1,41
100 und mehr	70,58	0,39	0,02	70,99	23,24	2,66	3,01
Durchschnitt	74,08	0,76	0,29	75,13	17,52	5,21	2,14

Wir sehen Garten- und Weinbau in der Größe unter 2 Hektar in erheblichem Maße vertreten. Forstwirtschaft ist am stärksten bei den Großbetrieben vertreten. Bei 500 bis 1000 Hektar beträgt die Beteiligung der Weinkultur nur 0,1 Prozent des Gesamtareals.

Bei den Parzellen — und bei den Großbetrieben ist Oedland am wenigsten vertreten. Sonstige Flächen, wie z. B. Gebäude nehmen ebenfalls bei Parzellenbetrieben wie bei Großbetrieben den größten Raum ein, aus leicht erklärlichen Gründen ist dabei der von den Parzellenbetrieben für Gebäude beanspruchte Raum ein größerer als der bei Großbetrieben.

Daß die Zersplitterung — Zersplitterung in dem zuletzt erwähnten Sinne — seit der Erhebung von 1858 sich nicht besonders im Kreise Kreuznach vermehrt hat, liegt wohl daran, daß infolge der starken Auswanderungen in den 50er Jahren — besonders stark 1854—1857 — viele Landverkäufe stattfanden, wodurch einerseits der Preis für Grund und Boden erheblich sank, andererseits gute Gelegenheit zur Arrondierung der Betriebe geboten wurde. (Vgl. Conrad, Grundriß 2, S. 525). Von dieser Arrondierungsmöglichkeit war denn auch im reichen Maße Gebrauch gemacht worden und die Erhebung von 1858 hatte den neuen geregelten Zustand nur zum Teil schon verzeichnet. (Die Erhebung von 1858 hat also den alten Zustand zum Teil noch erfaßt, während in Wirklichkeit die Verhältnisse besser waren. Die Wirklichkeit hatte also ein Plus, das sich seit 1851 auf-

gezehrt und in ein kleines Minus verwandelt hat.) 1858 ist gewissermaßen der Beginn einer neuen Epoche der Landverteilung. Und gerade für diese Zeit paßt für unsern Kreis das von Wilhelmy, (a. a. O., S. 19) über die Rheinprovinz Gesagte: „Es hat die Parzellierung die Besitzungen keineswegs so verkleinert, daß sie nicht mehr fähig wären, einen selbständigen Bauernstand zu tragen. Es sei nicht richtig, daß die fortwährenden Teilungen zu einer immer größer werdenden Verminderung des Umfanges einer Besitzung führe!"

Solche, sozusagen von der Natur veranlaßten Regelungen, treten, wenn auch nicht in so starkem Maße, auch heute noch ein. So haben die schlechten Weinernten seit Beginn des 20. Jahrhunderts manchen Bauern ruiniert und zum Verkaufe seines Besitzes gezwungen. Solche Verkäufe, in je stärkerem Maße sie stattfinden, führen immer zu einer Gesundung der Grundpreise und nutzen so oft der Allgemeinheit. So zeigt z. B. die Erhebung von 1907 nur noch 9325 Betriebe, während die Erhebung von 1895 noch 9455 Betriebe aufzuweisen hat. (Dem Gang einer solchen natürlichen Regelung bestätigt von Miaskowski (a. a. O., S. 62) für Württemberg, wo auch ausgedehnte Zersplitterungen zu den Krisen in den 40er und anfangs 50er Jahren des 19. Jahrhunderts führten. Diese Krisen führten auch hier zu einer gesunderen Verteilung. (Vgl. dazu auch Conrad 2, S. 65.)

Lage, Klima, Boden und Verkehrsverhältnisse des Kreises Kreuznach.

Der Kreis Kreuznach, der südlichste Kreis der Rheinprovinz hat als natürliche Grenzen im Osten und Nordosten den Rhein, im Süden die Nahe. Politisch wird der Kreis begrenzt im Süden und Südosten von Rheinhessen, Rheinpfalz, Kreis Meisenheim, im Westen durch das zu Oldenburg gehörige Fürstentum Birkenfeld, im Norden und Nordosten durch die Kreise Simmern und St. Goar.

Von hervorragendem Einfluß auf die Landwirtschaft des Kreises ist naturgemäß vor allem das Klima. Gibt doch Buchenberger (Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892, Bd. 3, S. 13) dem Klima einen größeren Vorzug als der Bodenbeschaffenheit, weil „deren Mängel und Einseitigkeit sich gegebenenfalls durch entsprechende Düngung abschwächen lassen", menschliche Verbesserungen in klimatischer Hinsicht sind noch unmöglich. Im ganzen sind die klimatischen Verhältnisse als günstige zu bezeichnen. Doch ist der Norden des Kreises, meist Hochebene, in dieser Hinsicht schlechter gestellt als der Süden. Hier im Norden ähnelt das Klima mehr dem des Hunsrücks; rauhe Winde und im frühbe-

ginnendem Spätjahr und spätbeginnendem Frühjahr, ziemliche Nebel. Wir haben hier meist Wiesen und Wald, während der bevorzugte Süden von beiden weniger hat. Diese Verhältnisse beschränken im Norden die landwirtschaftliche Tätigkeit und haben auf die Viehzucht hingewiesen. Im Süden dagegen finden wir neben mildem Klima guten Boden, indem die vom Soonwald angeschwemmten fruchtbaren Verwitterungsmassen abgelagert sind. In großer Mächtigkeit und weiter Verbreitung treten hier Lößschichten auf, die aus einem milden humosen, mehr oder minder kalkhaltigen Tonboden bestehen. Dieser Boden ist außerordentlich fruchtbar und „es erscheint besonders das Nahetal in der Ausdehnung von 6 Quadratmeilen als der vorzüglichste Teil der südlichen Rheinprovinz". (Meitzen, Bd. 1, S. 293).

Kaufpreise nach Meitzen aus den 60er Jahren für den Morgen Ackerland in Taler: (Meitzen, 1, 293).

Ackerklasse	Kreis Kreuznach	Kreis Koblenz	Kreis Malmedy	Kreis Grevenbroich
I	550	280	100	250—320
II	400	200	80	200—300
III	300	150	65	180—280
VII	90	20	15	40— 50
VIII	45	10	10	20— 40

Der Kreis Kreuznach repräsentiert den Süden des Regierungsbezirks Koblenz, Kreis Koblenz das Mittelgebiet Kreis Grevenbroich der beste Kreis des Nordens dieses Bezirks, Kreis Malmedy der schlechteste Kreis der Eifel. Grundsteuerreinertrag 1882 im Kreise Kreuznach 24,3 ℳ, im Regierungsbezirk Koblenz 14,4 ℳ, im Rheinland 21,2 ℳ.

Boden und Klima gestatten hier im Süden, wo Tabak- und Weinbau Heimatrechte erworben haben, oft doppelte Früchte in einem Jahr, hier ist das Gebiet in dem freie Wirtschaft geboten ist, und in dem auch tatsächlich feste Fruchtfolgen mehr zufällig als von der Natur der Verhältnisse gefordert bestehen. (Meitzen, 2, 202). Schon in einer Kantonierung des Rhein-Mosel-Departements von 1807 wird der Kanton Kreuznach als der angenehmste und fruchtbarste des südlichsten Bezirkes bezeichnet. Demgemäß ist auch die Besiedelung. Im Süden dicht bevölkert, nimmt die Dichtigkeit nach dem Norden zu immer mehr ab. Im Süden haben wir auch 3 Städte, darunter Kreuznach, im Norden nur ein Städtchen von 1000 Einwohnern. Natürlich tragen zu dieser Besiedelungsdichtigkeit Industrie und Verkehrsverhältnisse ihr Teil bei. Auf den Hektar kommen im Kreise Kreuznach 1,34 Einwohner, in dem Kreise Simmern 0,64; St. Goar 0,85; Meisenheim 0,78.

Trotzdem der Kreis (der benachbarte Kreis Simmern hat 615 mm Niederschlag, d. i. ein Viertel mehr — vgl. Dr. Müller, Die Landwirtschaft auf dem Hunsrück, S. 40 —) mit 450—500 mm Niederschlag (vgl. Meitzen 5, 228) zu den größten Trockengebieten des Reiches zu zählen ist, ist er doch in hydrographischer Hinsicht gut versorgt. Von der Hochebene des wasserreichen Nordens fließen in paralleler Richtung 4 Bäche der Nahe zu, während letztere so ziemlich den Kreis in seiner ganzen Breite durchfließt.

Neben der Landwirtschaft zeigt der Kreis eine besonders in den Städten blühende Industrie. Glas, Leder, Kalk, Steine, Braunkohle und Eisenindustrie. Früher noch Kupfer- und Quecksilberbergwerke. Man rechnet, daß schon an 30 Orten des Kreises eisenhaltige Erze abgebaut sind. Die Verkehrs- und Absatzverhältnisse sind gute. Rhein- und Nahebahn, strategische Bahn, Hunsrückbahn, die Kreis Kreuznacher Kleinbahnen, zu denen noch in jüngster Zeit einige von Kreuznach ausgehende elektrische Fernbahnen treten, ermöglichen den Austausch der Erzeugnisse. Größere Märkte, besonders in Vieh, finden statt in Kreuznach und im rheinhessischen Bingen.

Pachtverhältnisse.

Haben wir uns bisher mehr mit den Betriebsverhältnissen, der Bewirtschaftung beschäftigt, so werden wir im folgenden mehr die Besitzverhältnisse beleuchten. In Frage kommen die Bewirtschaftung eigenen und gepachteten Landes.

Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe im Rheinland 1895. (Statistik des deutschen Reiches, N. F. Bd. 112, S. 420.)

Bezirk	Zahl der Betriebe		Größe des bewirtschafteten Landes		Von 100 Betrieben haben		Von 100 ha sind	
	mit nur eigenem Land	mit nur oder teilweise gepachtetem Land	eigenen Landes ha	gepachteten Landes ha	nur eigenes Land	nur oder teilweise gepachtetes Land	eigenes Land	Pacht- Land
Westpreußen	74281	36940	1942542	166860	46,91	23,33	90,11	7,74
Sachsen	83211	187091	1671049	434909	27,03	60,76	78,51	20,43
Rheinland	188071	299939	1424048	348858	36,2	57,74	78,63	19,26
Reg.-Bezirk Koblenz	40018	50402	247194	43251	—	—	—	—
Kreis Kreuznach	4765	4705	—	—	—	—	—	—

Ausdehnung der Pachtungen 1882 (Preußische Statistik, 76, 3.)

Kreis	Zahl der Wirtschaften mit landwirtschaftlichem Betrieb.	Davon haben			Wirtschaftsfläche	Davon ist Pachtland	
		kein Pachtland	teilweise	ausschließlich	in ha	ha	%
Kreuznach	9470	4765	4406	299	24990	2416	9,6
Simmern	6456	3343	3035	78	33637	2225	6,6
Meisenheim	2530	1126	1348	56	11403	992	8,7

Nur Pachtland haben im Kreise Kreuznach 299 Betriebe = 3,16 %
" " " " " Simmern 78 " = 1,2 %
" " " " " Meisenheim 56 " = 2,2 %

In Betracht kommt im Kreise nur die Parzellenpacht, die Verpachtung eines Gutes im ganzen kennt man hier nicht. Zu erklären ist dies durch die nicht geschlossenen, in Parzellen und Parzellchen liegenden Güter. Außerdem sind nach landwirtschaftlichen Erhebungen die Pachtpreise für die einzelnen Parzellen bedeutend höher als für die Güter im ganzen.

Im Kreise Kreuznach wie in der ganzen Rheinprovinz ist die Ausdehnung der Pachtbetriebe eine große. Zusammen hängt dies mit der Naturalteilung — in den Industrieorten des Kreises auch mit der Industrie. Wir haben hervorgehoben, daß durch die Naturalteilung jedes Kind „Gutsbesitzer" wird. Will sich nun der Erbe auf eigenem Grund und Boden ernähren, so muß er Land haben. Landkauf ist oft nur unter großen Geldopfern (Preistreiberei) möglich. Einen Ausweg bietet da die Pacht, die für beide Teile vorteilhaft ist: für den Verpächter durch die hohen Preise, die die Parzellenverpachtung gewährt, dem Pächter durch Arrondierung seines Gutes und volle Ausnutzung seiner Arbeitskraft auf eigenem Boden. Indirekt hängen also Pachtbetrieb und Zersplitterung zusammen. Dies insofern, als beide mit veranlaßt sind, durch die Naturalteilung, sodann aber, weil die Parzellenpachtung eine Förderung oder doch zum wenigsten einen sicheren Rückhalt der Zersplitterung gewährt. Diese Pachtungen nehmen fortgesetzt an Umfang zu. In den 70er Jahren kamen von 1000 Pachtbetrieben des deutschen Reiches nur 102,48 auf die Rheinprovinz. 1895 waren es bereits 120,22, d. i. ein Mehr von 17,3 Prozent.

Im Regierungsbezirk Koblenz betrug die Zahl der reinen Pachtbetriebe (Reichsstatistik Bd. 12, N. F. S. 432, 434 und Bd. 212, 1, S. 76):

1882 . . . . = 4178
1895 . . . . = 4915
1907 . . . . = 5562

Die Pachtfläche der Betriebe mit ausschließlich oder teilweisem Pachtland in demselben Bezirk betrug (Bd. 12 Reichsstatistik, S. 436, 438, Bd. 212, 1, S. 77):

1882 . . . . = 34 388 Hektar
1895 . . . . = 36 060 Hektar
1907 . . . . = 39 653 Hektar

Betriebe, die nur Pachtland haben, kommen in der ganzen Provinz wie im Kreise nur äußerst selten vor. Dazu fehlt der mächtige Anreiz, wie er oben für die gemischten Betriebe festgestellt wurde. Im Kreise Kreuznach sind es 3,16 Prozent aller Betriebe gegenüber 2,2 Prozent in Meisenheim und nur 1,2 Prozent in Simmern. Schuld an dieser hohen Anteilsziffer für Kreuznach ist die Industrie, die hier in weit stärkerem Maße vertreten ist als in den eben erwähnten Nachbarkreisen. Es ist bekannt, daß gerade die industriellen Arbeiterkreise stark am Pachtland partizipieren. Und die Statistik zählt auch das kleinste vom Arbeiter gepachtete Parzellchen als Pachtbetrieb!

Mit einer stärkeren Anteilsziffer vertreten sind die Betriebe, die nur teilweise mit Pachtland arbeiten. Sie beträgt für den Kreis Kreuznach 46,63 Prozent, Simmern 47 Prozent, Meisenheim sogar 53,28 Prozent. Wir sehen in dem mit Industrie stärker durchsetzten Kreise Kreuznach die Zahl der reinen Pachtbetriebe am größten. Naturgemäß müssen deshalb — und die Tabelle bestätigt das — die beiden Nachbarkreise, die eine verhältnismäßig größere Zahl von Landwirten im Hauptberuf aufzuweisen haben als der Kreis Kreuznach, eine stärkere Anteilsziffer für die Betriebe mit teilweisem Pachtland zeigen als der Kreis Kreuznach (vgl. Tabelle 1 dieses Abschnitts). Dies deshalb, weil bei eben dieser verhältnismäßig größeren Zahl von Landwirten im Hauptberuf der Pachtzwang infolge der Naturalteilung ein stärkerer ist. Nachzuholen ist noch, daß die Bewirtschafter der reinen Pachtbetriebe in den 3 Kreisen meist nicht Landwirte sind, wohl aber Landwirte im Hauptberufe sind in der weitaus größten Zahl die Inhaber der teilweise mit Pachtland durchsetzten Betriebe.

Die Lage der Parzellenpächter ist sonst meist eine ungünstige. Je mehr der Pächter durch intensive Kultur herauswirtschaftet, desto mehr steigt die Grundrente, die immer nur dem Eigentümer des Grund und Bodens zufällt. Hauptsächlich ist dies bei reinen Pachtbetrieben der Fall. Je größer die Fläche des eigenen Landes ist, desto größer wird der Rückhalt gegenüber dem Verpächter sein. Und im

Kreise Kreuznach beträgt die Fläche des Pachtlandes nur 9,6 Prozent. Demnach wird man von einem Abhängigkeitsverhältnis zwischen Verpächter und Pächter hier nur selten sprechen können, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß oft auch nur von „bezahlter Arbeitsgelegenheit" (vgl. Helferich, in der Tübinger Ztschr. f. die ges. Staatswissenschaften 1853, S. 194) inbezug auf Pachtland gesprochen werden kann.

Natural- und Kataster-Parzelle.

Wenn wir bisher eine Zersplitterung des Grundbesitzes im Kreise Kreuznach feststellten, so geschah diese Feststellung auf Grund der Aufzeichnungen des Katasters. Nun kann aber das Kataster unmöglich ein genaues Bild der wirklichen tatsächlichen Lage geben. In Wirklichkeit wird das Kataster mehr Parzellen haben als tatsächlich vorhanden sind.

Nach § 29 der Katasteranweisung 8 vom 25. Oktober 1881 muß jedes Stück Land, welches von einer bestimmten Kulturart ist und durch feste Grenzen bestimmt ist, eine besondere Katasterparzelle bilden, mit Ausnahme des Falles, daß das Grundstück so klein ist, daß es als besonderes Grundsteuerobjekt nicht mehr in Frage kommt. So kommt es vor, daß ein einzelner Plan in verschiedene Katasterparzellen zerfällt, daß ein Acker, der von einem Weg durchschnitten ist, 2 Katasternummern erhält.

Bei einer Teilung im Bezirk Sobernheim fanden wir einen Besitz von 5 Hektar 48 Ar in 98 Parzellen vor. Dieser Besitz wurde geteilt und nach der Teilung fanden sich nur 93 Parzellen vor, d. h. es hatte das Kataster bei der Teilung eine der Wirklichkeit mehr entsprechende Richtigstellung eintragen können. Trotzdem fand sich unter diesen 93 Parzellen, der in 3 Parzellen angegebene, aber eine wirtschaftliche Einheit bildende Außenthalt des Vaters von 0,01 Hektar = 1 Ar. Nach einer im selben Bezirk stattgehabten Teilung verbleiben im gemeinschaftlichen Eigentum: 4 Parzellen in gemeinschaftlichem Eigentum von 2 Geschwistern, 5 in dem von 4 Geschwistern. Diese 4 Parzellen sowohl wie die 5 bildeten aber sicher eine wirtschaftliche Einheit.

Im Bezirk Kreuznach wurde ein Besitz von 11 Hektar 5 Ar in 105 Parzellen liegend, geteilt. Besonders geteilt wurden 6 Grundstücke in 15 Teile, so daß also nach der Teilung 105 und 15 — 6 = 114 Parzellen hätten vorhanden sein müssen. In Wirklichkeit aber waren nur 110 (darunter noch Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bildeten, mit 2 Parzellen angegeben), Parzellen vorhanden. Im Regierungsbezirk Aachen kamen nach amtlicher Schätzung aus dem Jahre 1861 auf 75—80 Naturalparzellen ungefähr 100 Katasterparzellen. (Vgl. Ztschr. des landw. Vereins für Rheinpreußen, 1861, S. 166).

Nach der ausgezeichneten fachmäßischen Untersuchung Goebels (Der ländliche Grundbesitz und die Bodenzersplitterung in der preußischen Rheinprovinz in der Ztschr. für wissensch. Landwirtschaft, Berlin 1909, S. 60), der 8 rheinische Gemeinden genau auf das Verhältnis von Natural- zu Katasterparzelle prüfte, übertrifft die Durchschnittsgröße der Naturalparzelle die der Katasterparzelle oft um 30, 40 ja 50 bis 60 Prozent! Die Zahl der Katasterparzellen übertrifft die der Naturalparzellen oft um 12 —40 Prozent.

Diese Tatsachen würden geeignet sein, unsere sämtlichen Aufstellungen über Zersplitterungen — Aufstellungen, die ja alle dem Kataster entnommen sind — als nicht der Wirklichkeit entsprechend umzustoßen. Nun haben wir aber für die Nichtberücksichtigung der Naturalparzellen gewissermaßen eine Kompensation. Haben wir zuweilen, wo es angängig war, die Waldkomplexe, die ja den Durchschnitt der Parzellengröße gewaltig erhöhen, berücksichtigt, so war dies nicht möglich, bei den zuweilen ausgedehnten Besitzungen der Kirchen, Schulen, Stiftungen, Pfarreien des Kreises Kreuznach, sowie der politischen Gemeinden, die sehr oft auch an Ackerland und Wiesen partizipieren. Meitzen (1869) stellt fest, daß nach der Katasteraufnahme von 1861 die oben angegebenen Körperschaften, wie Kirchen, Schulen, Vereine, Stiftungen und politische Gemeinden ungefähr 16 337 Hektar im Kreise ihr eigen nannten (vgl. S. 12). Diese Institute habe jede Arrondierungsmöglichkeit benutzt, und so findet man größere Parzellen gerade bei diesen. Diese Komplexe haben wir bei Durchschnittsberechnungen nicht ausgeschieden. Würden diese Komplexe bei der Durchschnittsberechnung ausgeschieden, so würde auch bei Beobachtung des Verhältnisses der Kataster- zur Naturalparzelle die Durchschnittsgröße oft unter die von mir angegebene heruntergehen. Einen sehr schönen Beweis für diese Behauptung erbringt Goebel (a. a. O., S. 62) (vgl. auch Schlitte (a. a. O., S. 18, Anm. 3).

Die Vererbung des Grundbesitzes.

Bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich am 1. Januar 1900 vollzog sich der gesamte Grundstücksübergang unter Lebenden und von Todeswegen im Kreise Kreuznach nach den Bestimmungen des Code civil, der seit seiner Einführung im Rheinland (Einführungsgesetz vom 21. März 1804 und Einführungsgesetz vom 12. November 1809) alle früher hier geltenden örtlichen Gesetze und Gewohnheitsrechte aufhob. Doch ist als ziemlich sicher anzunehmen, daß die für uns hauptsächlich in Betracht kommende Bestimmung des Code civil betreffend Naturalteilung des Grundbesitzes für unsere Gegend nichts Neues bot, sondern meist Gewohnheitsrecht zum Gesetzesrecht realisierte. Es hat bei uns, wie bei allen Stämmen fränkischen

Rechts freie Teilbarkeit des Grundbesitzes von jeher bestanden. So hat z. B. das Sponheimische Landrecht von 1578, das in einem großen Teil des Kreises Kreuznach galt, das Prinzip der Gleichberechtigung aller Kinder. Ebenso sagt das kurtrierische Landrecht, das auch in einigen Orten des Kreises galt: Wenn Vater und Mutter ohne letzten Willen versterben und eheliche Kinder hinterlassen, so erben dieselben mit einander zugleich in die Häupter, zugleich, d. h. ohne Unterschied des Geschlechtes und zu gleichen Teilen. Und das ist ja auch nach Gothein (Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland, Festgabe für Karl Knies, Berlin 1896, S. 277), der Grund dafür, daß das französische Erbrecht des Code civil der rheinischen Bevölkerung so in Fleisch und Blut übergegangen ist, nämlich der, daß sich die Vererbung schon vor der Einführung des Code civil in einer ähnlichen Weise vollzogen hat. Weil die Art der Vererbung für unsere Untersuchung von grundlegender Bedeutung ist, so seien die wichtigsten Bestimmungen des Code civil darüber im folgenden angeführt:

Es bestimmte Artikel 732, daß weder in Art noch in Ursprung des Vermögens ein Unterschied bei der Vererbung des Vermögens eintreten solle, d. h. es besteht bei Uebergang von Mobilien und Immobilien — eine Unterscheidung die doch sämtliche deutschen Stammesrechte machen — kein Unterschied. Ebenso wenig wie zwischen Errungenschaftsgütern, z. B. und Stammgütern. (Vgl. Sering, Vererbung des Grundbesitzes in Preußen, Bd. 1, 1899, S. 6, 7). Diese letzte der rheinischen Ritterschaft wenig passende Bestimmung wurde abgeändert erst durch eine preußische Verordnung vom 21. Januar 1837, welche die Geltung des Code civil ausschloß für den fideikommissarisch gebundenen Besitz und die durch autonome Satzungen geregelte Sukzession der rheinischen Ritterschaft. (Vgl. Sering, S. 3, Gothein, S. 290)

Vereinbarungen, wodurch Erben sich verpflichten, gemeinsames Eigentum an dem Erbgut zu haben, um es gemeinsam zu verwalten — wie wir das an den sogen. Stockgütern sehen — sind unzulässig. Doch kann die Teilung auf eine gewisse Zeit (5 Jahre ausgesetzt werden). (Artikel 815)

Besonders wichtig und für uns in Betracht kommend ist der Artikel 826: Jeder Erbe kann seinen Anteil sowohl an Mobilien wie Immobilien in natura verlangen, mit Ausnahme der Güter im Verschuldungszustand. In einem solchen Falle hat nämlich jeder Miterbe ein Einspruchsrecht, es können die Grundstücke für Rechnung der Erbmasse verkauft werden. Dieses Einspruchrecht wird näher bestimmt und neu geregelt durch das einige Erbrechtsbestimmungen des Code civil abändernde preußische Gesetz vom 22. Mai 1887 „betreffend das Teilungsverfahren und den gericht-

lichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des rheinischen Rechts". Dies preußische Gesetz griff aber besonders ein in die unbestimmte, zu vieler Willkür Anlaß gebende Bestimmung des Artikel 827: Dieser besagt nämlich, „Si les immeubles ne peuvent pas se partager commodément, dann soll die Naturalteilung unterbleiben und die Grundstücke zugunsten der Erbmasse versteigert werden. Diesen Begriff commodément sucht das oben erwähnte preußische Gesetz festzulegen, sodann aber durch die Bestimmung „eine Teilung der einzelnen Grundstücke an sich ist tunlichst zu vermeiden" der zur Zersplitterung führenden Tendenz der Naturalteilung des Code civil entgegenzuarbeiten. Die Möglichkeit, den Grundbesitz zusammenzuhalten, ist für den Erblasser sehr gering. Seine Verfügungsbefugnisse sind durch die Artikel 913, 914 sehr beschränkt. Hierin ähnelt der Code civil dem B.-G.-B., doch ist der Spielraum des B.-G.-B. auch in dieser Beziehung ein weit größerer.

Freie Verfügung besteht aber beim Fehlen von Ascendenten und Descendenten. Wir sehen, daß auch der Code civil nicht überall und unter allen Umständen eine gleiche Behandlung der Erben erzwingen will, auch er läßt einen wenn auch allerdings sehr geringen Spielraum für Verfügungsbefugnisse. (Das französische Dekret vom 7. März 1793 schaffte übrigens die Testierfreiheit des Familienvaters ab und erzwang die strikte Durchführung der Naturalteilung. Zwar entkleideten das Gesetz vom 6. Januar 1794 und der Code Napoléon das Dekret seiner Schroffheit, behielten aber doch das dem Dekret zu Grunde liegende Prinzip bei Vgl. dazu von Miaskowski, (a. a. O., S. 118), der die Erbteilung des Code oft als Zwangsparzellierung bezeichnet hat. (S. 212). Jedenfalls ist unter gewöhnlichen Verhältnissen der Verlauf so, daß die Erbmasse zu gleichen Teilen unter die Kinder resp. deren Nachkommen geteilt wird. Die Grundstücke werden dabei gewöhnlich in soviel Teile zerlegt, als Erben da sind, und diese Teile dann verlost. Daß dieser Erbmodus zu einer Zersplitterung führen mußte, ist wohl begreiflich.

Im Kreise Kreuznach hat man die Bestimmung der Naturalteilung des Code civil immer gern und getreulich befolgt. Man war weit davon entfernt, ein Gut, d. h. ein größeres oder kleineres Grundstück, welches von einem Gehöft aus landwirtschaftlich genutzt wird, als ein geschlossenes Ganzes anzusehen. (Vgl. dazu Conrad 2, S. 87). Jedes Kind erhält einen gleichen Anteil aus der Erbschaftsmasse, nur derjenige, der das Haus der Eltern übernimmt, wird insofern etwas bevorzugt, als ihm nicht der volle Wert des Hauses angerechnet wird. Und diese Bevorzugung entspringt der Notwendigkeit. Sehr oft würde von vornherein der Uebernehmer des Hauses bei vollem Wert desselben

ruiniert sein. Es würde die weitere Folge sein, daß bei Anrechnung des vollen Wertes selten ein Kind zur Uebernahme bereit sein würde, so daß oft das Haus in fremde Hände übergehen müßte. Andererseits wird der Uebernehmer insofern bevorzugt, als die Eltern, die bei dem Uebernehmer wohnen bleiben, diesem gewöhnlich gegen Gewährung der Verpflegung ihren oft umfangreichen Altenteil zur Nutznießung überlassen. Evtl. helfen sie — und das ist eine weitere Bevorzugung — ihm, insofern sie noch rüstig sind, in seiner Wirtschaft mit. Andererseits kann der rechtliche oder auf sittlichen Anschauungen beruhende Anspruch der Eltern auf Verpflegung, besonders wenn sie alt und gebrechlich sind und krank werden, zu einer schweren drückenden Bürde für den Uebernehmer werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine kleine Bevorzugung des übernehmenden Kindes gerechtfertigt. Der Kaufpreis für das Haus ist erst nach dem Tode der Eltern an die Geschwister herauszubezahlen. Gewöhnlich haben die Geschwister ein Wohnrecht bis zu ihrer Verheiratung und haben erst dann einen Anspruch auf Herauszahlung des „Hausgeldes", dessen Zinsen sie bis dahin „verwohnt" haben. Die Verteilung der Grundstücke unter die Erben erfolgt meist durch Verlosung. Die einzelnen Lose werden möglichst gleichwertig aufgestellt, nach Güte und Lage des Bodens, man bildet soviel Lose als Kinder vorhanden sind. Jedes Kind zieht ein Los und erhält dann, die auf seinem Zettel („Teilzettel") verzeichneten Grundstücke. Vor der Verlosung, die zu Lebzeiten und unter Mitwirkung der Eltern vor sich geht, sondern sich diese gewisse Grundstücke „Außenthalt, Altenteil" aus, von denen sie dann leben. Doch werden die vorbehaltenen Grundstücke des Außenthaltes gleich mit der übrigen Verteilung auf die Namen der Kinder eingetragen und so die Verhältnisse schon für den Todesfall der Eltern geregelt. So ist der gewöhnliche Gang der Erbteilung. Zu bemerken ist noch, daß man bei der Teilung Kinder erster und zweiter Ehe, die wohl immer ungleiche Erbquoten wegen der Ungleichheit des Vermögens des ihnen nicht gemeinsamen Elternteils zu erhalten hätten, fast immer gleich behandelt, so daß die ganze Erbmasse zu gleichen Teilen vererbt wird. Zuweilen und ganz ausnahmsweise trafen wir im Kreise andere Verhältnisse an. Dies z. B. einmal auf dem bei Spabrücken liegenden Hofe „Unterhub". Auf diesem Hofe, der bis 1870 — merkwürdigerweise, da Erbpacht, nur bis spätestens 1860 bestehen durfte — Erbpachtgut des Freiherrn von Dalberg war, wohnten 3 Familien, von denen 2 inbezug auf Erbteilung keine Ausnahme von den sonstigen im Kreise bestehenden Verhältnissen machen. Nur bei einer Familie, die seit 1870 zweimal vererbte, ist es Brauch, das Gut an ein oder zwei Kinder abzutreten, die übrigen mit Geld abzufinden. Der oder die Uebernehmer des Gutes werden dabei so gestellt,

daß sie das Gut halten können. Der Grund für diese, in unserem Kreise auffallende Teilungssitte, ist die Einsicht, daß das Gut bei weitgehender Teilung in wirtschaftlich wertlose Teile zerfällt. Die wirtschaftlich zu benutzende Fläche auf dem Hofe ist beschränkt, in der näheren Umgebung ziemlich Wald, infolgedessen ist es sehr schwer, in der Nähe Land hinzuzukaufen oder zu pachten. Die Teilstücke würden infolgedessen ihren Mann nicht ernähren können.

Noch eine Ausnahme von der gebräuchlichen Teilungsart fanden wir in Waldböckelheim. Ein Gutsbesitzer mit einem Gute von 30,5 Hektar — also eines der größeren des Kreises — vererbte dasselbe auf einen seiner beiden Söhne, der andere wurde mit Geld abgefunden. Grund für diese Ausnahme ist darin zu suchen, daß einerseits der eine Sohn nur zum Landwirt geeignet war, und daß andererseits soviel sonstiges Vermögen vorhanden war, daß dem anderen Sohn ohne allzugroße Belastung das Gut übertragen werden konnte.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, die zuweilen noch vorkommenden Hausgemeinschaften. Ein Kind heiratet, die übrigen Kinder bleiben bei ihm und bewirtschaften mit ihm das zusammengebliebene Gut. Die Teilung ist zwar festgestellt, wird aber nicht ausgeführt.

Es ist begreiflich, daß bei einer gewöhnlichen Erbteilung, der Teilung in natura, eine Zersplitterung des Grundbesitzes in unserer Gegend eintreten mußte. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß einsichtigere Landwirte heute möglichst ohne Teilung in einzelnen Parzellen zu vererben suchen, so ist doch in absehbarer Zeit eine erhebliche Besserung auf diesem Gebiete nicht zu erwarten. Dafür sind die Erbrechtsbestimmungen des Code civil der Bevölkerung des Kreises zu sehr in Fleisch und Blut übergegangen. Und die französischen Rechtsgedanken werden trotz des neuen B.-G.-B. noch lange in Geltung bleiben. Zumal sich die französische Gesetzgebung dadurch, daß sie vielen Schäden in der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung abgeholfen hat, eine gewisse Volkstümlichkeit, besonders beim Mittel- und Kleinbesitz erworben und bis heute zu sichern gewußt hat. Eine Aenderung der Erbrechtsordnung bedürfte deshalb, so heißt es in einem amtlichen Bericht, der Rücksichtsnahme, die man dem historisch Gewordenen schuldet. Am meisten für die Erhaltung der Naturalteilung spricht der Umstand, daß die Erblasser glauben, auf andere Weise keine bessere und gerechtere Teilung herbeiführen zu können. Weiterhin mag aber auch das Mißtrauen der Erben, die eine Uebervorteilung durch ihren Miterben bei einer Nichtanwendung der Naturalteilung befürchten, zur Erhaltung des bestehenden Zustandes beitragen, ein Zustand, der noch dadurch Förderung findet, daß oft ein jedes Kind in den bevorzugteren

Lagen ein Stück Land haben will. Man denke dabei an besonders begünstigte Weinbergslagen!

Jedenfalls wird heute noch oft, nur um eine möglichst genaue Teilung herbeizuführen ein Grundstück nochmals geteilt, obwohl schon vor der Teilung von einer rentablen Bewirtschaftung desselben nicht mehr die Rede sein konnte. Ja, es kommt sogar vor, daß die Teilung in sogen. „Zeilen" bei einem Weinberg, d. h. die in einer schnurgeraden Richtung angebauten, in fortlaufender Reihe stehenden Weinstöcke nicht ausreicht, daß sogar diese einzelnen Zeilen noch geteilt werden „Halbzeilen" (vgl. Sering, a. a. O., S. 64).

Betrachten wir nun die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen, die die Naturalteilung im Gefolge hat. Ein Bericht an die Regierung befaßt sich damit. (Bericht des Landrates des Kreises Kreuznach, 1894, an die Regierung in Koblenz). In diesem wird Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes in sozialer Hinsicht gewünscht. Das Bestreben jedes Bauernsohnes sei auf Gewinnung von Land gerichtet, um möglichst seine Kraft seinem eigenen Lande zugute kommen zu lassen, und um möglichst unabhängig von seinen Mitmenschen zu leben. Wenn jedes Kind einen, wenn auch nur bescheidenen Teil des väterlichen Grundbesitzes erbe, so habe es Ursache, seinen Wohnsitz beizubehalten. Es habe jetzt den Trieb, sein Besitztum zu vergrößern, während es, wenn es mit der Kaufsumme abgefunden würde, auswandere und in den Fabrikstädten zum Proletariat herabsinke. (Vgl. auch Sering, S. 142). Der sozial so gefürchtete Zug vom Lande in die Stadt gewänne neue Anhänger und dem Lande gingen Arbeitskräfte und Geld z. B. durch Abfindungen verloren. Verloren gingen dann diese abziehenden Elemente in politischer Hinsicht an die Sozialdemokratie, deren Vordringen gerade der kleine Besitz als Bollwerk sich gegenüberstelle. Wirtschaftlich ferner werde durch die Bebauung auch der kleinsten Parzelle das Land in höchstmöglichsten Grade ausgenutzt.

Wenn wir auch nicht verkennen, daß in diesem Bericht Richtiges steckt, so ist aber auch andererseits nicht zu übersehen, daß diese Naturalteilung zum mindesten eine zweischneidige Waffe in sich birgt. Es wird durch Naturalteilung jedes Kind zum „Grundbesitzer". Natürlich ist das ererbte Gut zumLeben zu wenig und nimmt die Tätigkeit des Betreffenden nicht genügend in Anspruch. Entweder kauft oder pachtet nun der Betreffende sich Land dazu, daß er auf eigenem Grund und Boden seine Kraft verwenden kann. Es ist aber leicht einzusehen, daß es oft nicht gelingen wird, in einem solchen Falle den Kindern wieder einen einigermaßen teilungsfähigen Besitz zu hinterlassen. Und wenn das geschieht, so ist es oft nur auf Kosten der Gesundheit der Familie gelungen. Oder aber der Betreffende sinkt mehr oder weniger je nachdem er mehr oder weniger Zeit

auf seinen Besitz Beschäftigung findet, doch in die Klasse der Taglöhner herab. Die folgende Generation ist dann erst recht für die Industriestadt reif. Endlich bedenke man, daß das Ankaufen der Erben eine enorme Grundstücksverteuerung im Gefolge hat. Will der Betreffende Landwirt im Hauptberuf bleiben, so muß er auf jeden Fall Land haben. Dieser Landhunger pflegt selten vor dem Ertragswert als äußerster Grenze des Bodenpreises Halt zu machen. Dabei spielt allerdings mit, was Helferich in der Tübinger Ztschr. für die gesamten Staatswissenschaften 1853, B. 9, S. 193 erwähnt, daß die Leute nicht den Preis nach dem kapitalisierten Reinertrag feststellen, sondern durch Kapitalswert des Rohertrages nach Abzug der Staatsabgaben, Saat usw., wobei sie aber nicht Arbeitskosten abziehen. Die weitere Folge davon sind die ungeheueren ruinösen Preistreibereien bei Versteigerungen und bei Verpachtungen. Einen Ausgleich schaffen allerdings die zahlreich vorkommenden Verpachtungen, so daß zuweilen, wenn der Landhunger einmal gestillt ist, sich auch wieder gesunde Preisverhältnisse zeigen. Es sei im übrigen auch hier bemerkt, daß die oben angedeuteten Verhältnisse nicht für alle Fälle passen. Es kommen natürlich auch hier Wirtschaftsverhältnisse, persönliche Tüchtigkeit usw. in Betracht. Andererseits ist in Erwähnung zu ziehen, daß der Mann sich gewöhnlich auch etwas erheiratet. Als weitere Folge sehen wir, daß oft der Landwirt, um sich zu halten, gezwungen ist, jedes Erzeugnis zu Geld zu machen. Und so kommen wir zu der ziemlich häufig zu konstatierenden Tatsache der Unterernährung auf dem Lande. (Der Bauer verkauft die Butter in der Stadt und bringt sich dafür Margarine mit, oder er verkauft seine frischen Eier und kauft dafür Kisteneier ein). Und mit der größten Ausnutzung auch der kleinsten Parzelle stimmt es auch nicht immer. Sehr oft wird der volkswirtschaftliche Gewinn durch Zeitverlust oder durch das Fehlen der Möglichkeit, den Besitz rationell zu bewirtschaften, absorbiert. Nicht so schädigend wirkt das Erbrecht des Code civil und die daraus resultierende Zersplitterung in den Industriegegenden, wo Landwirtschaft als Nebenbeschäftigung betrieben wird, sowie bei Spezialkulturen, Kleinkulturen, wie für unsere Gegend der Weinbau. Weinbergsland in bedeutend geringerer Fläche als Ackerland füllt schon die Tätigkeit eines Mannes aus. Es kann jeder infolgedessen nur eine beschränkte Fläche bebauen, wenn er nicht fremde Hilfskräfte benutzen will. Eine Anwendung von Maschinen in Weinbergen ist auch nur in sehr bescheidenem Maße möglich. Es sind infolgedessen die Preistreibereien nicht zu befürchten, umsomehr, als das Weinbergsland infolge der vielen Mißernten von 1897—1908 verhältnismäßig billig zu haben ist. Es ist demnach der Weinbau geradezu die Domäne des kleinen Mannes. Ja nicht nur daß die durch die Naturalteilung hervorgerufenen Ge-

fahren der Zersplitterung hier fast gar nicht in Betracht kommen, haben wir im Gegenteil die auffallende Tatsache zu konstatieren, daß in den Mißernten der genannten Jahre der kleine Besitzer besser weggekommen ist als der große. Es spielt da mit das Uebergewicht der Eigenarbeit gegenüber der bezahlten — ein Umstand, der bei dem eine individuelle sorgsame Pflege beanspruchenden Weinstock von ausschlaggebender Bedeutung ist — sowie allerdings der starke Zinsverlust, der in den Mißernten bei den besseren und besten gerade in den Händen der großen Besitzer sich befindenden, oft mit Monopolpreisen bezahlten Weinbergslagen eintreten mußte.

Zum Schluß möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß im Zusammenhange mit dem Erbrecht der Protokollhandel die Realteilung gefördert hat. Im Protokollhandel (vgl. Sering, S. 46 und Gothein, S. 282) zediert der Veräußerer einem Geldmanne gegen Barzahlung die in 3—4 Jahren in Jahresraten fälligen Steigpreise (sog. Zieler). Hierdurch wird natürlich zuweilen die Veräußerung des Grundbesitzes in kleinen Parzellen gefördert. Einerseits erhält der Veräußerer gleich seinen Erlös, natürlich gegen einen Abzug, andererseits bieten die Ansteigerer oft sinnlos, da der Preis ja erst später fällig ist. Neuerdings beschäftigen sich auch die ländlichen Darlehnskassen mit dieser Sache.

Als dritter Faktor — vgl. S. 17 — hat zur bestehenden Zersplitterung die Güte des Bodens und die damit im Zusammenhang stehende Wirtschaftsform beigetragen. Es besteht im Kreise Kreuznach freie Wirtschaft, die infolge der Güte des Bodens leicht durchgeführt werden kann. Sind bei einer ganz extensiven Wirtschaftsform noch weite Strecken für den einzelnen Betrieb nötig, so verringert sich diese Fläche beim Intensiverwerden der Wirtschaftsform. Ihre möglichst kleinste Form erreicht die Wirtschaftsfläche — ohne wirtschaftliche Unrentabilität herbeizuführen — beim Spatenbetrieb und beim Weinbau. Beide sind in ausgedehntestem Maße im Kreise Kreuznach vorhanden. Und beide finden wir da in den kleinsten Parzellen vertreten. Ich erinnere dabei an einen bereits erwähnten Distrikt, der gartenmäßig benutzt wird und in denen die größte von mehreren Hundert Parzellen zwischen 3 und 4 Ar groß ist, die kleinsten dagegen zwischen 5 und 6 Quadratmeter! Während bei rein als Ackerland benutzten kleinen Parzellen die Naturalteilung längst nicht mehr durchzuführen ist, verschiebt sich diese Teilungsgrenze ganz gewaltig bei Garten- und Weinbergsland. Im Gegensatz dazu finden wir, daß Forst- und Oedland meist in großen Parzellen liegen. Beides, Forst- und Oedland finden wir zum großen Teil im höher gelegenen Norden des Kreises, der zur Landwirtschaft nicht so geeignet ist als der fruchtbare, mildes Klima besitzende südliche Teil des Kreises.

Die Zusammenlegung.

Wir haben oben bereits die Tatsache der Zersplitterung im Kreise Kreuznach festgestellt. Die damit verbundenen Schäden sind längst allseitig, besonders von der Regierung anerkannt. Das einfachste radikalste Mittel, um diesem Uebelstande abzuhelfen wäre die Zusammenlegung. Doch hat sich die Bevölkerung des Kreises so gegen eine Zusammenlegung gesträubt, daß es der Regierung bis jetzt leider nirgends im Kreise gelungen ist, eine Majorität für eine Zusammenlegung zu bekommen; dabei bietet doch gerade die Zusammenlegung unschätzbare, in die Augen springende Vorteile.

Das Wesen der Zusammenlegung beruht in der Hauptsache darin, daß sämtliche darin mitbezogenen Grundstücke zu einer Masse vereinigt, und dann nach Anlage der nötigen Wege und Gräben, der Durchführung von Drainagen und sonstigen Meliorationen in größeren Stücken an die Beteiligten zurückgegeben werden. Selbstverständlich geschieht diese Verteilung nach einer genauen Feststellung und peinlich sorgfältigen Wertberechnungen des früheren Besitzes. Jeder erhält Land möglichst in derselben Lage, Art, Güte und Entfernung, nur in einer wirtschaftlich geeigneteren Form. Angestrebt wird bei der Zusammenlegung ferner eine Abfindung der Beteiligten, die bei Berücksichtigung des alten Besitzes nach Lage usw. ihren wirtschaftlichen Interessen am meisten entspricht, sofern dies ohne Schädigung der berechtigten Interessen anderer geschehen kann. Grundlage ist ein gutes Wegenetz, Ab- und Zufuhrwege, besonders in Betracht kommend bei gebirgigem Terrain. Allerdings beanspruchen auch die Wege der Ebene — man denke an Rübenbau — eine große Berücksichtigung. Die neu angelegten Parzellen sind natürlich bedeutend größer als die frühere Durchschnittsgröße. Selbstverständlich kommt es dabei immer auf die Verhältnisse an. Sind z. B. sehr viel Arbeiter im Dorf, ganz zersplitterter Besitz usw., so werden kleinere Pläne vorzuziehen sein. (Vgl. Conrad 2, S. 60. In Großengottern wurden 6803 Morgen in 16 100 Parzellen auf 1594 Parzellen, in Altengottern 6101 Morgen in 18 910 auf 913 Parzellen reduziert. In Bürvenich (Kreis Düren) erfolgte eine Reduktion von 8387 auf 1480 Parzellen). Forensen, Ausmärker, erhalten ihren Besitz möglichst an der Grenze zugeteilt, ein Umstand, der beiden Parteien, den Angehörigen der Zusammenlegungsgemeinde — diese legen keinen Wert auf die entfernt liegenden Grundstücke — und den Forensen — diese bekommen ihren Besitz an der Grenze, also ihren Gemarkungen näher liegend zugeteilt — einen bequem zu erreichenden Vorteil bringt. Legen vollends zwei benachbarte Gemeinden gleichzeitig zusammen, so kann sehr leicht ein Austausch des gegenseitigen Forensenbesitzes herbeigeführt werden.

Ein anderer Vorteil liegt in der bedeutenden Verbilligung der Bestellungs- und der Bewirtschaftungskosten. Pohl

(zit. bei Buchenberger a. a. O., Bd. 1, S. 312) berechnet die Unkosten, die zweimaliges Pflügen, fünfmaliges Eggen und einmaliges Drillen verursachen, pro Hektar:

Bei einer	Länge	von	50 m	und	Breite	von	50 m	auf	21,80	Mk
„	„	„	„	50 m	„	„	„	30 m	„ 27,47	„
„	„	„	„	30 m	„	„	„	30 m	„ 45,91	„

Diese Mehrkosten werden allein verursacht beim unwirtschaftlichen Grundstücke durch Zeitverschwendung. A. Block (zitiert bei Buchenberger 1, S. 312) berechnet, daß bei je 370 Meter Entfernung vom Wirtschaftshofe die Kosten für die Bestellung für das Grundstück sich um $7^2/_3$ Prozent erhöhen. Bei 4896 Meter Entfernung heben die Bestellungskosten den Reinertrag auf. Und bei 7532 Meter Entfernung trägt selbst guter Boden nicht mehr die Zinsen. (Außerdem erbringt die Konzentration der Arbeitskräfte eine größere Arbeitsleistung, veranlaßt durch die bessere Kontrolle). Buchenberger a. a. O., S. 317/18 führt Beispiele bezüglich der Ersparnisse an Bestellungskosten an. Feldmark Brilon 20 000 ℳ Ersparnis, Großengottern 29 582, Altengottern 25 800 ℳ.

Das zeitraubende Hin- und Herfahren von einer Parzelle zur andern wird eingeschränkt, ja fällt sogar ganz weg, da die Bewirtschaftung eines größeren Grundstücksplanes gewöhnlich zum mindesten ein Tagewerk ausfüllt. Andererseits wird das Vieh geschont durch Wegfall des Hin- und Herfahrens und durch Verbesserung der Wege. Diese Schonung hat auch ihrerseits wieder eine Vermehrung der Milcheinnahme zur Folge. Weiter lohnt sich erst jetzt der maschinelle Betrieb. Es wird eine Ersparnis an den viel teueren Arbeitskräften die Folge sein. Es wird ferner dafür gesorgt, daß nach der Zusammenlegung zu jedem Grundstück ein Weg führt. Der Eigentümer ist infolgedessen nicht mehr abhängig vom Nachbar, er kann säen wann und was er will, ernten wann er will. Es fallen gleichzeitig lästige Rechte weg, wodurch viele Grenzstreitigkeiten, die sich früher oft jahrelang hinzogen und Unsummen verschlangen, auf ein Minimum reduziert werden.

Durch die Zusammenlegung wird gleichzeitig eine Erhöhung der Erträge herbeigeführt. So wird z. B. trockenes Wiesenland zum Ackerland geschlagen, nasses Ackerland entweder drainiert, oder es wird Wiesenland. Das aus nassen Böden herausgezogene Wasser kann ohne große Kosten auf wasserarme Parzellen geleitet werden. Mit Gestrüpp bewachsene Raine fallen weg; die Kulturfläche wird größer, der Ertrag steigt. Der Reinertrag der Gemarkung Barleben bei Magdeburg stieg von 132 000 auf 300 000 ℳ bei 2403 Hektar. In Barmissen bei Hann.-Münden wurde eine Erhöhung der Kaufpreise um 100 Prozent wahrgenommen. In der Landdrostei Hildesheim stiegen die Preise 6 Jahre nach der Zusammenlegung um 50 Prozent. In Schwarz-

burg-Sonderhausen wurde an Pacht für eine Domäne statt 12 000 nach der Zusammenlegung 18 000 ℳ gezahlt. (Schlitte, S. 77 a. a. O.) Mit zu diesem günstigen Ergebnis trägt bei die Verminderung der Unmenge der die Erträge schmälernden Furchen. Durch Verminderung der Zahl der Furchen erlangte man Zuwachs von Kulturland: Oschersleben (Provinz Sachsen) 67 Hektar; Großengottern 77 Hektar; Altengottern 86 Hektar, d. h. 4,2 Prozent der Gesamtfläche. In Niedermarsberg (Westfalen) ergab es einen Gewinn von 6,24 Prozent der Gesamtfläche. (Vgl. auch Brüggemann, Bedeutung einer Separation für den Kreis Borcken, Halle 06, S. 70 ff., worin die Vorteile in Fläche resp. Zeit und Geld umgerechnet sind). Erst nach der Zusammenlegung kann das Land in der für es geeigneten Kulturart richtig ausgenutzt werden werden. Eine rationellere Bewirtschaftung ist erst dann möglich. Es kann die Konjunktur besser ausgenutzt werden, freilich nur insoweit, als es der Boden gestattet. Zweifellos ist dies im Kreise Kreuznach inbezug auf Bodenverhältnisse der Fall. Es ist ferner klar, daß bei größeren Komplexen Saat und Kunstdünger erspart werden, die nicht mehr leicht über die Grenze fliegen und dem Betreffenden verloren gehen. Bei zersplittertem Besitz wird gewöhnlich die Mitte besser bebaut, als die der Grenze zuliegenden Stücke. Dieser Uebelstand fällt ja bei der Zusammenlegung auch nicht weg, er wird aber, ebenso wie die Furchenzahl auf ein Minimum reduziert. Es wird sodann, — und gerade da bleibt in Deutschland noch viel zu wünschen übrig — die Lieferung einer einheitlicheren und damit marktfähigeren Ware ermöglicht. Der Anbau wertvoller Handelsgewächse wird erst nach der Zusammenlegung möglich sein. Schlitte (a. a. O., S. 57) weist auf den Zuckerrübenbau der früh zusammengelegten Gebiete der Provinz Sachsen, Braunschweig, Anhalts usw. hin.

Der Einwand, daß die Zusammenlegung durch spätere Teilungen illusorisch würde, läßt sich leicht insofern widerlegen, als die Praxis zeigt, daß da, wo zusammengelegt ist, sich auch größere Parzellen erhalten. Im übrigen haben wir oft bei Versteigerungen zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß gerade die bei unserem Kreis schon größeren Parzellen von 2—3 Morgen die gesuchtesten und bestbezahltesten waren. Durch das durch die Zusammenlegung gewährte Mehreinkommen, Verringerung des Arbeitsaufwandes usw., erhöht sich der Unternehmergewinn, erhöht sich infolgedessen auch der Wert des Grund und Bodens. Diese Werterhöhung stellt sich für die 3102 Hektar der Zusammenlegungsgemeinden, Alten- und Großengottern, auf 1 640 265 ℳ, d. h. auf 496 ℳ pro Hektar (vgl. Schlitte, a. a. O., S. 74). Schließlich wird die Kreditfähigkeit erhöht. Die dadurch erlangten Gelder lassen sich zur Abstoßung drückender Verbindlichkeiten, Abfindungen, Meliorationen usw. verwenden. (Vgl. Schlitte, a.

a. O., S. 79). Nicht unerwähnt möchte ich den Vorzug lassen, daß durch die Zusammenlegung zu einer Neuordnung des Grundbuchs Gelegenheit gegeben ist. Uebergehen will ich die indirekten Vorteile, die die Zusammenlegung dem Haushalte der Gemeinden und des Staates durch Schaffung einer wirtschaftlich gehobeneren Bevölkerung bringt. Uebergehen will ich auch die Vorteile auf ethischem und rechtlichem Gebiete. (Vgl. Schlitte, a. a. O., S. 87). Arbeitslust und Energie machen sich, sagt Schlitte, in erfreulicher Weise geltend. Meliorationen werden in Angriff genommen; Grenzprozesse, Eigentums-, Miteigentums- und Servitutstreitigkeiten fallen weg. Im übrigen sei noch bemerkt, daß die Bauern des Kreises die Vorzüge der Zusammenlegung — oft unbewußt — anerkennen, indem sie oft unter großen Opfern durch Kauf der Nachbarparzelle die ihrige zu vergrößern und wirtschaftlich rentabler zu gestalten suchen.

Betrachten wir nun die Kehrseite. Aus den Berichten einiger Bürgermeister des Kreises in Sachen der Zusammenlegung entnehme ich folgendes: Die Neuerungen wenig zugängliche, mißtrauische Bevölkerung glaubt bei der Zusammenlegung benachteiligt zu werden, insbesondere gutes Land gegen schlechtes einzutauschen." (Bürgermeister von Rüdesheim 1907, an den Landrat in Kreuznach) oder „abgesehen von dem bergigen Gelände, daß die Zusammenlegung schon an sich verbietet, hänge die Bevölkerung zu sehr an ererbtem Besitz. Außerdem würde durch Löschen und Neueintragen der Hypotheken erhebliche Kosten verursacht." (Bürgermeister von Waldböckelheim) „Notwendigkeit der Zusammenlegung ist noch nicht hervorgetreten, außerdem auch ziemlich unterschiedliches Land, welches die Zusammenlegung sehr erschweren würde. Doch wäre die Zusammenlegung kleiner Parzellen für Bebauungszwecke erwünscht." (Bericht der Stadtbürgermeisterei Kirn). Auf letzteres konnte natürlich nicht eingegangen werden, da die Zusammenlegung nur aus Gründen landwirtschaftlicher Natur geschieht. Von 2 anderen Berichten hebt der eine den starken Weinbau (Bürgermeister von Bingerbrück), der andere ausgedehnten Obstbau (Wallhausen, Windesheim) hervor, wodurch allerdings die Zusammenlegung kolossal erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde. Soweit die Berichte, die für unsere Gegend typische Bedenken anführen. Wir greifen zwei Punkte, die uns besonders der Widerlegung wert erscheinen, aus den Berichten heraus. Ein Bericht spricht von „Hängen an altem ererbtem und angestammtem Besitz" (Bürgermeister von Waldböckelheim). Dabei glauben wir wiederholt dargetan zu haben, daß die Naturalteilung den Begriff Familienbesitz nicht aufkommen läßt. Es herrscht bei uns eine solche Grundstücksbeweglichkeit, daß nur in Ausnahmefällen von ererbtem und angestammten Besitz die Rede sein kann. Ein

anderer Bericht führt an: Die Notwendigkeit der Zusammenlegung sei noch nicht hervorgetreten (Kirn). Dieser Bericht stammt aus einem Teil des Kreises, in dessen Katasterbezirk eine Gemarkung liegt, die einen ganz wegelosen Distrikt von 200 Parzellen aufweist. Es findet sich ebenda eine Gemarkung mit einem Distrikt von 0,5 Hektar Größe, der 150 bis 200 Parzellen enthält, enthaltend Grundstücke von zuweilen 6—7 Quadratmeter! Und hier sollte sich die Notwendigkeit einer Zusammenlegung noch nicht gezeigt haben.

Die Hauptbedenken, die nicht ganz mit Unrecht gegen eine Zusammenlegung sprechen, sind die großen Kosten. Verhältnismäßig klein sind die Hauptkosten, die Regulierungskosten, enthaltend die Kosten für Boniteure, Zeichen-, Schreib- und Portokosten. Auf den Hektar kommen von diesen Kosten ungefähr 3—21 ℳ. (Nach dem Kostengesetz vom 24. Juni 1878 sollen an Regulierungskosten je nach Leistungsfähigkeit der Gemeinde 3—21 — erhoben werden, so daß also ein Satz von 3 ℳ bei sehr armen Gemeinden in Betracht kommt). Größer sind die sog. Nebenkosten. Ein Teil dieser Kosten entsteht durch die umfangreichen Arbeiten, der Hilfsarbeiter der Boniteure, durch Beschaffung der Grenzsteine, Pfähle usw. Auf den Hektar kommen ungefähr 14 ℳ von diesen Kosten.

Ein zweiter erheblich größerer Teil der Kosten entsteht durch den Ausbau der Wege, durch Anlegung von Gräben, Drainagen oder sonstigen Meliorationen (sog. Folgeeinrichtungskosten). Natürlich sind diese Kosten, je nach der Gegend, je nach dem dort üblichen Arbeitslohn z. B., sehr verschieden und schwanken zwischen 26 und 66 ℳ pro Hektr. Als Durchschnitt kann man 50 ℳ pro Hektar annehmen. Das ergäbe also für den Hektar an Kosten 3 und 14 und 50 ℳ = 67, das ergäbe für den Morgen 16.50 bis 17 ℳ. Davon gehen aber bis jetzt noch die Beihilfen von Staat und Provinz ab. Ursprünglich betrugen diese Beihilfen $^8/_{10}$, dann $^7/_{10}$, augenblicklich nur $^6/_{10}$. Diese fallende Tendenz der Beihilfen rührt her von dem allmählichen Aufzehnen des für die Förderung der Zusammenlegung bestimmten Fonds. Daneben ist aber nicht zu übersehen, daß außer diesen Kosten noch andere Kosten für die Beteiligten sowohl, wie für die politischen Gemeinden entstehen. Für die Beteiligten z. B. durch Ausgleichung des Düngerzustandes, Kleeentschädigung, Instandsetzung der überwiesenen Abfindungspläne, für die politischen Gemeinden die regelmäßigen Unterhaltungskosten für die Wege (Pauly, Zusammenlegung der Grundstücke im Kreise Düren, Düren 1905, S. 27). Selbstverständlich, und das ist wohl aus den vorher angeführten Beispielen hervorgegangen, überwiegen die pekuniären Vorteile bei weitem diese Kosten.

Das Bedenken der Anhänglichkeit der Bauern an altem angestammtem Besitz ist bereits abgetan. Dann spricht man gern von einer Zwangsenteignung = Zusammenlegung. Für

die der Zusammenlegung nicht zustimmende Minderheit liegt allerdings eine Art Zwangsenteignung vor; doch ist diese ja nur vorübergehend, da man möglichst in gleicher Lage ein Stück erhält. Es liegt eher ein Tausch vor. Außerdem findet der Vorgang Rechtfertigung durch die utilitas publica und den direkten Nutzen für den Expropriierten. Nicht der Tatsache entsprechend ist der Einwand, daß spätere Teilungen erschwert würden. Teilungen sind auch fernerhin gestattet, nur soll verhindert werden, daß weder eine Unordnung noch Unregelmäßigkeit in die Anordnung der Fluranlage gebracht wird. Allerdings wäre eine kleine Erschwerung der Teilungen für die Zukunft wünschenswert, etwa durch Einführung einer Minimalparzelle. Der Einwand, daß die Zusammenlegung durch die weiter fortbestehende Teilungsmöglichkeit illusorisch würde, wird durch die Erfahrung widerlegt. Die Erfahrung hat, sagt Schlitte (S. 106), längst bewiesen, daß die Vorzüge der neueren größeren Pläne etwaige Zerstückelungsgelüste bei Erbfällen usw. weit überwiegen. Man macht dann noch auf die Gefahren der Zusammenlegung vom sozialpolitischen Standpunkt aus aufmerksam und behauptet, die Zusammenlegung begünstige allerdings den großen und mittleren Besitzer, den kleinen Mann aber schädige sie ungemein. (Vgl. dazu Schlitte, a. a. O., S. 132 ff. für Widerlegungen dazu.) Während des Verfahrens sind natürlich Verkäufe, Belastungen und Auflassungen, unbeschränkt zulässig, da ja der Betreffende Eigentümer seines Besitzes bis zu dem Moment bleibt, in dem ihm der neue Besitz angewiesen wird. Auch bleiben die öffentlichen und privaten eingetragenen Lasten, Hypotheken usw. weiter bestehen, resp. gehen auf die neuen Pläne eo ipso über. Der Einwand endlich, daß in Zusammenlegungsgemeinden schädliche Naturereignisse, pflanzliche und tierische Feinde härter den Einzelnen treffen können, als früher ist nicht ganz stichhaltig. Hagel, Ueberschwemmung, Fröste usw. sind bei uns selten und bei Vernichtung der Saaten durch pflanzliche und tierische Feinde liegt dies zumeist an dem Besitzer selbst. (Vgl. Brüggemann, a. a. O., S. 43). Was die praktische Durchführung der Zusammenlegung angeht, so findet die Zusammenlegung nur statt, wenn die Antragsteller mehr als die Hälfte der Grundstücke nach Fläche und Reinertrag besitzen und wenn von der Zusammenlegung eine erhebliche Besserung der Landeskultur zu erwarten ist. Meist kommt für die Zusammenlegung eine ganze Gemarkung in Betracht, seltener ein Teil dieser. Gebäude, Hausgärten, forstmäßig bewirtschaftete Waldgrundstücke, Gruben, Steinbrüche und besonders für unseren Kreis hervorzuhebend, Weinberge, dürfen nur mit Einwilligung aller Beteiligten zur Masse gezogen werden. Ein Spezialkommissar leitet nach Antragstellung der Beteiligten und nach Prüfung und Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) das Verfahren

ein. In der darauffolgenden Verhandlung wählen die Beteiligten mindestens 3 Vertreter ihrer Interessen, die als Beirat der Beamten fungieren. So wirken sie mit bei der Wahl der Boniteure, bei Feststellung der Bonitätsklassen, Einschätzung, Vergebung von Wegebauten, bei Meliorationen usw. In dem Einleitungstermin kann noch auf Antrag von $^5/_6$ der Beteiligten — d. h. $^5/_8$ nur im Gebiete des Zusammenlegungsgesetzes vom 24. Mai 1885, das im französisch-rechtlichen Teil der Rheinprovinz gilt — die Zusammenlegung eingestellt werden. Weiterhin folgt die wichtige Feststellung der Eigentumsverhältnisse, Grundgerechtigkeiten, Nießbrauchsrechte usw. Sodann wird durch den Spezialkommissar, 2 vereidigte Boniteure, die 3 Deputierte und den Sachlandmesser der Wert der einzelnen Grundstücke festgelegt und die Ergebnisse in den Registern niedergelegt. Jeder erhält einen Auszug. Einwendungen gegen diese Feststellung werden im Wege schiedsrichterlichen Verfahrens, was jedoch außerordentlich selten vorkommt, beseitigt. Es wird dann ein neues Wege- und Grabennetz durch den Sachlandmesser entworfen und von der Generalkommission landespolizeilich geprüft. Darauf erfolgt eine Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes, in welchem die neuen Anteile bestimmt werden und der erschöpfende Auskunft über Größe, Lage und Einschätzungswert der neuen Grundstücke (Pläne) eines jeden Interessenten gibt. Als erste Instanz bei Widersprüchen gegen diese Feststellung fungiert die Generalkommission, eine meistens für jede Provinz eingerichtete Behörde, als zweite das Oberlandeskulturgericht, bei Rechtsfragen kommt noch als dritte Instanz das Reichsgericht in Betracht. Nach allgemeiner Regelung und Beteiligung der Widersprüche erfolgt die Feststellung des Auseinandersetzungsplanes durch die Generalkommission und der Uebergang des neuen Eigentums auf die Beteiligten. Das Eigentum an dem alten Besitz ist damit erloschen. Es erfolgt dann die Berichtigung des Katasters und des Grundbuchs. Beendigt wird die Zusammenlegung durch Aufstellung einer Urkunde (Rezeß), die von allen Beteiligten vollzogen und von der Generalkommission bestätigt werden muß. (Für den Kreis Kreuznach würde die Generalkommission Düsseldorf zuständig sein und sich das Zusammenlegungsverfahren nach dem Gesetz vom 24. Mai 1885 richten).

An Zusammenlegungen sind bis jetzt nach Goebel (a. a. O., S. 85) durchgeführt im Regierungsbezirk Aachen 96 Zusammenlegungen, mit einer Fläche von 46 630 Hektar, im Regierungsbezirk Koblenz sind es 267 mit 56 798 Hektar Fläche, davon allein im Kreise Altenkirchen 129 mit 18 406 Hektar. Im Regierungsbezirk Köln sind es 79 mit 33 626 Hektar und im Regierungsbezirk Trier 56 mit 19 516 Hektar.

In dem Kreise Kreuznach ist es der Regierung bis jetzt leider noch nicht gelungen, eine Gemeinde zur Zusammen-

legung zu bewegen. Jedoch ist man allseitig der Ansicht, daß eine gut durchgeführte Zusammenlegung Nacheiferung erwecken würde. (Berichte der Bürgermeister von Kirn und Langenlonsheim 1907). In der Gemeinde Langenlonsheim in der sich viele der Zusammenlegung zugänglichen Elemente befinden, fand sich seinerzeit für einen an der Nahe gelegenen Distrikt beinahe die erforderliche Mehrheit. Es fehlten an der Majorität noch 20 Hektar Fläche mit 190 Taler Reinertrag. Es wäre ja wohl zur Antragstellung gekommen, wenn nicht die plötzlich mit aller Macht einsetzende Gegenströmung durch Kauf und Erbgang, also durch absichtliche und zufällige Hilfsmittel, die oben fehlenden Zahlen an Fläche und Reinertrag zur Erreichung der Mehrheit noch vergrößert hätten. Doch dürfte auch für die Zukunft in Langenlonsheim noch der günstigste Boden für Zusammenlegungsabsichten sein.

Zersplitterung und Zusammenlegung der Weinberge.

Wir haben bereits hervorgehoben, daß gerade im Rebland eine große Zersplitterung besteht. Trotzdem würde sich eine Zusammenlegung da nicht empfehlen, weil erstens eine erhebliche Besserung der Landeskultur da nicht zu erwarten, vielmehr der bestehende Zustand in dieser Hinsicht besser ist, weil zweitens eine gerechte praktische Durchführung der Zusammenlegung der Weinberge bei der Verschiedenartigkeit derselben wohl kaum zu erwarten ist. Außerdem würde das Verfahren und die Kosten erheblich verteuert werden.

Der Weinbau ist nach Kayser (Weinbau und Winzer im Rheingau, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 31. Jahrg., Leipzig 1907, S. 239) mit seiner motorischer und tierischer Hilfe entbehrenden manuellen Tätigkeit der äußerst intensiven Kleinkultur des Gartenbaues am meisten vergleichbar. Motorische Kraft ist nicht zu verwenden, wegen der notwendigen individuellen Behandlung der Weinstöcke, ferner wegen der dicht unter der Oberfläche liegenden „Tagwurzeln", die bei einer motorischen Tätigkeit nicht in dem Maße geschont werden könnten, als dies sonst geschieht. Tierische Hilfskraft verbieten die eng angelegten, meist nur 1 Meter bis 1.20 Meter breit angelegten Zeilen, besonders aber steht ihrer Verwendung in den Weinbergen des Kreises das bergige Terrain entgegen. Infolge der vielen im Weinberg notwendigen Arbeiten, die sich meist als mühseliges, zeitraubendes Arbeiten von Weinstock zu Weinstock darstellen, ist ein hoher Arbeitsaufwand erforderlich, der wie oben dargestellt, nur durch menschliche Arbeitskraft zu bewältigen ist. Nach einer von Kayser, (S. 32) für den Weinbau festgestellten Berechnung, entfallen auf den Hektar Weinberg ungefähr 180, auf $^3/_4$ des Jahres sich verteilende Arbeitstage, gegenüber höchstens 50 im Ackerland. Diese Zahl von 180 Tagen dürfte für die Weinbergsarbeiten unse-

res Kreises noch zu niedrig gegriffen sein, da infolge Fehlens des Rheingauschiefers, der die Erde locker hält und das Unkraut nicht so aufkommen läßt, ein öfteres Umgraben der Weinberge erforderlich ist. Das ergibt sich auch aus einer uns vorliegenden Aufstellung. Hiernach betragen die Kosten 258 ℳ pro Morgen inkl. Düngung. (Nach einer Aufstellung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach betragen diese allerdings nur 200 ℳ pro Morgen). Infolgedessen hat hier eine Zersplitterung lange nicht die nachteiligen Folgen wie wir sie im Ackerland finden. Im Gegenteil hat die durch die freie Teilbarkeit des fränkischen Rechts und der französischen Kodifikationen mitveranlaßte Zersplitterung, die durch Zunahme des Wertes an Grund und Boden im Zusammenhang mit der Zunahme der Bevölkerung und der Steigerung der Intensität noch vergrößert wurde, nicht zu übersehende Vorteile. Hervorgehoben ist wiederholt, daß Streubesitz im Weinbergsland im krassen Gegensatz zum Ackerland einer rationellen Bewirtschaftung kein Hindernis bietet. Und auch wenn zusammengelegt würde, so dürfte sich hierdurch eine Aenderung und Verbilligung in der Bebauung nicht vollziehen. Karst und Hacke würden immer noch die Handwerkszeuge des Weinbergsarbeiters sein, da auch ein größerer Besitz ebenso wie der Parzellenbesitz keine motorische und tierische Hilfskraft zuläßt. Abgesehen davon, daß durch die Parzellierung der Weinberge keine Verschwendung an Wegen — es braucht infolge der Bebauungsart nicht zu jedem Weinberg ein Weg zu führen — und damit eine Entziehung von Weinbergsland eingetreten ist, so ist, hebt Kayser, S. 266, sehr mit Recht hervor, insofern der Streubesitz recht wünschenswert, als er das durch die örtlich verschieden auftretenden Witterungsunbilden und die ebenfalls verschieden auftretenden Rebschädlinge und Rebkrankheiten hervorgerufene Risiko besser verteilt. Ferner hebt er S. 265 hervor — und das gilt wie das Obige auch für den Kreis Kreuznach —, daß gerade durch die Zersplitterung ein größeres Angebot der Parzellen eintrete. Und durch dieses Angebot sei es dem kleinen Manne, insbesondere dem Tagelöhner sehr erleichtert, Land zu erwerben und sich hoch zu arbeiten. Hierdurch sei die Seßhaftmachung des durch den hohen Arbeitsaufwand — Meitzen rechnet auf einen Arbeiter 0,5 Hektar = 2 Morgen Weinbergsland zum Bebauen — besonders notwendigen Arbeiterstandes gewährleistet. Und für diese Weinbergsarbeiten, deren Erledigung nicht jedem Arbeiter anvertraut werden kann, gibt es nach Meitzen (Bd. 3, S. 440) keinen besseren, durch eigene Erfahrung ausgerüsteten, arbeitswilligeren Arbeiter als den auf Tagelohn angewiesenen, angesessenen Kleinackerer. Zwar sei er zu Hauptarbeitszeiten auf seinem Besitz beschäftigt, doch gelte aber dies nur für kurze Zeit. Die im Osten soviel Schwierigkeiten bereitende Arbeiterfrage sei durch diese Seßhaftmachung ein-

fach und spielend zur Zufriedenheit beider Teile gelöst. Dieser Zustand findet nach darin Förderung, daß oft 2—3 gute Weinjahre, dem Weinland besitzenden Arbeiter die Mittel gewähren, sich in die sozial höherstehende Klasse der Kleinackerer aufzuschwingen.

Der von Kayser (S. 266) hervorgehobene Nachteil der Zersplitterung im Weinbergsbesitz, daß nämlich durch die verschiedenen Parzellen eine Reinrassigkeit der Weine nicht gewährleistet wäre, ist für unseren Kreis nicht so von Belang. Es besteht in den einzelnen Gemeinden ziemliche Gleichmäßigkeit in den einzelnen Weinbergslagen. Jedenfalls sind solche Unterschiede, wie sie z. B. zwischen der edelsten Lage des Schloß Johannisberg, wo oft das Liter Wein im Faß 40 ℳ gekostet hat, und einer schlechten Höhenlage bestehen, in der das Liter Wein vielleicht den Preis von 70 ₰ bis 1 ℳ erreicht, nicht im entferntesten möglich. Daß bei der Zersplitterung von Weinbergsland keine Nachteile eintreten, hat die nassauische Regierungsverordnung vom 16. August 1839 anerkannt, indem sie für Ackerland und Wiesen ein Minimum für die einzelne Parzelle festlegte, von einer solchen Beschränkung für Weinbergsland aber absah.

Im übrigen sei noch inbezug auf die Zusammenlegung bemerkt, daß die oben in den Berichten der Bürgermeister vorgebrachten Bedenken mit denen auf der im September 1853 stattgehabten Bonner Generalversammlung des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vorgebrachten übereinstimmten. In diesem Verein bedurfte es harter Kämpfe, bis das Konsolidationsgesetz vom 24. Mai 1885 vorbereitet werden konnte. (Für den ehemaligen Justizsenat Ehrenbreitstein war schon 5. April 1869 ein Konsolidationsgesetz ergangen und im landrechtlichen Teile der Rheinprovinz eine Zusammenlegung der Grundstücke durch das Gesetz vom 21. April 1872 ermöglicht.) Hoffen wir, daß ähnlich in unserem Kreise die allgemeine Gesinnung, die noch gegen eine Zusammenlegung ist, ins Gegenteil umschlage, zum Segen des Einzelnen und zum Segen der gesamten Bewohnerschaft des Kreises.

Anerbenrecht und Minimalparzelle.

Als sehr radikales Mittel geeignet die Schäden der Zersplitterung mit einem Zuge zu beseitigen, ist, wie wir gesehen haben, die Zusammenlegung anzusehen. Als weitere Mittel, die die Fähigkeit besitzen der Zersplitterung entgegenzuwirken, sind die mehr als Praeventivmaßregeln sich darstellenden zu erwähnen: Anerbenrecht, das die Bindung des Gutes und Minimalparzelle, die die Schließung der einzelnen Parzelle zur Folge hat.

Das Wesen des Anerbenrechts besteht darin, daß das Bauerngut im Intestaterbfalle in einer durch das Gesetz bestimmten Reihenfolge den Erben zur Uebernahme angeboten

wird, und der Uebernehmer ein gewisses Vorzugsrecht zur Erleichterung der Uebernahme in Anspruch nehmen kann. (Vgl. Conrad a. a. O., Grundriß, 2., S. 93). Es hat das männliche Geschlecht und gewöhnlich das Alter den Vorzug. Dieses Vorzugsrecht des Anerben, das sog. Voraus, besteht darin, daß von vornherein ein gewisser Prozentsatz des Gutswertes dem Uebernehmer „zur Förderung der Stetigkeit des Besitzes" (Conrad, a. a. O., S. 93) und als Ausgleichung für die Uebernahme des Risikos (z. B. eintretende schlechte Konjunkturen) gutgeschrieben wird. Zuweilen ist dieses Voraus fest bestimmt. (Meist, so in Hannover ein Drittel des Gutswerts zuweilen nur eine Maximal- und Minimalgrenze für die Vergünstigung z. B. wie in Oldenburg 15 bis 40 Prozent des Wertes festgesetzt.) Wie sich aus dem Gesagten ergibt, bleibt trotzdem ein Erbrecht der Miterben bestehen. Nur ist das Erbteil durch die Begünstigung des Anerben geschmälert. Ferner besteht das Erbteil nicht in Land, sondern in Geldabfindung, die in Gestalt einer Rente gezahlt wird, da das Gut unter Wahrung seiner Integrität nur zu einer Rente imstande ist, (Inama-Sternegg in Grünhuts Ztschr. für das öffentliche und private Recht. Bd. 10, S. 399, Wien 1883), Kapitalsabfindungen also das Gut sehr schädigen würde. Schwierig ist die Feststellung dieser Rente, da sich hier zwei konträre Interessen gegenüberstehen. Einmal die des Anerben, der sich möglichst geringe Abfindungsverpflichtungen aufladen möchte, andererseits die der Miterben, die natürlich ein Interesse an einer möglichst hochwertigen Berechnung des Gutes haben. Es dreht sich hierbei um die Frage, ob der Ertragswert oder der Verkehrswert des Gutes zur Berechnung der Abfindung zu Grunde zu legen sei, bei dem Ertragswert der nicht den im Moment des Erbfalls zu erzielenden Kapitalswert berücksichtigt, sondern den Reinertrag des Gutes, kommen mehr die Interessen des Landwirts in Betracht. Dem Geiste und dem Zwecke der Anerbenrechtsgesetzgebung entsprechend, die beide die Stetigkeit des Besitzes und den Interessenschutz des Landwirts vertreten und die dem Grund und Boden den verstärkten Warencharakter nicht beilegen wollen, sind wir der Ansicht, daß der Ertragswert zu vertreten ist.

Das Anerbenrecht ist in doppelter Gestalt anwendbar: Einmal als von Gesetzeswegen geltendes Intestatanerbenrecht, und dann als Höferecht. Ersteres tritt in Ermangelung testamentarischer Bestimmungen des Erblassers eo ipso ein, das zweite nur, wenn das Gut durch Eintragung in die Höferolle zum Anerbengut gemacht wird. In dieser doppelten Gestalt sollte es denn nach dem Vorschlage von Miaskowski's in den Frankfurter Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik der Kommission zur Ausarbeitung des

deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zur Annahme empfohlen werden. (Inama-Sternegg a. a. O., S. 391). Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum B.-G.-B. vom 1. Januar 1900 jedoch läßt die landesrechtlichen Vorschriften betreffend das Anerbenrecht unberührt. Und so bestehen für die verschiedenen deutschen Bundesstaaten, ja für die verschiedenen preußischen Provinzen verschiedene Anerbengesetzgebungen. Man hat dabei den verschiedenen Rechtsanschauungen und Sitten der deutschen Stämme in weitgehendstem Maße Rechnung getragen, ausgehend von den Gedanken, daß nur das Recht eine große Wirkung entfalten kann, daß dem innersten Herzen eines Volkes nahesteht. So kommt es, daß meist der älteste männliche Erbe, zuweilen aber auch der jüngste — der menschlicher Voraussicht nach das Gut am längsten in der Hand behalten wird — zum Anerben berufen wird. Zuweilen wird nur die Deszendenz zur Stellung des Anerben herangezogen, zu weilen auch die Aszendenz und der überlebende Ehegatte berücksichtigt. (Vgl. Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Leipzig 1897, S. 85). Trotz des Anerbenrechts bleibt im Gegensatz zum Fideikommis die freie Verfügungsbefugnis des Erblassers bestehen. Er kann zu Lebzeiten das Gut teilen, veräußern, er kann ferner durch entsprechende testamentarische Bestimmungen die Vererbung des Gutes in einem dem Anerbenrecht nicht entsprechenden Sinne festlegen.

Nach Buchenbergers Ansicht (Agrarwesen und Agrarpolitik a. a. O., S. 477) ist das Anerbenrecht weit besser zu beurteilen, als die in ihrer Tendenz ähnlichen Gutsübergabeverträge. Letztere können leicht schädlich wirken, ja sie können sogar das auf der anderen Seite liegende Extrem, die Naturalteilung, an Unwirtschaftlichkeit übertreffen. Das liegt daran, daß meist das Gut vorzeitig übergeben wird, wobei dann hohe und wegen der langen Dauer besonders drückende Leibgedingslasten vereinbart werden. Dadurch wird auf die Dauer oft das Verhältnis zwischen Leibgedingsempfänger und Zahler ein schlechtes. Sollen dann auch die Geschwister mit einer entsprechenden Abfindung bedacht werden, so tritt oft eine übermäßige Belastung des Gutes ein. Das Anerbenrecht ist nach Gothein (a. a. O., S. 259) als Konsequenz der Besiedelung eines Landes mit Einzelhöfen anzusehen. Es hat sich mit anderen Worten im Gebiete der Hofbesiedelung entweder von selbst gebildet, oder ist leicht einzuführen. Andererseits sei erwähnt, daß eine gesetzliche Schematisierung inbezug auf das Anerbenrecht in Gegenden, in denen große Verschiedenheiten in den wirtschaftlichen Produktionsbedingungen bestehen, nicht erwünscht ist. Die Einführung des Anerbenrechts kann z. B. für eine Getreide bauende Gegend eher ohne Bedenken gefordert werden, als für ein Gebiet mit Obst-, Wein- und Gartenbau. Für solche

Gebiete wird nach Ansicht vieler von der Einführung des Anerbenrechts abzusehen sein. So sagt Gothein (a. a. O., S. 298), daß auch die eifrigsten Verfechter des Anerbenrechts im Rheinland, darunter Miquel — Miquel hat auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik 1882 das Anerbenrecht als Fundament aller Maßnahmen zur Erhaltung eines Mittelbesitzes bezeichnet — (Buchenberger, 1, 490) die Unzuträglichkeit desselben für Rebdistrikte anerkannt haben. Und auch Buchenberger (1, 437) ist der Ansicht, daß in Wein- und Obstbaugegenden nicht der Boden für das Anerbenrecht sein könne, hier ist ein mittleres Gut nicht Vorbedingung für die wirtschaftliche Rentabilität, wie das beim Getreidebau und der Viehzucht der Fall ist. Und auch für Industriegegenden ist das Anerbenrecht nicht angebracht.

Für den Kreis Kreuznach ergibt sich daraus folgendes: Einer Einführung des Anerbenrechts ständen bei uns, wo Hof und Gut nicht als wirtschaftliche Einheit angesehen werden können, große Schwierigkeiten entgegen. Es geht nicht an, sagt Gothein (S. 298) einen Zustand — freie Teilung —, der einmal vorhanden ist, mit einem Mal zu ändern, einen Rechtszustand zu begünstigen — Anerbenrecht — der den tatsächlichen Verhältnissen schnurstraks zuwiderläuft. Abgesehen davon, daß bei uns die Einführung des Anerbenrechts für die kleinen und kleinsten Betriebe von etwa 2 bis 5 Morgen weder irgend einen Wert hätte, noch auch durchzuführen wäre, ständen aus obigen Gesichtspunkten auch der Einführung derselben auch für mittlere Güter große Schwierigkeiten entgegen. Gerade der beim Anerbenrecht maßgebende Gedanke, die Lebenshaltung der Familien durch Erhaltung der Güter nicht herabzudrücken, veranlaßt bei uns die Teilung, die jedem Erben die Möglichkeit gewähren soll, sich in die vom Vater eingenommene soziale Stellung emporzuarbeiten.

Im Norden des Kreises und im Westen würde das Anerbenrecht noch eher vertreten werden können als im Süden und Osten, da in den erstgenannten Gegenden Getreidebau und Viehzucht vorherrscht, während der Süden und Osten infolge der Gunst des Klimas und des Bodens seine Tätigkeit mehr Spezialkulturen, besonders dem Weinbau zuwendet. Es ist also gerade hier, wo schon ein ganz geringer Besitz infolge der großen Arbeitsintensivität den Lebensunterhalt einer Familie ermöglicht, das Anerbenrecht zu verwerfen. Auch würde das System bei uns, wo es der Einzelne infolge der seit Alters geübten Naturalteilung nicht gelernt hat, aus Familieninteresse auf Gleichstellung mit dem Uebernehmer zu verzichten, unzuträglich sein. Es würden sich große Unzuträglichkeiten, Familienfeindschaft schon bei der Feststellung der Gutstaxe ergeben. Zumal ja auch diese Feststellung für das Weinbergsland mit seinen schwankenden Erträgen außerordentlich schwierig wäre. Würden sich also schon bei Fest-

stellung des Ertragswertes — um vom Verkehrswert ganz zu schweigen —, Schwierigkeiten ergeben, so würde das infolge der Unsicherheit der Konjunkturen berechtigte und notwendige Voraus gar kein Verständnis finden. Schließlich haben wir noch ein weiteres schwerwiegendes Moment, das gegen die Einführung des Anerbenrechts im Kreise Kreuznach spricht, anzuführen, nämlich die bei uns verbreitete religiöse Anschauung, daß Gott die Kinder geschenkt, daß infolgedessen die Eltern kein Recht haben, eins der Kinder zu bevorzugen.

Auch Wygodzynski (Sering, S. 143) meint, daß an die Durchführung des Anerbenrechts im Realteilungsgebiete der Rheinprovinz nicht zu denken sei. Erst wenn einmal, so meint er, eine Entwertung des Grundbesitzes eingetreten sei und ein Aufkaufen des Landes durch das Großkapital zur Bildung von Latifundien erfolge, wie das in gewissen Gegenden der Rheinprovinz schon zu merken sei, dann sei die Zeit gekommen, um mit Hilfe des Staates zur Bildung von Rentengütern mit Anerbenrecht zu schreiten. Von diesem Zeitpunkt ist man bei uns, wo noch nicht einmal Ansätze zur Latifundienbildung zu bemerken sind, noch weit entfernt. Ueberhaupt sind nur einige wenige Stimmen aus dem Süden und der Mitte der Rheinprovinz für Einführung des Anerbenrechts laut geworden. (Sering, S. 152). Nach Gothein (a. a. O., S. 299) ist zuerst die Zusammenlegung in Gegenden mit zersplittertem Besitz nötig. Wenn dann mit der Freude an nahezu einheitlichen Grundbesitz auch die Neigung zu einheitlicher ungeteilter Uebergabe erwache, dann sei der Boden für die Einführung des Anerbenrechts vorbereitet. Auch im Nachbarkreise Meisenheim, wo wegen des Fehlens von Weinbergen das Anerbenrecht noch eher sich rechtfertigen ließe, ist nach Schlenther (a. a. O., S. 248) eine Einführung des Anerbenrechts undurchführbar. Das Volk ließe sich keinen Erbmodus aufdrängen, der seinem innersten Herzen fremd sei. Hiernach gewinnt der Gedanke Gotheins, daß die Zusammenlegung erst den Boden vorbereiten kann für das Anerbenrecht, erheblich an Wahrscheinlichkeit, umsomehr, wenn man bedenkt, daß der Zweck des Anerbenrechts nicht die Bildung, sondern die Erhaltung mittlerer Güter ist.

Als zweites Mittel, geeignet die schädlichen Folgen der Zersplitterung zu beseitigen, oder doch wenigstens einzuschränken, ist das Parzellenminimum anzusehen. Die Teilung einer Parzelle darf hierbei nie unter das gesetzlich festgelegte Maß herabgehen. Hat die Parzelle die gesetzliche Mindestgröße erreicht, dann bleibt sie geschlossen und kann immer nur als Ganzes in den Verkehr kommen.

Mit der Minimalparzelle hat man sich in unserer Gegend schon ziemlich früh beschäftigt, ohne indes bis jetzt etwas erreicht zu haben. Schon in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde ein vergeblicher Versuch gemacht, eine Aende-

rung auf diesem Gebiete herbeizuführen. Und auch 1841 (Sering, S. 145) lehnte der 6. Rheinische Landtag einen Gesetzentwurf ab, der die freie Teilbarkeit beschränken, insbesondere aber ein Besitzminimum einführen sollte. (Erinnert sei dabei an Reichensbergers glänzende Verteidigungsrede über die freie Teilbarkeit, die er auf diesem Landtage gehalten hat). Als dann die Regierung vom 27. Provinzial-Landtage ein Gutachten über dieselbe Sache verlangte, wurde ihr wiederum eine ablehnende Antwort zuteil. Sodann wurde bei der Beratung des rheinischen Teilungsgesetzes 1886, (vgl. Goebel, a. a. O., S. 122) wieder die Einführung einer Minimalparzelle in Erwägung gezogen. Und endlich auf dem 32. Provinzial-Landtage wurde ein Antrag angenommen, der die Naturalteilung für Grundstücke unter 25 Ar = 1 Morgen verbieten sollte. Der Antrag wurde jedoch nicht Gesetz. Eine Denkschrift (Düsseldorf 1895) für die Einführung einer Minimalparzelle stellt als Forderung auf, die Mindestmaße, wie sie im Regierungsbezirk Wiesbaden zum Gesetz geworden sind, und zwar: Minimalgrenze für Wald 50 Ar, für Ackerland 12,5 Ar; für Wiesen 6,25 Ar. Garten und Weinberge sollten von einer derartigen Beschränkung ausgenommen sein. Daneben solle der Regierung vorbehalten sein, weitgehende, den Bedürfnissen sich anpassende Ausnahmen zu gestatten, z. B. für eine Fläche zwecks Vornahme von Meliorationen, für kommunale Zwecke, zur Erbauung von Wohngebäuden. In der nächsten Umgebung des Dorfes ist ein Landgürtel von dem Stückschluß auszunehmen. Ferner ist eine Teilung nur zu gestatten, wenn die Teilstücke eine Zufahrt zu einem Wege behalten.

Goebel (a. a. O., S. 123) kommt zur Aufstellung von drei Zonen: 1) der Ortsbering, Gärten und Weinberge. Sie bilden das Freiteilungsgebiet. 2) Zone 2: ein Gürtel um den Ortsbering als Uebergangsgebiet. In diesen müßte als Grenze auf 8 Ar herabgegangen werden. 3) Zone 3: umfassend die übrigen Gemarkungsgebiete, für die als Minimalgrenze für Wald 50 Ar, Ackerland 25 Ar, Wiesen 6,25 Ar festzusetzen sei. Abgesehen von den veränderten Maßen ist die Goebel'sche Aufstellung u. E. nur eine schärfere und bestimmtere Ausführung der in der Denkschrift gegebenen Erfordernisse; durch Annahme eines bestimmten Uebergangsgebietes — in der erwähnten Denkschrift entspräche diesem die Befugnis der Behörde, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, Ausnahmen vom Stückschluß zu gestatten — ist es aber Goebel ermöglicht, eine Mindestgrenze von 25 Ar, statt 12,50 Ar für Ackerland festzusetzen.

Von den vielen verschiedenartigsten Einwänden, die gegen die Einführung einer Minimalparzelle vorgebracht werden, seien einige hervorgehoben. Zuweilen wird geltend gemacht, die Einführung des Parzellenminimums „trage den Charakter eines kleinlichen und rein polizeilichen Aus-

hilfsmittel in sich, so daß damit eine große bäuerliche Rechts- und Lebensordnung nicht gebildet werden könne." (Helferich, a. a. O., S. 445). Es könne unmöglich, so fährt Helferich fort, die Aufgabe der Gegenwart sein, Schäden des sozialen Körpers mit solch' kleinen Polizeimitteln fort und fort zu flicken. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß man sich wenigstens die Vorteile eines Teilwerkes sichern soll, wenn man das Ganze nicht erreichen kann. Da, wo Naturalteilung besteht, sagt Buchenberger (a. a. O., S. 514) soll man auf jenes Mittel nicht verzichten, durch Parzellenminimum eine kleine Schranke zu ziehen. Als weiteres Bedenken gegen die Einführung des Stückschlusses wird vorgebracht, daß der Eigentümer trotz der angedrohten Nichtigkeit eine Teilung vornehmen werde. Diese Befürchtung ist ebenso grundlos, als die bei Einrichtung des Grundbuchs gehegte, wo alle Welt glaubte, man werde ruhig weiter ohne Gericht und Notar Grundstücksverkäufe vornehmen. Etwas berechtigter ist der Einwand, das System der freien Teilbarkeit werde beeinträchtigt. Es ist dies ohne weiteres zuzugeben, es muß dabei auch betont werden, daß ganz hervorragende Vorteile bei diesem Verfahren für die Beteiligten damit verbunden sind, so daß die Beschränkungen gar nicht als Zwang erscheinen können. Es wird weiter mit Recht angeführt, es sei sehr schwer, ja unmöglich, ein für alle Umstände, auch in kleineren Gebietsteilen, passendes Parzellenminimum zu finden. Außerdem führe diese Fixierung zu einer oft unerträglichen polizeilichen Ueberwachung der Verkäufe des Grund und Bodens. (Conrad, Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik. Jena 1911, S. 19). Außerdem werde der ganze Zweck der Unternehmung verfehlt, wenn jedes Minimum in Parzellen verpachtet wird. (Conrad, S. 20).

Es werden sodann sozialpolitische Bedenken geltend gemacht. Es könne der Arbeiter und kleine Mann nicht mehr so leicht Land erwerben, weil die Stücke zu groß und infolgedessen zu teuer für ihn geworden wären. Diese Bedenken lassen sich sehr abschwächen, wenn man in Erwägung zieht, daß die Einführung einer Minimalparzelle nicht mit einem Schlage all die kleinen, für den Arbeiter passenden Parzellen verschwinden läßt. Das bestehende Parzellchen bleibt ruhig weiter bestehen, nur darf es nicht noch weiter geteilt werden. Außerdem würde auch deshalb der Erwerb einer kleinen Parzelle durch Einführung obiger Maßregel nicht unmöglich werden, da ja für den Ortsbering, für die schon früher als Gartenland benutzten Distrikte die Teilungsfreiheit weiter bestehen bleibt. Und meist begehrt der Arbeiter ja nur zum Spatenbetrieb geeignetes Gartenland; will er aber von dem in der entferntesten Zone liegenden Ackerland ein Stück erwerben, so ist es für ihn, da er die schon wegen der Entfernung oft zum Spatenbetrieb ungeeignete Parzelle nicht selbst bewirtschaften kann, sondern sie bewirtschaften lassen muß,

vorteilhafter, wenn er ein Stück von der Größe der Minimalparzelle erwirbt, als ein kleineres.

Im Gegensatz zum Anerbenrecht haben sich sehr viele Stimmen innerhalb der Parzellengebiete der Rheinprovinz für die Einführung der Minimalparzelle erklärt. So der Landrat des Kreises Mayen, die Amtsrichter in Ahrweiler, St. Goar, Meisenheim, Stromberg (Sering, a. a. O., S. 151). Abgesehen davon, daß im Kreise Kreuznach der Einführung einer Minimalparzelle der allen Neuerungen abholde, an seinen überkommenen Gewohnheiten zäh festhaltenden Bauernstand sich widersetzen würde, sind auch hier die großen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die einer richtigen Fixierung der Parzellengröße entgegenstehen. Es müssen hier zu viele individuelle Verhältnisse berücksichtigt werden. So z. B. der schlechtere, meist mit Wald bestandene Norden des Kreises, im Gegensatz dazu der gute, zur Spatenkultur und zu Weinland geeignete Boden des Südens, es verlangen die Dörfer in der Nähe der Städte des Kreises andere Verhältnisse als die übrigen, ebenso die mit Industrie gesegneten Dörfer (z. B. Waldalgesheim und Bockenau). Es wären der Faktoren, wie Boden, Klima, wirtschaftliche Verhältnisse, Kulturart, Nebenbeschäftigung usw., die hier Berücksichtigung zu finden hätten, zu viele. Und doch wäre, gelänge die Einführung der Minimalparzelle, schon ein kleiner Fortschritt, besonders für das Ackerland erreicht, zumal Zusammenlegungen für den Kreis in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind. Sowohl in angrenzenden unter fast gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen produzierenden Rheinhessen, wie im benachbarten Regierungsbezirk Wiesbaden bestehen Parzellenminima. Und zwar wären u. E. die oben angegebenen Bestimmungen des benachbarten Regierungsbezirkes Wiesbaden (Verordnung vom 12. September 1829, 1830, 1837 im ehemaligen Herzogtum Nassau) in Bausch und Bogen zu empfehlen. Dabei wäre jedoch ein weitgehendes Dispensrecht einer Kommission, vielleicht bestehend aus Vertretern der Regierung einerseits und aus Landwirten andererseits zu fordern, um einer Ausgleichung der zu verschiedenartigen Verhältnissen des Kreises Rechnung tragen zu können.

Ziehen wir zum Schluß noch einmal die Ergebnisse zusammen, die wir bei der Untersuchung der Mittel über die Verhütung der Zersplitterung im Kreise Kreuznach gewonnen haben, so ergibt sich folgendes: Die Einführung des Anerbenrechts haben wir, wenigstens für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht befürworten können. Dagegen versprachen wir uns einen, wenn auch nicht gerade bedeutenden Fortschritt von der Einführung der Minimalparzelle. Der einzige Weg, der, wie wir sahen, geeignet wäre, eine durchgreifende Besserung auf diesem Gebiete zu erzielen, wäre die Zusammenlegung. Allerdings wäre dabei von einer Zusammenlegung der Weinberge abzusehen. Wir gaben dabei

die Möglichkeit zu, daß die Zusammenlegung mit der Freude an nahezu einheitlichen Besitz auch die Neigung zu einheitlicher ungeteilter Uebergabe erwecken könnte. Damit wäre dann erst der Boden für die Einführung des Anerbenrechts, deren Vorteile wir als sehr bedeutende anerkennen mußten, vorbereitet.

Beurteilung der Zersplitterung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

Wenn wir da zuerst von den Nachteilen sprechen, wie sie die Zersplitterung des Grund und Bodens für die Bewohner unseres Kreises im Gefolge hat, so ist dem noch vorauszuschicken, daß solche Nachteile, ebenso wie die später zu behandelnden Vorteile nicht unbedingte Geltung beanspruchen können. Es sind da vor allen Dingen die gesamten Wirtschaftsverhältnisse zu einer solchen Beurteilung in Betracht zu ziehen. Während bei uns die Zersplitterung und der Parzellenbetrieb zuweilen, wo guter Boden ist besonders, noch angängig sein kann, sind beide für die Eifel zu verwerfen, anderseits ist ein solcher für manche Gegenden des Ostens, auch wenn der Boden nicht so gut ist, zur Lieferung des nötigen Arbeiterstammes für den Großgrundbesitz wünschenswert. Berücksichtigen wir dergestalt die Wirtschaftsverhältnisse im Kreise, so sehen wir in den einzelnen Teilen erhebliche Unterschiede in der Beurteilung der Zersplitterung entstehen. Wo, wie im Norden des Kreises der Landwirtschaftsbetrieb auf Getreide- und Kartoffelbau basiert, da werden an sich die Gutsflächen größer sein müssen als in Gegenden mit Spezialkulturen und gartenbauähnlichem Betriebe, wie wir das im Süden des Kreises finden (vgl. dazu Buchenberger, Grundzüge, a. a. O., S. 87). Da dies nicht der Fall ist, so müssen die Verhältnisse im Norden des Kreises notwendig schlechtere sein; und wir glauben — auch bei Nichtberücksichtigung anderer Umstände, wie Absatzverhältnisse, Verkehrsverhältnisse usw. — einen großen Anteil der Schuld an den im Norden bestehenden schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen darauf zurückführen zu müssen, daß die Betriebs- resp. Parzellengrößen im Verhältnis zum Süden nicht entsprechend größer sind.

Die landwirtschaftlich-technische Seite der Nachteile, wie sie die Zersplitterung im Gefolge hat, wie z. B. die Verteuerung der Bestellungskosten, Erschwerung der Anwendung von Maschinen, Erschwerung der Erzielung einer einheitlichen Fruchtsorte, Verschwendung von Kulturfläche allein durch die vielen Furchen, glauben wir zur Genüge bei der Zusammenlegung behandelt zu haben.

Da die Erträge in der Landwirtschaft, besonders bei Weinbau und Spezialkulturen von unberechenbaren und unbeeinflußbaren Faktoren der Witterung abhängen, so ist das Ergebnis ein unsicheres. Und da gewöhnlich kleine Anwesen

keine Ueberschüsse zu gewähren pflegen, so muß in schlechten Jahren die Lage des Kleinackerers eine ziemlich traurige werden. In solchen Jahren ist er auf Geldaufnahme angewiesen, eine Schuld, die dann wieder sehr schwer abzutragen ist.

Je kleiner die Güter sind, desto größer ist im Verhältnis zum Grund und Boden das zur Bewirtschaftung dienende fixe Kapital. (Vgl. Conrad, 2., S. 67). Wenn, sagt Conrad, jeder mittlere Bauer nicht nur sein eigenes Wohnhaus, sondern besondere Scheune und Ställe hat, wie das im Kreis Kreuznach der Fall ist, so repräsentieren die Gebäude in der Regel einen weit höheren Wert im Verhältnis zur Fläche als auf einem größeren Gute, wo ein einziger Stall das Zehnfache an Vieh beherbergt als bei dem Bauern und wo in einer Scheune unter einem Dache die zehnfache Ernte untergebracht werden kann. Dabei sind die Räume für den Uebernehmer des Hauses meist zu groß geworden, da er ja nur einen Teil des Gutes des Erblassers erhalten hat. Es erfolgt also einmal eine nicht gehörige Ausnutzung der Baulichkeiten, andererseits wird das oben angedeutete Mißverhältnis zwischen Gebäudewert und dem Wert des übrigen Landes noch erheblich verstärkt.

In sonstiger Hinsicht wäre zunächst das Fehlen der Arbeitsgelegenheit in Betracht zu ziehen. In den rein ländlichen Gegenden des Kreises ist es für die kleineren Parzellenbesitzer schlecht bestellt. Sie haben nicht das ganze Jahr Arbeit auf ihrem eigenen Besitz; größeren Grundbesitz, der ihm für die übrige Zeit Beschäftigung geben könnte, gibt es nur selten. Daneben haben sich seit der allgemeinen Benutzung der Dampfdreschmaschinen die Verhältnisse besonders insofern verschlechtert, als früher ein großer Teil des Winterverdienstes durch Dreschen (mit Dreschflegeln) erzielt wurde. Dies Dreschen wird jetzt mit der Dampfdreschmaschine — auch von den Kleinackerern — in einer Zeit vorgenommen, wo die Arbeitskräfte schon so sehr gesucht sind, wo noch Arbeit in Hülle und Fülle vorhanden ist. Ferner wird seit den schlechten Weinernten der Jahre 1896—1909 das Umroden, Umgraben des Landes zur Neuanlage von Weinbergen — ebenfalls eine Winterbeschäftigung — nicht mehr in dem Maße vorgenommen wie früher.

Zuweilen sind es da die ausgedehnten Waldbesitzungen, die in der arbeitsärmsten Zeit noch Arbeit gewähren. Solch' kleine Parzellenbesitzer sind in Jahren mit schlechten Ernteverhältnissen beim Fehlen von Erwerbsmöglichkeiten schlecht gestellt. Eine Aushilfe bietet da die niederrheinische-westfälische Industrie. Schon im Herbst nach der Weinlese, wenn die letzten Arbeiten am Weinstock vorgenommen sind, wandern in den Gegenden des Kreises, wo Industrie fehlt, solche Parzellenbesitzer, meist aber ihre Söhne — als industrielle Sachsengänger! — in die Industriezentren Rheinlands und

Westfalens ab, lassen sich hier bis zum Frühjahr beschäftigen, bringen so sich und ihre Familie durch den Winter und verschaffen sich meist noch einen beträchtlichen Ueberschuß. Es sei noch bemerkt, daß die fleißigen, arbeitswilligen und dabei kräftigen Leute dieser Gegend sehr gern von den großen Werken angenommen werden, auch in Zeiten, wo doch, wie im Winter, an Arbeitern kein Mangel ist.

Mit dem Fehlen von Arbeitsgelegenheit steht in Wechselwirkung, daß Gegenden mit zersplittertem Besitz mehr Menschen besitzen und beschäftigen als nach Maßgabe des zu bearbeitenden Landes nötig ist. Diese Mißstände stehen wieder im Zusammenhang mit dem Erbrecht, wo jedes Kind zum Grundbesitzer gemacht und dazu erzogen wird. Da das Kind nichts anderes als Landwirtschaft erlernt hat, so sieht es sich gezwungen, sich mit dem ererbten und evtl. erheirateten Grund und Boden durchzuschlagen. Einerseits mindert diese zu große Zahl von Menschen den Produktionsgewinn, andererseits ruft dieses andauernde Neuschaffen und Neuansässigmachen von Landwirten Preistreibereien in Grund und Boden hervor, die zuweilen besorgniserregend sind. („Bezahlte Arbeitsgelegenheit", vgl. Gothein, S. 285, „Tagelöhneretablissement", vgl. Wilhelmy, S. 19). Wenn auch bei uns nicht der von Bernhardi, a. a. O., S. 450) geschilderte Zustand des Schlendrians besteht, wie er in Gegenden mit zersplittertem Besitz, wo doch nicht immer sich Arbeit findet, zuweilen existiert, so ist doch nicht zu verkennen, daß infolge der Zersplitterung eine nicht gehörige Ausnutzung von menschlicher und tierischer Arbeitskraft stattfindet. (Vgl. das oben bei der landwirtschaft-technischen Seite der Nachteile Gesagte).

Als ein diese bestehenden Mißstände, wie Preistreibereien, Fehlen der Arbeitsgelegenheit, Nichtvollausnutzungen der Arbeitskraft einschränkendes Mittel sind die Weinberge und sonstige Spezialkulturen anzusehen. (Vgl. das im Abschnitt „Zusammenlegung" über die Weinberge Gesagte). Ein weiteres Gegengewicht gegen die Zersplitterung bilden die Industriegegenden des Kreises (die Städte Kreuznach, Kirn, Sobernheim, Stromberg, die Dörfer Waldalgesheim und Bockenau). Hier erfolgt volle Ausnutzung des Bodens (Spaten-Kulturen des Arbeiters) und volle Ausnutzung der durch die Landwirtschaft entbehrlichen Arbeitskräfte durch die Industrie. Es muß daher die weitere Stärkung von Industrie und Handel ein Hauptziel im Kreise zur Förderung der Landwirtschaft sein, zumal neben obigen Gesichtspunkten noch der des verbesserten Absatzgebietes in Betracht kommt. Hier käme die Parzellierung der Arbeiterschaft sehr zu statten. Und diese, sich rekrutierend aus den Landwirtschaft treibenden Familien des Kreises, würde nicht nur ihren Bedürfnissen entsprechendes anbauen, sondern auch zuweilen für den Markt Produkte liefern, wie wir

das bei den Tabak bauenden industriellen Arbeitern Sobernheims sehen. Dieser Zustand würde auch insofern einen Vorteil bedeuten, als die mit kleinem Grundeigentum ansässigen Arbeiter in der Regel besser und zuverlässiger sind als die nichtbesitzenden. Der Geist der Ordnung, Sittlichkeit, Gesetzlichkeit wohnt in ihnen und sie bleiben mehr mit der Heimat verbunden. Auf den Ertrag kommt es dabei nicht so sehr an, da ja nur die freie Zeit zur Arbeit benutzt wird. „Viel günstiger", sagt von Rath (zit. bei Schlitte, a. a. O., S. 764) „sind die Wirkungen der unbeschränkten Naturalteilung des Grund und Bodens in den Industriebezirken. Hier ist der Land- und Gartenbau Nebengeschäft, die Industrie bietet genügend Gelegenheit zum Geldverdienst, die unbeschränkte Naturalteilung kann also unter Umständen, nämlich überall dort, wo Nebenbeschäftigung, sei es durch die Industrie oder andere Unternehmungen geboten ist, sei es auch in der Nähe von größeren Städten zum Segen werden." Es ist ferner als Vorteil zu betrachten, daß in Gegenden mit zersplittertem Besitz sich nicht 2 soziale Klassen, reich und arm, schroff gegenüber stehen, sondern das der Uebergang in dieser Hinsicht sich ganz unmerklich vollzieht. „Allein die freie Verfügung sagt Lette (a. a. O., S. 202) „über das Grundeigentum sowohl zur Verkleinerung, wie zur Vergrößerung trägt das Prinzip der Versöhnung und Ausgleichung zwischen großem und kleinem Grundbesitz, zwischen Reichtum und Armut in sich und hebt jene kastenartige bürgerlichen und politischen Gegensätze auf, welche nur zu leicht da hervortreten, wo zwischen dem durch Fideikommis, Lehen oder andere Weise geschlossenen Grundbesitz und einem besitzlosen Stande von Arbeitern, Tagelöhnern und Knechten, die Bildung vermittelnder Zwischenglieder unmöglich geworden ist. Sie befreit das wichtigste und weiteste Gebiet des Kulturlebens der Völker von der Besorgnis eines Klassen- und Parteigeistes." Und in diesem Sinne meint es auch wohl Schlitte (a. a. O., S. 736) wenn er sagt: „Mit berechtigtem Stolze darf der Rheinländer auf die ganz eminenten Erfolge dieser Gesetzgebung — gemeint ist die Naturalteilung des Code civil —, die sorgfältige Kultur, auf die Verteilung des Grundeigentums auch unter weite Schichten der arbeitenden Bevölkerung mit deren sozialen Wirkungen, zurückblicken. Ein Vergleich mit den früheren Zeiten, als vor der französischen Revolution fast der sämtliche Grundbesitz in den Händen des Adels und der toten Hand sich befand, der größte Teil der Bevölkerung in Armut, teilweise in gewerbsmäßige Bettelei versunken war, fällt sehr zu Gunsten der Gegenwart aus." Und „Das der Bevölkerung der Länder mit vorwiegendem Kleinbesitz eigene Streben einen wenn auch noch so kleinen Grundbesitz zu erwerben und bei zunehmenden Vermögenskräften zu erweitern, läßt eine Scheidung, wie sie in anderen Gegenden möglich ist und auch stattfindet, zwischen dem großen Grund-

besitz oder dem Bauern und dem besitzlosen Handarbeiter und Gewerbetreibenden, nicht entstehen." (von Miaskowski, a. a. O., S. 37). Das bei Conrad (vgl. 2. Teil, S. 78) erwähnte Beispiel, wo ein Arbeiter ein billiges Fetzchen Land an einem Abhang erwirbt, und darauf einige Weinstöcke anbaut, deren Erträge es ihm ermöglichen, allmählich sein Stück zu vergrößern, ist hier keine Seltenheit. Diese Möglichkeit spornt deshalb jeden, auch den Tagelöhner an, sich auf eigenen Boden ansässig zu machen, und seinen Besitz allmählich zu vergrößern. „Dieser Landhunger ist im ganzen westlichen Deutschland die bestimmende Eigenschaft, der bis zur Leidenschaft getriebene Grundzug des Wesens der rheinischen Bevölkerung; und was auch seine Ausschreitungen sein mögen, er ist das sicherste Fundament unserer Gesellschaft. Darum ist das Mittel, dessen er sich zu seiner Befriedigung bedienen kann, die Mobilisierung des Grundeigentums und die gleiche Erbteilung, deren Schwächen und Bedenken genügend hervorgehoben und bekannt sind, echt volkstümlich und keine Entartungserscheinung. Deshalb sind diese Rechtsinstitutionen nur da einzuschränken, wo sie entweder diesen Zweck nicht erfüllen, oder wo sie die wirtschaftliche Wohlfahrt in bedenklicher Weise untergraben; nicht aber soll man alles gleich bedenklich finden, was einem konstruierten Idealbild des Bauern nicht ganz entspricht und nicht soll man deshalb immer sofort den Zeiger an der Uhr der Gesetzgebung nach Belieben vorwärts oder rückwärts stellen." (Gothein, a. a. O., S. 338). Es geht aus all dem hervor, daß hier nicht allein landwirtschaftliche Fragen bei der Betrachtung der Zersplitterung entscheiden. Gerade der politischen Wirkung der Zersplitterung, die geeignet ist, die sozialen Gegensätze auf dem Lande zu versöhnen, ist eine entscheidende Bedeutung beizulegen. Dem modernen Zug vom Lande in die Stadt, der gleichzeitigen Ausdehnung der staatsfeindlichen Sozialdemokratie, setzen solche Kreise einen wirksamen Hemmschuh entgegen. Die Praxis bestätigt dies, und so vermochte bei der vorletzten Reichstagswahl 1907 die Sozialdemokratie im Kreise Kreuznach nur etwa 300 Stimmen für ihren Kandidaten aufbringen. „Es birgt," sagt von Miaskowski (a. a. O., S. 38) die Arbeit des zersplitterten Kleinbesitzes sittliche und intellektuelle Elemente in sich, wie sie der Arbeit des gegen Lohn beschäftigten Arbeiters in größeren Betrieben nicht zu eigen ist. So daß Arthur Young dem Kleingütler nachrühmen konnte, das kleine Eigentum habe in ihren Händen die Kraft besessen, den Sand in Gold, den wüsten Fels in Frucht- und Weinland umzuwandeln, daß es die wirksamste Triebfeder ist zu saurer unermüdlicher Anstrengung. Diese mit sittlichen Segnungen verbundene und zu seltener Lebensenergie führende harte Arbeit ist um so erfolgreicher, als der Kleinbesitzer ja jedes Fleckchen seines zersplitterten Besitzes kennt. Und da auf solchem kleinen

Besitz die Kultur eine recht mannigfaltige zu sein pflegt, so liegt hierin eine Art Selbstassekuranz, insofern, als es nur selten eintritt, daß alle Kulturarten — zumal sie noch infolge der Zersplitterung getrennt liegen — in einem Jahre leiden und der Kleinbesitzer sich so an der einen schadlos hält, wenn die andere mißrät."

Jemehr die Kosten für menschliche Arbeit in der Landwirtschaft steigen, umsogrößer wird das Uebergewicht der Gegenden mit solch kleinem Besitz gegenüber dem Großgrundbesitz wachsen, da erstere ihren Besitz nur durch eigene Arbeit bestellen, die Barauslagen also verhältnismäßig geringer werden, gegenüber denen der großen Besitzer.

Wie erwähnt, sind solche Gegenden mit zersplitterten Kleinbesitz, wie wir ihn im Kreise Kreuznach finden, geeignet, Menschen mit gesunden politischen Anschauungen hervorzubringen, Menschen bei denen es nicht festzustellen ist, ob die Liebe zur Scholle oder die Anhänglichkeit an die bestehende Staatsform überwiegt. Andererseits sind diese Gegenden (vgl. Buchenberger, Grundzüge, a. a. O., S. 45) als Jungbrunnen, als unersetzlicher Vorratsbehälter für den Menschenbedarf aller übrigen Stände anzusehen. Ferner sind in den Gegenden mit Kleinbesitz, wie Lette (a. a. O., S. 171) nachweist, also wie z. B. im Westen Deutschlands (Rheinprovinz, Kreis Kreuznach) bessere Wohnungsverhältnisse zu finden, als im Osten. Und gerade diese sind der Ausgangspunkt der Gesittung und Vorbedingung zu einem menschenwürdigen Dasein. Obwohl im Westen auf der Quadratmeile 4—5000 Menschen wohnen, gegen 2—$2^1/_2$ Tausend im Osten, so wohnen doch im Osten die Menschen in den einzelnen Wohngebäuden viel dichter zusammengedrängt, als im Westen. Im Osten kamen 1858 (nach Lette, S. 172) 8 bis 10 Menschen auf ein ländliches Wohnhaus, in der Rheinprovinz 5—6. Die Zahl der Häuser im Westen sei 3—4mal so groß als im Osten. Moralität und Gesundheit sei im Westen demnach besser daran, Zucht, Selbstachtung, geistige Bildung fänden hier besseren Boden. Die Verhältnisse haben sich seit 1858 zugunsten des Ostens gebessert, doch ist der Westen dem Osten noch weit voraus.

Folgende Tabelle aus Meitzen, Bd. 6, S. 350:

Regierungsbezirk	Auf 1 qkm entfallen Wohngebäude		Einwohner auf je ein Wohngebäude	
	1893	1878	1893	1878
Königsberg	5,08	4,81	11,4	11,6
Gumbinnen	5,47	5,10	9,4	9,3
Köslin	4,19	4,05	10,0	10,5
Bromberg	5,04	4,75	11,7	11,4

Regierungsbezirk	Auf 1 qkm entfallen Wohngebäude		Einwohner auf je ein Wohngebäude	
	1893	1878	1893	1878
Kassel	12,14	11,57	7,1	7,2
Wiesbaden	19,86	18,18	8,2	7,3
Koblenz	17,39	15,97	6,1	6,2
Köln	29,15	26,07	7,9	6,9
Trier	15,82	14,40	6,9	6,4

Zu berücksichtigen ist bei dieser Tabelle, daß ländliche und städtische Verhältnisse, Landwirtschaft und Industrie nicht in Betracht gezogen sind. Es würde sich bei Beobachtung dieser Verhältnisse das Bild zugunsten des Westens noch mehr verschieben. Nach Meitzen (Bd. 5, S. 38) entfielen im Kreise Kreuznach am 1. Dezember 1880 auf Quadratkilometer 21,09 Wohnhäuser. Dabei ist zu bemerken, daß diese sich meist als Einzelwohnungen darstellen, während im Regierungsbezirk Köln z. B. meist mehrere Wohnungen in einem Wohngebäude sich befinden.

Noch in einem anderen Punkte weisen Gegenden mit zersplitterten Besitz einen nicht zu unterschätzenden Vorteil auf. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, daß solche Gegenden bezüglich der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch an erster Stelle stehen.

Nach Meitzen, Bd. 2, S. 439, kamen im Jahre 1867 auf 1 Quadratmeile in den Provinzen:

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Auf Haupt Großvieh reduziert	Haupt Großvieh abzüglich Pferde *)
Preußen	477	905	3309	597	36	2071	1356
Pommern	331	762	6161	585	87	1993	1496
Posen	372	952	5566	658	74	2186	1628
Brandenburg	340	849	3867	749	246	1907	1397
Schlesien	357	1705	3599	610	172	2658	2123
Sachsen	387	1273	4666	1402	504	2621	2050
Westfalen	340	1566	1731	944	435	2449	1939
Rheinland	300	2037	1145	936	455	2711	2261

*) $^2/_3$ Pferd = 1 Haupt Rindvieh
1 Pferd = $^3/_2$ Rindvieh
4 Schweine, 10 Schafe, 12 Ziegen } = 1 Haupt Rindvieh.

An Rindvieh, Ziegen und z. T. auch an Schweinen zeigt sich der Westen überlegen. Schafe muß der Osten notwendig mehr haben, da die Oedländereien dort größere Strecken einnehmen. Ziehen wir von der Zahl der Haupt-Großvieh die

Zahl der Pferde, die zu der Fleischversorgung fast nichts beitragen, ab, so sehen wir Rheinland mit seinen Parzellengebieten an der Spitze. Das Bild würde erst zu einem vollbeweisgültigen, wenn wir das Gebiet der Hofbesiedelung im Rheinland, den Regierungsbezirk Düsseldorf also, ausschalteten und wenn wir die Industrie berücksichtigten.

Folgende Tabellen aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Bd. 8, 1911, Artikel „Viehzählung").

Auf 1 Quadratkilometer der Fläche kamen 1907 in

Provinz	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
Ostpreußen	17,4	43,6	17,4	42,5	1,6
Westpreußen	14,6	40,9	28,4	51,9	6,1
Brandenburg	13,0	38,1	27,8	54,5	10,2
Pommern	10,5	37,0	48,1	55,8	4,5
Posen	13,2	44,9	19,1	53,1	7,2
Schlesien	12,5	62,0	10,5	46,0	10,2
Sachsen	12,1	46,1	38,7	88,6	16,8
Schleswig-Holstein	12,5	69,5	14,4	74,9	3,3
Hannover	11,8	59,7	29,2	109,3	11,7
Westfalen	13.3	59,4	13,9	102,2	18,6
Hessen-Nassau	10,1	71,4	26,0	80,9	21,4
Rheinland	12,6	76,2	6,8	69,2	18,7
Hohenzollern	7,5	68,8	8,1	40,9	5,2
Preußen	13,2	52,2	23,5	65,6	9,7
Württemberg	9,3	86,2	82,4	43,2	7,1
Baden	8,9	78,9	6,1	65,5	14,0
Deutsches Reich	12,4	58,9	22,0	63,2	10,1
Auf 100 ha landwirtlicher Fläche kamen 1907					
unter 2 ha	4,9	78,3	31,2	191,7	137,4
2—5 ha	6,9	85,3	14,9	71,2	9,0
5—20 ha	11,8	64,1	19,3	43,2	2,6
20—100 ha	12,7	47,1	35,5	26,9	0,7
über 100 ha	8,3	25,0	78,7	11,4	0,1
Durchschnitt	10,4	52,4	38,7	41,7	9,6

Rindvieh, Schweine, Ziegen, als am belangreichsten für die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch werden nach obiger Tabelle auf der gleichen Fläche umsomehr gehalten, je kleiner die Durchschnittsgrößen der Betriebe sind. (Nur beim Rindvieh zeigen die Betriebe von 2—6 Hektar ein Uebergewicht gegenüber denen von 0—2 Hektar. Das kommt daher, weil es unter 2 Hektar solche Wirtschaften gibt, die

für Viehhaltung noch nicht ausreichen.) Schweine und Ziegen sind im Gegensatz zu Pferden und Schafen gerade den kleinen und kleinsten Betrieben eigen. Immerhin ergibt die Tabelle ein Bild, daß gerade die Parzellenbetriebe zur Versorgung des Landes mit Fleisch beitragen.

Wenn wir alle diese Momente in Betracht ziehen, die für eine Zersplitterung sprechen, wenn wir vor allem die Vorzüge in moralischer und physischer Hinsicht nicht zu gering anschlagen, wenn wir politische Momente, den Geist der Freiheit, Gleichheit und die religiöse Gesinnung mitsprechen lassen, dann sind uns die Bemühungen einflußreicher Kreise des Rheinlands, die Bemühungen von Männern der Wissenschaft und der Praxis, die einer Aenderung des bestehenden Zustandes — abgesehen natürlich von den Zusammenlegungsbestrebungen — entgegenwirken, verständlich. Zum Schlusse sei noch eine die Verhältnisse in Parzellengebieten charakterisierende Bemerkung Buchenbergers (Agrarwesen, a. a. O., S. 430) angeführt: „Man soll nicht sagen, das Land ist mit Zwergwirtschaften bedeckt, sondern eine große Zahl hat das Glück ein Immobiliarnotpfennig zu besitzen.“

Freibrief, ausgestellt für eine Bewohnerin von Roxheim, im Kreise Kreuznach.

Wir, Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober und Niederbayern, des Heiligen römischen Reiches Erztruchseß und Churfürst zu Gülich, Cleve und Berg, Herzog usw.

fügen hiermit zu wissen, nachdeme bey Uns Anna Maria Braunin Untertanin von Roxheim aus Unserem Oberamt Creutznach demütigste angesucht Wir gnädigst geruhen wollen, sie der Leibeigenschaft, womit Uns sie verbunden, in Gnaden zu erlassen; daß Wir hierauf derselben in solch ihrem demütigsten Ansuchen willfahret und sie sothaner Leibeigenschaft gnädigst befreyet haben, thun auch solches wofern ermeldete Anna Maria Braunin über kurz oder lang in unser Churfürstentum der Pfalzgrafschaft bey Rhein oder anderer Orten, wo wir Leibeigenschaft und das Recht der Leibeigenschaft hergebracht haben, sich begeben würde, Uns sie mit ihrer vorherigen Leibeigenschaft ipso facto und ohne weitere Erkenntnis wieder angethan und verbleiben solle.

Urkundlich Unseres hier vorgedruckten Churfürstlichen Canzleisecrets.

Mannheim, den 27ten Juny 1780.

(Es folgen Titel und zwei Unterschriften).

Der ganze Freibrief ist vorgedruckt mit Ausnahme der gesperrten Stellen.

Schriftstück im Besitz des Antiquarisch-Historischen-Vereins zu Kreuznach.

Lebenslauf.

Am 5. April 1886 wurde ich, Jacob Lucas, in Heddesheim (Nahe) geboren. Bis zur Unterprima besuchte ich das Gymnasium in Kreuznach, ging dann an das Gymnasium zu Weilburg (Lahn) über und bestand dort Ostern 1906 die Reifeprüfung. Darauf studierte ich in Marburg, Berlin und Bonn Rechtswissenschaft und an der Universität Halle (Saale) Volkswirtschaft. Allen meinen akademischen Lehrern, insonderheit Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Conrad, fühle ich mich zu aufrichtigstem Danke verpflichtet.